

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Statistisches Bureau des Kantons Bern  
**Band:** - (1945)  
**Heft:** 22

**Artikel:** Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916-1936  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850414>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

28 FEB. 1947

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Neue Folge

Nr. 22

**Der Finanzhaushalt  
des Kantons Bern  
1916–1936**



Bern

Kommissionsverlag von A. Francke AG.

1945

H2-III-4

Fach

## Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

- Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen).  
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).  
Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877.  
Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).  
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).  
Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

### Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Jahrgänge 1883—1928:

#### I. Bevölkerungsstatistik.

- 1883 Lieferung II: { 1. Stand u. Bewegung d. Bürger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880.  
2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881.  
3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.  
1885 „ IV: Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.  
1887 „ II: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.  
1887 „ II: Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886.  
1888/89 „ II: (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text).  
1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888.  
2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.  
1892 „ II: Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.  
1901 „ II: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.  
1903 „ I: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.  
1908 „ I: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.  
1911 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.  
1921 „ II: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.  
1922 „ I: Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920.  
1925 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

#### II. Finanzwesen.

- 1883 III, 1894 III, 1899 I, 1901 I, 1905 I, 1909 II, 1915 I, 1920 II, 1925 II, Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.  
1903 II, 1912 II, 1923 II, Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindgüter im Kanton Bern.  
1896 I, 1928 I, Gemeinde-Finanzstatistik. Detaillierte Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.

#### III. Wirtschaftsstatistik.

a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).

b) Uebrige Wirtschaftsstatistik:

- 1883 Lieferung I: Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).  
„ IV: Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen).  
1885 „ I: { 1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.  
2. Statistik der Milchwirtschaft im Käsebetrieb des Kantons Bern.  
3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.  
„ III: { 1. Der Holzkonsum im Kanton Bern.  
2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.  
1888/89 „ I: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern.  
(Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers de mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.  
1890 Lieferung I: Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.  
„ II: Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.).  
(Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).  
1891 Lieferung I: Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen des Kantons Bern nach der Aufnahme vom November 1889. (Auch in französischem Text).  
1892 „ I: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung.  
1893 „ I: Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen (vergr.).  
1894 „ I: Die gewerbl. Verhältnisse im Kt. Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik.  
„ II: Ueber die Leistungen der organisierten, freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandter Bestrebungen.

**Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Neue Folge

---

**Nr. 22**

**Der Finanzhaushalt  
des Kantons Bern**

**1916–1936**



**Bern**

**Kommissionsverlag von A. Francke AG.**

**1945**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	Seite
1. Charakteristisches des bernischen Staatshaushalts . . . . .	7
2. Die Entwicklung der Kantonsfinanzen seit Kriegsbeginn 1914 . . . . .	7
a) Die Kriegsjahre 1914—1917 . . . . .	7
b) 1918—1927 . . . . .	7
c) 1927—1930 . . . . .	8
d) Seit 1931 . . . . .	9
<b>I. Die Organisation der Staatsverwaltung</b>	
1. Verfassungsrechtliches . . . . .	10
2. Die kantonale Finanzorganisation . . . . .	11
a) Die kantonale Finanzverwaltung . . . . .	11
b) Die Organisation des Rechnungswesens.	
aa) Aufbau und Gliederung der Staatsrechnung. . . . .	15
bb) Das Rechnungswesen . . . . .	16
cc) Kontrolle und Revision . . . . .	17
<b>II. Die Organisation des Gemeindewesens</b>	
1. Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen . . . . .	20
2. Das Steuerwesen der Gemeinden . . . . .	25
<b>III. Die Vermögenslage des Kantons</b>	
1. Das Staatsvermögen . . . . .	26
a) Das Stammvermögen . . . . .	26
b) Das Betriebsvermögen . . . . .	27
c) Die Veränderungen im Staatsvermögen . . . . .	27
d) Die Staatsschulden . . . . .	31
e) Die Spezialfonds . . . . .	33
2. Die staatlichen Betriebe	
a) Banken	
aa) Die Kantonalbank . . . . .	34
bb) Die Hypothekarkasse . . . . .	39
cc) Das Verhältnis der zwei Banken zueinander . . . . .	43
b) Landwirtschaftliche Betriebe. . . . .	43
aa) Gutsbetriebe landwirtschaftlicher Schulen . . . . .	43
bb) Guts- und Gewerbebetriebe der Arbeits- und Strafanstalten . . . . .	45
cc) Gutsbetriebe der Erziehungsanstalten . . . . .	46
dd) Guts- und Gewerbebetriebe der Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	46
<b>IV. Das Steuerwesen</b>	
1. Steuerentwicklung und Steuerpolitik . . . . .	49
2. Die Vermögens- und Einkommensteuer . . . . .	49
3. Die Krisenabgabe . . . . .	58
4. Die Aktivbürgersteuer . . . . .	60
5. Die Erbschaftssteuer . . . . .	60
6. Die Handänderungsgebühren . . . . .	61
7. Die Stempelsteuer . . . . .	62
8. Die Billetsteuer . . . . .	62
9. Die Wasserrechtsabgabe . . . . .	63

	Seite
10. Die Wirtschaftspatentgebühren . . . . .	63
11. Die Patentgebühren für Tanzbetriebe . . . . .	64
12. Die Gebühren der Lichtspielkontrolle . . . . .	64
13. Die Automobilsteuer und Fahrradgebühren . . . . .	64
14. Die Hundesteuer . . . . .	65
15. Die Besteuerung der Holdinggesellschaften. . . . .	65
16. Die Sondersteuer von Liegenschaften juristischer Personen . . . . .	65
17. Der Militärflichtersatz . . . . .	66
18. Die Kirchensteuer . . . . .	66
<b>V. Die Verwaltungsrechnung</b>	
A. Das System der Verwaltungsrechnung . . . . .	67
a) Das Budget . . . . .	67
b) Der Abschluss der Rechnung . . . . .	69
B. Die laufende Verwaltung.	
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	71
II. Rechtswesen und Polizei . . . . .	72
III. Unterrichtswesen . . . . .	74
IV. Bauwesen . . . . .	76
V. Volkswirtschaft . . . . .	77
VI. Landwirtschaft. . . . .	83
VII. Forstwesen . . . . .	86
VIII. Fischerei, Jagd und Bergbau . . . . .	87
IX. Armenwesen . . . . .	88
X. Kirchenwesen . . . . .	94
XI. Sanitätswesen . . . . .	95
XII. Militärwesen . . . . .	96
XIII. Steuern . . . . .	98
XIV. Salzregal . . . . .	100
XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst . . . . .	100
XVI. Staatliche Betriebe . . . . .	104
XVII. Alkoholmonopol . . . . .	104
XVIII. Nationalbank . . . . .	105
XIX. Kunst und Verschiedenes . . . . .	105
<b>VI. Die Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Betrieben</b>	
A. Eisenbahnen . . . . .	107
B. Kraftwerke . . . . .	117
C. Weitere Beteiligungen . . . . .	121
<b>VII. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton</b>	
A. Allgemeines und Entwicklung . . . . .	122
B. Die gegenwärtigen Grundlagen des Finanzausgleichs . . . . .	122
I. Bundesbeiträge . . . . .	123
II. Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen . . . . .	126
<b>VIII. Die finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden</b>	127
<b>Schluss</b> . . . . .	138
Literaturverzeichnis . . . . .	139

## Vorbemerkungen

### 1. Charakteristisches des bernischen Staatshaushalts

Eine besondere Eigenschaft der bernischen Bevölkerung war von jeher eine gewisse Hablichkeit; grosse Vermögen und Einkommen fehlen aber, so dass die gesamte Last des grossen Finanzbedarfs durch die mittleren und kleinen Vermögen und Einkommen zu tragen ist.

Die grossen Armenausgaben und die Verluste auf den Beteiligungen an den Verkehrsunternehmungen waren die Hauptfaktoren, die zu einer hohen Steuerbelastung führen mussten.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und der Solidität wurde zweifellos trotz der stets steigenden Ausgaben nicht verlassen, aber man kann sich des Eindrucks doch nicht erwehren, dass die finanzielle Kraft des Staates oft überschätzt wurde und auch heute noch vielfach überschätzt wird.

### 2. Die Entwicklung der Kantonsfinanzen seit Kriegsbeginn 1914

#### *a) Die Kriegsjahre 1914—1917*

Die stetige Ausdehnung des Wirkungsbereichs des Staates hatte zusammen mit der leichten Geldentwertung in den letzten Vorkriegsjahren eine starke Steigerung des Finanzbedarfs mit sich gebracht. Die Einnahmen konnten nur ungleich weniger gesteigert werden, so dass verschiedene Jahre mit Ausgabenüberschüssen abschlossen. Die Passivsaldi der Betriebsrechnungen betragen 1914 Fr. 959 538.—. Dass trotzdem das reine Staatsvermögen eine Vermehrung aufwies, beruht auf der Belastung der laufenden Verwaltung durch sämtliche Ausgaben, die teilweise auf dem Umweg der Schätzungsberichtigungen von Domänen und dergleichen in der Vermögensrechnung eine Vermehrung bewirken. Der Eintritt des Krieges brachte eine schwere Erschütterung des Finanzhaushalts mit sich. Die jährlichen Millionendefizite der Staatsrechnung konnten nicht abgedeckt werden. Der Verkehrsrückgang lastete schwer auf dem Kanton, der seine bedeutenden in den Bahnen festgelegten Kapitalien nicht verzinst erhielt. Der Fremdenverkehr stockte und auch in der Uhrenindustrie herrschte eine ausgesprochene Notlage. Die Steuereinnahmen wurden dadurch stark vermindert. Die Anteile an der eidgenössischen Kriegssteuer brachten willkommene Zuschüsse.

#### *b) 1918—1927*

Die allgemeine Teuerung bewirkte ein sprunghaftes Ansteigen aller Sachausgaben, insbesondere aber auch der Personalausgaben und der Sozialausgaben (Wohnungsnot und dergleichen). Zur Behebung der schwierigen Lage der Staatsfinanzen wurde ein eigentliches Sanierungsprogramm ausgeführt, das u. a. die

Neuordnung der Erbschaftssteuer, die Revision der Grundsteuerschätzung, die Erhöhung der Handänderungsabgabe und die Einführung einer Wertzuwachssteuer vorsah. Auch die seit längerer Zeit diskutierte Frage der Steuergesetzreform fand nach Ablehnung verschiedener Vorlagen durch die Annahme eines Initiativentwurfs in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1918 eine überraschende Lösung. Trotz der verhältnismässig guten Ergebnisse des neuen Steuergesetzes (1919: 22,7 Mill., 1920: 34,3 Mill., gegen 1916: 11,6 Mill., 1917: 12,9 Mill.), wurde das Gleichgewicht der Staatsrechnung nicht mehr hergestellt. Die weltwirtschaftlich bedingte Krise der Wirtschaft liess keine Besserung der Lage ohne kräftige Senkung der Ausgaben erwarten. Dazu kam noch die gespannte Lage auf dem Anleihensmarkt, so dass trotz der stark steigenden Zinssätze nur schwer Geld zu erhalten war.

Es zeigte sich in der Folge, dass die angestrebte Senkung der Ausgaben nicht möglich war; neue dauernde Mehrausgaben lösten die vorübergehenden ab, meist infolge der durch die Kriegswirtschaft geförderten Erweiterung des Aufgabenbereichs des Staates<sup>1)</sup>. Speziell belastend wirkten die Aenderungen der Besoldungen, die auf neuer gesetzlicher Grundlage die Zulagen-Wirtschaft stabilisierten. Auch wurde an die Schaffung von Versicherungskassen herangetreten, was grosse Mittel nötig machte. Die bereits erwähnte Steigerung der Zinssätze (5—6% statt 3—4%) war ein weiterer Grund zur Ausgabenvermehrung (Konversionen). Auch die Sanierung der Lötschbergbahn mit ihren finanziellen Opfern fiel in diese Zeit.

Der Ausgleich konnte daher nur durch eine Steigerung der Einnahmen herbeigeführt werden, zu der die Reform der Steuergesetzgebung Hand bot. Neu aufkommende Verkehrsmittel, wie die Motorfahrzeuge, waren willkommene Objekte neuer Steuern. Eine geringere Rolle spielte die Erhöhung der Gebühren und des Salzpreises, da es sich kaum um mehr als um die Anpassung an den veränderten Geldwert handelte.

Dagegen spielten die Erträge aus den Kapitalanlagen und Beteiligungen eine steigende Rolle (Staatswald, Kantonalbank, Hypothekarkasse und dergleichen), ebenso die Anteile an Bundeseinnahmen und die Bundessubventionen.

Durch Wertberichtigungen bei den Domänen und den Wertschriften der Staatskasse wurden 1927 die auf 21,2 Millionen Fr. angewachsenen Defizite der laufenden Rechnung und die 20 Millionen Vorschüsse buchmässig beseitigt.

Die Last der Anlehensschuld hatte sich seit 1913 verdoppelt und der Schuldendienst verschlang fast 4 Mill. Franken mehr als das Staatsvermögen an Ertrag einbrachte (1913 hatte letzteres 1 Million mehr eingebracht als der Schuldendienst benötigte).

### *c) 1927—1930*

Teilweise auf Grund der Wahrnehmungen der schon 1924 eingesetzten Sparkommission wurde 1927 von der Finanzdirektion ein Finanzprogramm vorgelegt und vom Grossen Rat genehmigt, das folgende 4 Hauptforderungen enthielt:

<sup>1)</sup> Krisenunterstützung, Arbeitsbeschaffung, Armenausgaben.

1. Herstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts; Verbuchungen über „Vorschusskonto“ müssen unterbleiben.
2. Alle Ausgaben, die ordentlichen Charakter haben, müssen der laufenden Verwaltung belastet werden.
3. Das Vermögen muss vermehrt werden; es sind Reserven anzulegen.
4. Die aufgelaufenen Rechnungsdefizite sind planmässig zu tilgen.

Die 1927 einsetzende Besserung der Lage erlaubte die Innehaltung des neu aufgestellten Finanzplans, da die Einnahmen beträchtlich gesteigert werden konnten. Die starke Schwächung des Staatsvermögens hätte eine längere Periode ruhiger Entwicklung dringend nötig gehabt; die Reserven waren verschwunden und viele Ausgaben — meist gänzlich unproduktive — mussten neu übernommen werden, während dringend ein Steuerabbau nötig gewesen wäre. Trotz aller Sparmassnahmen und -diskussionen im Grosse Rat stieg die Ausgabenkurve steil an, obschon der Geldwert steigende Tendenz hatte.

Die geradezu erstaunlich hohen Beträge der Hauptsteuern und der Anteile an Bundessteuern (Kriegssteuer, Stempelabgaben) sowie die steigenden Bundes-subventionen liessen die Einnahmen mit den Ausgaben Schritt halten. Aber zu wirksamer Schuldentilgung oder Reservebildung reichten sie nicht aus.

#### *d) Seit 1931*

Der Rückgang der Wirtschaftskonjunktur, der 1929 einsetzte, wirkte sich nach einer Uebergangsperiode (1930) ab 1931 mit ganzer Schärfe aus. Sie brachte sinkende Steuererträge und weiter ansteigende Ausgaben. Schwerwiegend ist dabei, dass die Steuerreserven stark ausgeschöpft sind und dass die Steuern somit ihre bisherige Funktion als Regulatoren des Rechnungsgleichgewichts nicht mehr erfüllen können. Eine unpopuläre aber doch verhältnismässig effektvolle Massnahme war der Lohnabbau bei den Beamten (1934). In einem Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt (vom 30. Juni 1935) wurde schliesslich eine umfassende Lösung gesucht. Eine grosse Zahl von Sparmassnahmen und eine kantonale Krisenabgabe, eine Erhöhung der Stempelabgabe und der Erbschaftssteuer sowie der Handänderungsabgabe sollen die für neue Aufgaben nötigen Mittel freimachen (Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw.).

Die Steuergesetzrevision, die nach allen Vorschlägen eine Entlastung der Steuerzahler hätte bringen sollen, wird damit wieder in die Ferne gerückt, insbesondere auch deshalb, weil die Positionen des Revisionsentwurfes, die Mehreinnahmen hätten bringen sollen, um den Ausfall auf anderen Revisionsätzen zu decken, einzeln ausgeschöpft wurden.

# I. Die Organisation der Staatsverwaltung

## 1. Verfassungsrechtliches

Die heute gültige Staatsverfassung ist vom 4. Juni 1893 datiert, enthält aber im wesentlichen dasselbe wie diejenige vom 27. August 1846. Ein Grosser Rat (StV 18—36), dessen Mitgliederzahl sich nach der Bevölkerungszahl bestimmt, übt die gesetzgebende Gewalt aus. Er wird vom Volke direkt gewählt, wobei das Mindestalter für die passive Wahlfähigkeit auf 25 Jahre festgesetzt ist.<sup>1)</sup> In der Kompetenz des Rates liegen ferner die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, die Beschlussfassung über die Finanzen und die Wahlen. Seine legislative Kompetenz wird allerdings durch das obligatorische Referendum beschränkt; Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden — wie die andern Gegenstände über die der Rat definitiv entscheidet (Erlass von Dekreten, authentische Interpretationen) — beraten und erledigt.

Die exekutive Gewalt hat der Regierungsrat inne, der seit 1906 direkt vom Volk gewählt wird, wobei der ganze Kanton einen Wahlkreis bildet. Um ihm als Mitglied anzugehören, wurde bis 1906 die Kenntnis beider Landessprachen verlangt, heute besitzt jeder Bürger, der 25 Jahre alt ist, das passive Wahlrecht.

Der Regierungsrat besorgt die gesamte Regierungsverwaltung (Verwaltungsbehörde). Ihm liegt die Wahl einer grossen Zahl von Behörden und ihm unterstellten Beamten ob, sowie der Vollzug aller Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, dem er jährlich oder so oft er es verlangt, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat; er hat alle Geschäfte, die durch diesen beraten werden sollen, vorzubereiten und zu begutachten. Er wacht ferner über die Sicherheit des Staates und ist in besonderen Fällen zur Ergreifung vorsorglicher militärischer Sicherheitsmassnahmen kompetent.

Das Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 teilt die ganze Verwaltung in Verwaltungszweige ein, aus welchen beliebig neun Direktionen zusammengestellt werden; diese sind Amtsstellen, die dem Regierungsrat unterstehen und von einem seiner Mitglieder geleitet werden.

Auf Anfang der Legislaturperiode besorgt der Grosse Rat jeweilen die Zuteilung der Verwaltungszweige. 1936 bestanden folgende Direktionen: Inneres und Militär, Justiz- und Kirchenwesen, Polizei, Finanzen und Domänen, Unterrichtswesen, Bauten und Eisenbahnen, Forsten und Landwirtschaft, Gemeindegewesen und der Sanität, Armenwesen.

---

<sup>1)</sup> Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen. Dekret vom 16. November 1933 betr. die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

## 2. Die kantonale Finanzorganisation

### a) Die kantonale Finanzverwaltung

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung steht dem *Grossen Rat* zu (StV 26, 7); er genehmigt ferner den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung, stellt das Budget auf (StV 26, 8) und setzt die Steueranlage innerhalb der von Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung gegebenen Grenzen fest. Ferner unterstehen ihm die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand Fr. 30 000 (Maximalkompetenz des Regierungsrates) übersteigen, die Aufnahme von Anleihen zum Zwecke der Konversion bestehender Anleihen, die vorübergehenden Geldaufnahmen (die spätestens im nachfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden), die Bestätigung aller Liegenschaftsverträge im Wert von über Fr. 30 000<sup>1)</sup> sowie die Beschlussfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens. Zum letztgenannten ist ein Quorum, nämlich die Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, nötig.

Die Kompetenzen des Grossen Rates werden beschränkt durch Unterstellung gewisser Beschlüsse unter das Referendum. Es unterliegen der Volksabstimmung alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Volksbegehren, ferner alle Beschlüsse, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von Fr. 1 000 000<sup>2)</sup> zur Folge haben, die sich auf feste Anleihen (Neuaufnahmen) beziehen oder die eine Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes bezwecken.

Die Staatswirtschaftskommission prüft und begutachtet die Finanzgeschäfte für den Grossen Rat, aus dessen Mitte sie gewählt wird.

Der Regierungsrat besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze die gesamte Verwaltung. Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates und legt durch den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung darüber Rechenschaft ab. Er entscheidet in folgenden Geschäften: Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist; Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse; Zuweisung der Bureaux an die Direktionen usw. Die Verwaltungszweige sind in *Direktionen* eingeteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht. Sie besorgen die Vorbereitung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse.

In der *Direktion der Finanzen und Domänen* ist die Finanzverwaltung und die Domänenverwaltung zusammengefasst. Ihre Organisation ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1872<sup>3)</sup> über die Finanzverwaltung und das Dekret vom 15. November 1933 betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen festgelegt.

Die Entwicklung, die in der untersuchten Zeitperiode zu dem genannten Dekret geführt hat, ist kurz folgende:

<sup>1)</sup> Gesetz vom 4. Dezember 1921; vorher betrug die Kompetenz Fr. 10 000.

<sup>2)</sup> Ebenda, vordem war die Ermächtigung auf Fr. 500 000 beschränkt.

<sup>3)</sup> Ersetzt durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938.

Das Dekret vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung wurde ersetzt durch das Dekret vom 17. November 1919. Dieses enthielt neu insbesondere die Schaffung eines Sekretariates und die klare Trennung zwischen Finanzverwaltung und Domänenverwaltung. Die Kantonsbuchhalterei erfuhr verschiedene Erweiterungen, während das Kantonalbankinspektorat und die Kantonskasse aufgehoben wurden. Die Funktionen der Steuerverwaltung wurden erweitert und präzisiert, ebenso die der Amtsschaffner und Salzfactoren; der Mineninspektor und bei der Domänenverwaltung — deren Wirkungskreis stark verengert wurde — die Verwaltungen des Bergbaueregals, des Jagdregals und des Fischereiregals, wurden gestrichen.

Das neueste Dekret vom 15. November 1933 setzte diese Linie fort durch Einführung eines Finanzinspektorates und durch Verselbständigung der Stempelverwaltung, die vorher der Steuerverwaltung unterstellt war. Es gliederte ferner das statistische Bureau und die Hilfskasse in die Finanzverwaltung ein.

Der neue Erlass ersetzte daher auch die Instruktionen für das kantonale statistische Bureau vom 2. Juli 1888. Er gibt eine geschlossene Darstellung der Organisation.

Die *Finanzverwaltung* besorgt unter Oberaufsicht des Regierungsrates das gesamte Finanzwesen des Kantons, insbesondere die allgemeine Verwaltung des Staatsvermögens; in ihren Geschäftskreis fallen auch die Verwaltung des Steuerwesens, das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, die Entwerfung des jährlichen Voranschlages und dergleichen.

Die Finanzverwaltung ist zur Erledigung dieser verschiedenartigen Aufgaben in Unterabteilungen gegliedert, die der Reihe nach kurz besprochen werden sollen.

1. Dem *Sekretariat* liegt ob: Die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei, sowie Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist, ferner das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht. Es besorgt ferner die Geschäfte der Salzhandlung, der Stempelverwaltung und der Domänenverwaltung.
2. Der *Kantonsbuchhalterei* fällt die Führung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates zu, wie das auch in der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929<sup>1)</sup> bestimmt ist.

Insbesondere hat diese die Aufstellung der Staatsrechnung, die Führung der hiezu erforderlichen Bücher und der Sammlung aller besonderen Rechnungen und Belege, den Entwurf des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung dieser Vorschläge sowie aller Finanz-

---

<sup>1)</sup> Ebenso Art. 23, 2 des neuen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung („Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei besorgt“).

geschäfte, welche ihr zu diesem Zweck von der Finanzkommission zugewiesen werden, zu besorgen.

Als Kontrollbehörde überwacht sie das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates und inspiziert jährlich wenigstens zweimal die allgemeinen und Spezialkassen<sup>1)</sup>. Die Passation sämtlicher Rechnungen der Kantonskasse und die Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds sind ihre Sache. Sehr wichtig ist die Prüfung und Visierung der Bezugs- und Zahlungsanweisungen der Direktionen (Prüfung auf Regelmässigkeit gemäss § 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880)<sup>2)</sup> und die Beaufsichtigung der budgetgemässen Verwendung der Kredite.

Auch die Aufsicht über die Wertschriften des Staates und die Rechnungsprüfung<sup>1)</sup> bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist (allerdings mit Ausnahme der wichtigsten, nämlich der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse)<sup>3)</sup>, sowie der Anleiheendienst sind ihr unterstellt. Der Kantonsbuchhalter kontrolliert vierteljährlich<sup>4)</sup> die Geschäftsbücher der Bernischen Kraftwerke AG. und erstattet der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht.

3. Das *Finanzinspektorat* hat die Aufgabe, das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen diejenige der Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren (ausgenommen sind einzig die dem Justizinspektorat unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug). Nach Dekret sind sämtliche allgemeinen und Spezialkassen ohne vorherige Anzeige jährlich mindestens einmal zu inspizieren. Das Inspektorat ist berechtigt, unter sofortiger Kenntnissgabe an die Finanzdirektion vorsorgliche Massnahmen zu treffen und hat über die stattgefundene Revision zu berichten.
4. Der Geschäftskreis der *Steuerverwaltung* umfasst auf dem Gebiete der direkten Steuern die Vorbereitung und Ueberwachung der Taxation, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit dieser nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt — sowie die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Bezugsverfahren — soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist — ferner die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern besorgt sie die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich anderen Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

---

<sup>1)</sup> Diese Funktion wurde durch das neue Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, Art. 24, an das kantonale Finanzinspektorat übertragen.

<sup>2)</sup> Ersetzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

<sup>3)</sup> Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1938, Art. 24, 2; für die Transportanstalten gilt Art. 26, d. h. die früher vorgesehenen Kontrollen.

<sup>4)</sup> Nach der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über die Finanzverwaltung vom 28. März 1939 jährlich mindestens einmal (§ 13).

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung die Erbschaftssteuern, Wasserrechtsabgaben und die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

5. Die Geschäftsführung der *Hülfskasse* liegt einer besonderen Verwaltung ob. Diese besorgt insbesondere die Versicherung des Personals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung; andere Versicherungszweige können durch den Regierungsrat der Verwaltung der Hülfskasse angegliedert werden.
6. und 7. Die *Salzhandlung* und die *Stempelverwaltung* werden vom Sekretariat geleitet.
8. Das *statistische Bureau* hat folgende Aufgaben: Es macht Erhebungen, die von gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angefordert werden, ferner spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und dient allgemein den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische sowie insbesondere auch für Personalfragen als begutachtende Instanz.
9. Die *Finanzverwaltung in den Bezirken* wird ausgeübt durch Amtsschaffner und Salzfactoren.
  - a) Die Aufgaben der *Amtsschaffner*, die als Tätigkeitskreis in der Regel einen Amtsbezirk haben, bestehen im wesentlichen aus dem Vollzug der auf die Amtsschaffnereikassen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen, der Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern, der Beaufsichtigung des im Bezirk gelegenen Staatsvermögens und der Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion speziell zugewiesen werden.
  - b) Die *Salzfactoren* haben einen vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der speziellen Bedürfnisse eines geordneten Salzvertriebes bestimmten Bezirk unter sich. Diese Faktoreikreise umfassen in der Regel mehrere Amtsbezirke, deren einer Amtsschaffner zugleich das Amt eines Salzfactoren bekleidet. Er besorgt die Salzbestellung bei den Salinen, den Salzverkauf an die Salzauswäger, die Kassa- und Rechnungsführung über den Vertrieb sowie den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

In den Geschäftskreis der *Domänenverwaltung* fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen, und die nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltung zugewiesen sind. Sie besorgt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes, die Führung des Domänenetats und der Pacht- und Mietzinskontrollen, die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften. Ihre Geschäfte werden vom Sekretariat der Finanzdirektion erledigt, sofern sie nicht den Amtsschaffnereien überwiesen werden.

## b) Die Organisation des Rechnungswesens

### aa) Aufbau und Gliederung der Staatsrechnung<sup>1)</sup>

Der Kanton Bern hat auf dem Gebiete der Methodik der Staatsbuchhaltung stets eine hervorragende Stelle eingenommen. Durch die Einführung des Visums der Kantonsbuchhalterei für alle auf die Kantonskasse ausgestellten Zahlungsanweisungen wurde schon durch das Gesetz vom 27. März 1847 die Trennung der Kontrolle von der Verwaltung vollzogen.

Die *Verwaltungsrechnung* ist verhältnismässig vollständig. Sie enthält den Gesamtumsatz, insbesondere auch die Bundessubventionen, Mieten, Pachtzinse, Anteile der Gemeinden an kantonalen Abgaben und dergleichen. Einzig über die Posten Berichtigungen, Grundbuchwesen, Verbauungen und Aufforstungen, eidgenössische Kriegssteuer und Krisenbekämpfung werden Spezialrechnungen geführt.

Die Rechnung enthält 33 Titel und behandelt jeweils nebeneinander die betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Zum Vergleich sind die Nettoszahlen des vorhergehenden Jahres und des Voranschlages aufgeführt. Die Neuanschaffungen werden direkt belastet; indirekt abgeschrieben wird einzig bei den direkten Steuern, und zwar durch eine jährliche Ueberweisung von 2,5 Millionen Franken an die Reserve für unerhältliche Steuern.

In der *Vermögensrechnung* werden in einem Abschnitt (A) die Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung ausgewiesen, während im zweiten (B) die Berichtigungen<sup>2)</sup> enthalten sind. Aus der Gegenüberstellung sind die Vermögensveränderungen ersichtlich.

Die *Bilanz* gliedert sich in Stammvermögen<sup>3)</sup> und Betriebsvermögen<sup>4)</sup>, wobei zum ersteren die Rubriken Waldungen, Domänen, Domänenkasse, Hypothekarkasse und Kantonbank, Eisenbahnkapitalien und Eisenbahn-amortisationsfonds mit ihren Aktiven und Passiven zählen. Zum Betriebsvermögen<sup>4)</sup> gehören alle anderen Rubriken<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Art. 30 des neuen Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 hat die Staatsrechnung zu enthalten:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds, enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

<sup>2)</sup> Nach Art. 30, Al. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 sind alle Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, als Berichtigungen auszuweisen.

<sup>3)</sup> Im Gesetz vom 3. Juli 1938 ersetzt durch den Ausdruck „Kapitalvermögen“. Dieses gliedert sich (Art. 2, 4—10) in Forsten, Domänen, Domänenkasse, privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonbank, Eisenbahnkapitalien, Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

<sup>4)</sup> Das Betriebsvermögen (Art. 2, 12 und 13) umfasst den Aktivbestand der Staatskasse und das bewegliche Verwaltungsinventar.

<sup>5)</sup> Das Gesetz vom 3. Juli 1938 scheidet noch das zweckgebundene Staatsvermögen aus („ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäußnete Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben“).

Für die Waldungen und Domänen ist die Grundsteuerschätzung massgebend. Die beträchtlichen Eisenbahnkapitalien sind zum Nominalwert eingestellt, was als sehr hoch bezeichnet werden muss, auch wenn ihnen ein Berichtigungskonto in Form des Eisenbahnamortisationsfonds gegenübersteht.

Die *Zahl der Fonds*, über die selbständig Rechnung geführt wird, ist ständig im Wachsen begriffen. Sie sind bei der Hypothekarkasse angelegt<sup>1)</sup> und werden im Anschluss an die Staatsrechnung in klaren Bruttorechnungen aufgeführt.

#### bb) Das Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch Bezugs- und Zahlungsanweisungen angeordnet. Auf diese Weise lässt sich das Prinzip der Trennung von Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle am leichtesten durchführen. Die Anweisungen sind Aufträge an die Kassen, bestimmte Operationen durchzuführen. Nach dem Gesetz betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, das heute noch in Kraft ist<sup>2)</sup>, sind zu ihrer Ausstellung nur der Regierungspräsident (für die allgemeine Verwaltung) und die Mitglieder des Regierungsrates (für ihre respektiven Direktionen) zuständig; daneben sind gemäss Gesetz noch eine Anzahl von Sekretären von Direktionen, Vorsteher kantonaler Aemter und dergleichen, die in einer besonderen Verordnung vom 13. Juni 1930<sup>3)</sup> aufgezählt sind, anweisungsberechtigt. Sie haben eine Kompetenz von maximal Fr. 2000 (Gesetz vom 11. Mai 1930<sup>4)</sup>). Sofern Ausgaben durch Gesetz, durch kompetent gefasste Beschlüsse oder durch Verträge nach Zeit oder Summe bestimmt sind, können sie unmittelbar angewiesen werden, wenn ein entsprechender Kredit da ist.

Die Anweisungen werden von jeder Verwaltung nach Rubriken und chronologisch in eine Anweisungskontrolle eingetragen. Von dieser wird monatlich ein Auszug (Anweisungsbericht) in zwei Exemplaren der Kantonsbuchhaltereiei zugestellt. Diese kontrolliert sie daraufhin, ob sie dem Budget entsprechen und visiert sie<sup>5)</sup>. Ihr Vollzug geschieht durch anschliessende Uebermittlung an die Berechtigten oder — bei kollektiven Anweisungen — an die betreffenden Kassaführer.

Mit Hilfe der bereits erwähnten Anweisungskontrollen ist ein Ueberblick über die Entwicklung der Finanzlage stets möglich, da jeweils monatlich, wenn der Anweisungsbericht für die Kantonsbuchhaltereie angefertigt wird, eine Addition der gesamten Verhandlungen des betreffenden Rechnungsjahres

<sup>1)</sup> Das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die diesem gleichgestellten Spezialfonds des Staates werden nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse durch diese verwaltet und verzinst. (Ebenso § 18, 1 der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über die Finanzverwaltung vom 28. März 1939). Die Hypothekarkasse eröffnet für jeden Vermögensteil ein besonderes Konto und stellt der Kantonsbuchhaltereie am Ende des Jahres einen Rechnungsauszug zu (§ 18, 4 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939).

<sup>2)</sup> Es ist seit 1. April 1939 ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung.

<sup>3)</sup> Ersetzt durch eine Verordnung vom 19. April 1938 „über die Ausstellung von Anweisungen“.

<sup>4)</sup> Ebenso im neuen Gesetz vom 3. Juli 1938, das dieses Gesetz aufhebt.

<sup>5)</sup> Dekret über Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873. Ebenso im neuen Gesetz vom 3. Juli 1938, Art. 19.

erfolgt<sup>1)</sup>. Mit Hilfe der Anweisungsberichte können die Anweisungskontrollen mit der Visakontrolle der Kantonsbuchhalterei verglichen und in Uebereinstimmung gebracht werden. Nach der Prüfung verbleibt ein Exemplar des Berichtes bei der Kantonsbuchhalterei, das andere kommt an die ausstellende Verwaltung zurück, wobei ein spezielles Anerkennungsverbal beigefügt ist.

Die Kassaführer der allgemeinen Kassen führen ein Kassabuch und ein Debitorenbuch; sie senden der Kantonsbuchhalterei monatlich eine Kassa-rechnung, ein Verzeichnis der Ausstände und ein Kassabordereau ein. Diese Angaben dienen zusammen mit den Anweisungs- und Visakontrollen der Verwaltungen in der Kantonsbuchhalterei zur Führung des sogenannten Journals. Es enthält alle Verhandlungen, die das Vermögen des Staates verändern. In das Hauptbuch, das als Grundlage für die Staatsrechnung dient, werden nur die für jedes Verwaltungs- und Kassakonto in eine einzige Soll- und Haben-summe zusammengezogenen Posten übertragen.<sup>2)</sup>

Spezielle Vorschriften und Gesetze bestehen für die Spezialverwaltungen. Sie sorgen interimistisch, d. h. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörden, für den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltungszweige. Es werden spezielle Kassabücher geführt (die durch das Regulativ vorgesehenen Rubrikenbücher sind in der Praxis weggefallen). Ferner ist ein Lieferungsbuch vorhanden, das die Verwaltungskonti enthält und ein Hauptbuch mit der Bilanz; in der Praxis sind diese durch ein Journal respektive durch Bilanztabellen ersetzt worden.

### cc) Kontrolle und Revision

Die Kontrolle im Staatshaushalt hat zwei Aufgaben: Die Feststellung der Gesetzes-Verordnungs- und Budgetmässigkeit der Ausgaben und Einnahmen und die Richtigkeit ihres Vollzuges.

Dieser weitschichtigen Aufgabe sucht der Staat durch eine dreifache Kontrolle gerecht zu werden:

1. Durch die Rechnungs- oder Kassenkontrolle, die die arithmetische und formelle Richtigkeit der Rechnungen, sowie deren Uebereinstimmung mit den gegebenen Anweisungen und die richtige Verwendungsart prüft.
2. Durch die Verwaltungskontrolle, die innerhalb der Verwaltung die Rechtmässigkeit der wirklichen Ausübung des Anweisungsrechts und die Zweckmässigkeit der dabei getroffenen Massregeln untersucht, indem sie die Uebereinstimmung der gesetzlichen, budgetmässigen und Verordnungsbestimmungen mit den erteilten Anweisungen vergleicht.

---

<sup>1)</sup> Dekret über Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873. Ebenso § 5 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939.

<sup>2)</sup> Regulativ über die Rechnungsführung des Staates vom 19. November 1873. Art. 31, 1 des neuen Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.“

Diese beiden Aufgaben werden durch den Regierungsrat, die Finanzdirektion (insbesondere durch das kantonale Finanzinspektorat) und die Kantonsbuchhaltereie gelöst, die die nötigen Kompetenzen haben.

3. Durch die Staatskontrolle — eine Verwaltungskontrolle für die obersten ausführenden Organe des Staates —, die allfällige eigenmächtige Abweichungen der Exekutivorgane vom Budget und den Gesetzen und Beschlüssen der Legislativorgane, welche unter Umständen noch nachträglich zu genehmigen sind, festzustellen hat.

Diese Aufgabe hat der Grosse Rat, dem die Staatswirtschaftskommission zur Seite steht.

Als Kontrollbehörden sind ferner die speziellen Aufsichtsbehörden zu nennen, die die Geschäftsführung der Spezialverwaltungen beaufsichtigen. Das Schwergewicht der Finanzkontrolle liegt jedoch in der Kantonsbuchhaltereie und im Finanzinspektorat, deren Aufgabenbereiche bereits umschrieben wurden, ebenso wie ihr Vorgehen. Die Rechnungen der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Spezialfonds unterliegen neben der Kontrolle durch spezielle Behörden noch der Genehmigung des Regierungsrates.

Die im Jahr wenigstens zweimal stattfindenden Inspektionen der allgemeinen Kassen und der Spezialkassen werden in der Regel durch Beamte der Kantonsbuchhaltereie vorgenommen.<sup>1)</sup>

Die Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Kanton finanziell beteiligt ist, wird von der Eisenbahndirektion besorgt. Dabei ist ausdrücklich die periodische Prüfung derselben auf ihre ökonomische Betriebsweise erwähnt<sup>2)</sup>.

Die dem Regierungsrat angehörenden Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden der Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, über die wichtigen Vorkommnisse dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.<sup>3)</sup>

Sehr wichtig ist die Revision des Vermögenssetats, die periodisch stattzufinden hat. Sie gibt Aufschluss über Vorhandensein und Zustand der Vermögensbestandteile.

Das Inventar der allgemeinen Verwaltung wird alle vier Jahre<sup>4)</sup> aufgenommen, die Revision des Domänen- und Forstetats findet jedoch nur statt, wenn durch den Grossen Rat eine solche speziell angeordnet wird, oder wenn eine allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen stattfindet.

---

<sup>1)</sup> Verordnung vom 23. April 1929, Art. 3 über die Finanzkontrolle im Staate Bern. Diese Bestimmung wurde ersetzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1938, der von einer fortlaufenden Kontrolle durch das kantonale Finanzinspektorat spricht.

<sup>2)</sup> Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920, Art. 33.

<sup>3)</sup> § 16 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939.

Art. 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrnehmung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.“

<sup>4)</sup> § 17, Al. 2 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939 ordnet sie alle 5 Jahre an; die Militärverwaltung und die Staatsanstalten haben auf Schluss jedes Rechnungsjahres Inventar zu machen.

Die einzusetzenden Werte sind Schätzungen. Haben die Objekte einen Marktpreis, so ist der Schätzungspreis möglichst annähernd nach dem im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Marktpreis zu bestimmen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so soll er möglichst annähernd demjenigen Preis entsprechen, der im Zeitpunkt der Schätzung voraussichtlich gelöst würde.<sup>1)</sup>

Alle Forderungen und Schulden des Staates werden für den Betrag eingestellt, der sich aus den Büchern ergibt, ebenso die Geldvorräte der Staatskassen.

Die Trennung von Kontrolle und Verwaltung ist, wie das in der Natur der Staatsorganisation liegt, nicht vollständig. Sie geht aber recht weit, was sich insbesondere bei der Wahl des Kantonsbuchhalters zeigt, die dem Grossen Rat, der Volksvertretung, zusteht.

---

<sup>1)</sup> Art. 11, Al. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen.“

## II. Die Organisation des Gemeindewesens

### 1. Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen

In ihrer heutigen Form ist die Organisation des Gemeindewesens im wesentlichen verankert in den Artikeln 63—71 der Staatsverfassung von 1893 und im Gesetz über das Gemeindewesen von 1917.

Gemeindeautonomie einerseits und Staatsaufsicht andererseits sind die zwei hauptsächlichen Richtlinien der Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Bestimmungen der Staatsverfassung sind kurz folgende:

Das Staatsgebiet ist in Gemeinden und Kirchgemeinden eingeteilt. Veränderungen derselben können nur durch Dekret des Grossen Rates verfügt werden, wobei Anstände vermögensrechtlicher Natur von den Verwaltungsbehörden entschieden werden (nach Art. 40 ist der Regierungsrat zuständig).

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts, wobei die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über dessen öffentlich-rechtlichen Inhalt der Gesetzgebung und die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht vorbehalten bleiben. Auch die Organisation der Gemeinden ist der Gesetzgebung überlassen.

Die Gemeinden wählen ihre sämtlichen Vorgesetzten, insbesondere diejenigen, die für den Vollzug der staatlichen Anordnungen verantwortlich sind (Gemeinderat), selbst.

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich seine Verwaltung zu. Der Ertrag dieses Vermögens muss seiner Bestimmung gemäss verwendet werden. Die vor 1893 bestehenden Leistungen der Burgerschaft und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen wurden dem Grundsatz nach beibehalten.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Burgerschaften und burgerlichen Korporationen ausschliesslich zu (Art. 68); sie sind berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die Gemeinden abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates, wobei aus besonderen Gründen in bezug auf die Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel gestattet werden können. Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen.

*Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917* ersetzte das mehrfach abgeänderte Gesetz von 1852. Der Kanton ist aufgeteilt in Einwohner-

gemeinden, die die Grundlage des gesamten Gemeindewesens bilden. Sie umfassen ein bestimmtes Gebiet und dessen Wohnbevölkerung und sind öffentlich-rechtliche Körperschaften nach ZGB (Art. 52, 2 und 59, 1). Sie haben insbesondere die drei folgenden Hauptaufgaben:

1. Die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Dazu gehören namentlich
  - a) die Ortpolizei (Sicherheitspolizei, Niederlassungswesen, Gesundheitswesen, Bestattungswesen, Strassen- und Baupolizei, Feuerpolizei, Löschwesen, Gewerbepolizei, Feld- und Flurpolizei, gemeinsame Waldhut, Fürsorge für Verunglückte und für fremde hilflose Kranke usw.);
  - b) das Vormundschaftswesen und andere Angelegenheiten des Personen- und Familienrechts;
  - c) das Armenwesen;
  - d) das Schulwesen;
  - e) der Bau und Unterhalt der Gemeindewege;
  - f) die Mitwirkung im Staatssteuerwesen;
  - g) die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.
2. Die Finanzverwaltung der Gemeinde.
3. Die Durchführung von Aufgaben, die sie im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch die Reglemente oder Beschlüsse innerhalb der Schranken der Gesetzgebung in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht (Art. 2).

Die Gemeinden haben sich zu organisieren und erlassen zu diesem Zweck Reglemente, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Als ordentliche Organe sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat vorgesehen; fakultativ ist bei grösseren Gemeinden ein sogenannter grosser Gemeinde- oder Stadtrat. Die *Gemeindeversammlung* (Art. 6—18 des Gesetzes) wird gebildet durch die anwesenden Stimmberechtigten; stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen<sup>1)</sup>. Doppelstimmrecht ist auf diese Weise unmöglich.

In bezug auf das *Frauenstimmrecht* trifft Art. 27 folgende Regelung: „Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.“ Sie unterstehen dabei in bezug auf Unvereinbarkeit, Verantwortlichkeit usw. den gleichen Regeln wie die Männer, sind aber dem Amtszwang nach Art. 27 nicht unterworfen. Es ist also Sache der Männer zu entscheiden, ob in einem bestimmten Fall eine geeignete Frau, die zugleich

---

<sup>1)</sup> BV 43 und St.-Verf. Art. 3 und 4.

bereit ist, das Amt zu übernehmen, zu wählen sei; diese Ordnung hat bisher gute Resultate gezeitigt.

*Besondere Organisationen* sind insofern möglich, als sich benachbarte Gemeinden zur Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben verbinden können. In solchen Fällen wird ein besonderes Reglement aufgestellt. Auch die Aufteilung der Gemeinden in *Unterabteilungen* ist mit Genehmigung des Regierungsrates möglich<sup>1)</sup>; insbesondere werden aber die bereits bestehenden Unterabteilungen in ihrem Bestande bestätigt (Art. 68). Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, unterstehen aber der unmittelbaren Aufsicht der Gesamtgemeinde; diese hat durch ein Reglement die den Unterabteilungen zu übertragenden Gemeindeaufgaben, ihre Grenzen und Rechte (Erhebung von Steuern, besonderen Leistungen usw.) genau zu bestimmen (Art. 70). Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung einer Unterabteilung vorliegen, oder wenn diese ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, kann sie aufgehoben werden (Art. 72).

Die *Bürgergemeinden*, in Art. 73 definiert als die zur Erfüllung öffentlicher Zwecke organisierten Burgerschaften, bestehen neben den Einwohnergemeinden. Durch Art. 77 werden neben ihnen auch die burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) gewährleistet, die ihre Organisation und Verwaltung durch Reglemente bestimmen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Sie können ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die Einwohnergemeinde abtreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken verwenden. In bezug auf die Verteilung des Bürgernutzens ist zu bemerken, dass das Gesetz ausdrücklich die Witwen den Männern gleichstellt.

Die *gemischte Gemeinde* entsteht durch Vereinigung der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde, die einen übereinstimmenden Beschluss fassen; sie hat die gleiche rechtliche Natur, die gleichen Aufgaben und Rechte und die gleiche Organisation wie die Einwohnergemeinde (Art. 82) und übernimmt das Vermögen der Einwohnergemeinde wie der Bürgergemeinde. Die Vereinigung zu einer gemischten Gemeinde ist stets möglich, die Trennung in Einwohner- und Bürgergemeinden ist dagegen ausgeschlossen (Art. 84 des Gesetzes, StV Art. 69).

Zur Erteilung des *Gemeindebürgerrechts* — das nach Art. 64 StV die Grundlage zum Kantonsbürgerrecht ist — an Kantonsangehörige und zur Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone und Ausländer sind sowohl die Einwohnergemeinden als auch die gemischten Gemeinden und die Bürgergemeinden berechtigt.

Den Gemeinden wird ihr *Vermögen* als Privatvermögen gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu (Art. 47; Art. 68, StV).

---

<sup>1)</sup> Eine allfällige Totalvereinigung zweier Gemeinden bedarf der Zustimmung des Grossen Rates (St.-Verf. Art. 63).

Die *Gemeindegüter* sind bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Sie sind derart zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, und andererseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien der Gemeinde sicher anzulegen.

Ist der Zweck der Gemeindegüter durch Gesetz bestimmt; so dürfen sie in Kapital und Zins nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden; ist der Zweck durch Stiftung festgelegt, so sind sie nach Massgabe der Stiftungsurkunde zu verwenden; wobei der Zweck gemäss Art. 86 ZGB verändert werden kann; ist der Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt, so unterliegen Aenderungen der Zweckbestimmung, sowie die Verwendung der Erträgnisse zu andern Zwecken der Genehmigung des Regierungsrates.

Die auf Gemeindegütern ruhenden Nutzungen und Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Zu einer Lösung solcher Rechtsverhältnisse durch besondere Verträge oder Ausscheidungen ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen<sup>1)</sup>. Alljährlich ist die Rechnung abzuschliessen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Bei Säumnis in der Rechnungsstellung kann der Gemeinderat den säumigen Rechnungsführer nach fruchtloser Mahnung in seinem Amte einstellen und, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Ernennung eines Beistandes verlangen, der nach Art. 419, Abs. 1 ZGB, zu verfahren hat. Der Regierungsrat ist sofort von den getroffenen Massnahmen zu benachrichtigen, die er bestätigen, abändern oder aufheben kann (Art. 52, 1).

Wird eine Gemeinde durch ihre Vereinigung mit einer anderen aufgelöst, so gehen ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die Gemeinde über, der sie einverleibt worden ist.

Wird aus mehreren Gemeinden eine neue gebildet, so gehen Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die neue Gemeinde über.

Die *Oberaufsicht des Staates* lässt den Gemeinden möglichste Freiheit im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Sie erfasst die gesamte Gemeindeverwaltung und wird durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter ausgeübt (Art. 56)<sup>2)</sup>. Gewisse Beschlüsse von grösster Tragweite bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

<sup>1)</sup> Das Dekret vom 13. November 1940 „über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden“ ordnet diese Fragen zusammenfassend und eingehend.

<sup>2)</sup> Eine besondere Verordnung vom 5. April 1938 „über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung“ (eine Verordnung vom 27. Dezember 1918 ersetzend) regelt diese Fragen zusammenfassend (insbesondere Reglemente, Protokolle etc.). Sie umschreibt die Obliegenheiten der Gemeindedirektion und des Regierungsstatthalters (dieser hat u. a. alle 2 Jahre jede Gemeindeverwaltung auf gesetz- und ordnungsmässige Geschäftsführung zu prüfen, wobei Buchhaltung, Kasse und Wertschriften einzubeziehen sind; er berichtet über die Ergebnisse der Gemeindedirektion).

Die Gemeinderechnungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen. Dieser prüft sie sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit als auch auf ihre Uebereinstimmung mit bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen (Art. 58, 1 und 2).

Gibt die Rechnung zu Beanstandung Anlass, indem Verletzung von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten festgestellt werden, so interveniert der Regierungsstatthalter und unterbreitet den Fall dem Regierungsrat. Dieser trifft, soweit nötig, provisorische Massnahmen und ordnet eine Untersuchung an, die durch den Regierungsstatthalter geführt wird.

Hat eine Gemeinde Unordnung in ihrem Kassenwesen, so wird vom Regierungsrat für solange ein Kassier ernannt, als die Gemeinde für dieses Amt keine geeignete Persönlichkeit wählt. Wenn schwere Unregelmässigkeiten in einer Gemeindeverwaltung festgestellt werden, so ist der Regierungsrat befugt, die Einstellung bisheriger Gemeindeorgane und die Einsetzung einer besonderen Verwaltung auf so lange anzuordnen, bis die Ursachen, die zu dieser Massnahme geführt haben, behoben sind. Wie aus den Berichten der Direktion des Gemeindegewesens hervorgeht, sind Anstände dieser Art nicht einmal besonders selten.

Das Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920/12. November 1929 gibt noch eine Anzahl weiterer Anweisungen<sup>1)</sup>. Sie betreffen insbesondere die Bewertung der Vermögensbestandteile und das Rechnungswesen. An Büchern ist seit 1929 neben dem Kassabuch und dem Zinsrodel noch ein Rubrikenbuch zu führen, „das jederzeit über die Ausführung des Voranschlages Auskunft geben kann“ (§ 16)<sup>2)</sup>. Die zuständigen Gemeindeorgane haben jährlich mindestens einmal eine Revision der Kasse, sowie der Wertschriften und Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweckbestimmung durchzuführen. Weiter sind die Formalitäten bei Ablegung der Gemeinderechnung und bei einem Wechsel in der Person des Gemeindegassiers festgelegt. § 22 (abgeändert 1929)<sup>3)</sup> gibt die Möglichkeit der Einforderung von Auszügen aus den Gemeinderechnungen zu statistischen Zwecken von den Regierungsstatthaltern; kompetent ist die Direktion des Gemeindegewesens.

Um die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens — gestützt auf amtliche Intervention gemäss Gemeindegewesensgesetz oder auf Ansuchen der zuständigen Gemeindebehörde — durchführen zu können, wurde der Direktion des Gemeindegewesens ein Inspektor und ein Adjunkt beigegeben. Zur Instruktion der Gemeindegassiere und Revisoren werden regelmässig Kurse über das Rechnungswesen

---

<sup>1)</sup> Analog auch das Dekret vom 13. November 1940 „über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden“.

<sup>2)</sup> § 17 des Dekretes vom 13. November 1940.

<sup>3)</sup> § 23 des Dekretes vom 13. November 1940.

veranstaltet, die je nach Notwendigkeit obligatorisch erklärt werden können. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die immer wieder kritisierten Zustände im Rechnungswesen der Gemeinden zu verbessern.

## 2. Das Steuerwesen der Gemeinden

Zur Erhebung von Steuern sind nach Art. 48 des Steuergesetzes von 1918 die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die gesetzlichen Unterabteilungen derselben berechtigt. Sie dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte der betreffenden Gemeinde oder Unterabteilung zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen. (So auch § 1 des Dekrets betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919). Das Staatssteuergesetz und die für dessen Vollzug angelegten Register machen sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen, als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel, jedoch ist ein Schuldenabzug nicht gestattet. (Art. 49 StG; § 2 des Dekrets.) Der Steuerfuss ist auf Grund der für die Staatssteuer geltenden Einheitssätze zu bestimmen; daneben sind die Gemeinden aber frei, von sich aus Spezialsteuern einzuführen, allerdings nur von Objekten und Vorgängen, von welchen der Staat keine Abgabe bezieht. Die diesbezüglichen Spezialsteuer-Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 49, bzw. § 2, 3). Sie können ferner die Befreiungen von der Grundsteuer gemäss Art. 5, Abs. 4 und 5 ganz oder teilweise aufheben (10 bzw. 20 % des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes sind von der Vermögenssteuer ausgenommen).

Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen. Sie ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Pflichtigen festzusetzen und darf Fr. 20.— nicht übersteigen (Saisonsteuer) (Art. 52, § 10).

Ferner hat jeder Kantons- und Schweizerbürger, der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, die deren Steueranlage für das Einkommen erster Klasse entspricht (Art. 51, 1). Wird an eine Gemeinde des Kantons eine direkte Steuer geleistet (Vermögens- oder Einkommenssteuer), die gleich hoch oder höher ist als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, so tritt Steuerbefreiung ein.

Eine ausführliche Regelung erfährt das einzuschlagende Verfahren bei der Festsetzung der Gemeindesteueranteile (bei Wohnsitzwechsel, dezentralisiertem Geschäftsbetrieb usw.).

### III. Die Vermögenslage des Kantons

#### 1. Das Staatsvermögen

Die Staatsrechnung gibt eine lückenlose Uebersicht über das Staatsvermögen. Sie enthält, wie die betreffende Gesetzesbestimmung auch ausdrücklich verlangt (Gesetz vom 21. Juli 1872<sup>1)</sup>, § 33<sup>2)</sup>), die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend den genauen Stand des Staatsvermögens zu Anfang und zu Ende des Jahres, sowie die sämtlichen Veränderungen desselben während des Rechnungsjahres, ferner die Rechnung der laufenden Verwaltung, enthaltend die Ergebnisse der verschiedenen Verwaltungszweige (Betriebsrechnung) und die Rechnung über die Spezialfonds, deren Verwaltung dem Staate unterstellt ist, enthaltend den genauen Stand derselben zu Anfang und zu Ende des Jahres sowie die sämtlichen Veränderungen derselben während des Rechnungsjahres.

Die Aktiva und Passiva auf Jahresschluss werden in der Vermögensrechnung einander gegenübergestellt und geben Aufschluss über den jeweiligen buchmässigen Stand des Staatsvermögens. Besonders zu beachten sind jeweils die Posten der zu tilgenden Verwendungen unter den Aktiven, und der Reserven und Fonds unter den Passiven. Sie können wesentlich dazu beitragen, das Bild der wirklichen Vermögenslage zu verzerren.

##### a) Das Stammvermögen<sup>3)</sup>

Das Staatsvermögen ist eingeteilt in zwei Gruppen, nämlich in das Stammvermögen und das Betriebsvermögen (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872<sup>4)</sup>). Zum *Stammvermögen* gehören: Die Waldungen, die Domänen, die Domänenkasse, ferner die Dotationskapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank und die Eisenbahnkapitalien<sup>5)</sup>. Nur unter den Passiven erscheinen ferner noch die Anleihen und der Eisenbahnamortisationsfonds<sup>6)</sup>.

Das Stammvermögen soll in seinem Wert stets erhalten bleiben; daher ist eine Verminderung des Gesamtkapitalwerts an die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates geknüpft und die Verwendung einzelner Vermögensbestandteile für die laufenden Bedürfnisse des Staatshaushalts ausgeschlossen. Der Erlös der verkauften Domänen fällt in die Domänenkasse und bleibt auf diese Weise beim Stammvermögen.

<sup>1)</sup> Ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juli 1938.

<sup>2)</sup> Art. 30, 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

<sup>3)</sup> Im neuen Gesetz vom 3. Juli 1938 „Kapitalvermögen“ genannt (Art. 2 ff.).

<sup>4)</sup> Das Gesetz vom 3. Juli 1938 teilt das Staatsvermögen folgendermassen ein:

a) Aktivvermögen, bestehend aus Kapitalvermögen, Betriebsvermögen und zweckgebundenem Staatsvermögen;

b) Verbindlichkeiten, bestehend aus Staatsanleihen, vorübergehenden Geldaufnahmen und laufenden Verbindlichkeiten (Art. 2).

Damit ergeben sich eine Reihe von Verschiedenheiten, die in der vorliegenden Arbeit nicht lückenlos überbrückt werden können.

<sup>5)</sup> Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1938, ferner die privatrechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft und der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds (Art. 2).

<sup>6)</sup> Das Gesetz vom 3. Juli 1938 nennt Staatsanleihen, vorübergehende Geldaufnahmen und laufende Verbindlichkeiten und fasst sie als Verbindlichkeiten (im Gegensatz zum Aktivvermögen) zusammen (Art. 3).

**Stammvermögen** (in 1000 Franken)

Kapitalgruppe	1900	1916	1920	1930	1932	1934	1935	1936
<b>Aktiven</b>								
Waldungen . . . . .	14 355	16 588	24 851	26 070	26 113	26 156	26 383	26 387
Domänen . . . . .	26 731	34 849	47 758	74 318	79 629	81 237	81 807	81 935
Domänenkasse . . . . .	2 987	982	249	2 915	1 104	1 060	1 046	1 041
Hypothekarkasse . . . . .	20 000	20 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
Kantonalbank . . . . .	10 000	20 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
Eisenbahnkapitalien . . . . .	—	41 824	45 991	89 044	88 910	89 808	89 804	89 798
<b>Total Aktiven</b>	<b>74 073</b>	<b>134 243</b>	<b>188 849</b>	<b>262 347</b>	<b>265 756</b>	<b>268 261</b>	<b>269 040</b>	<b>269 161</b>
<b>Passiven</b>								
Domänenkasse . . . . .	2 255	2 629	4 687	6 005	6 150	6 672	6 831	6 847
Anleihen . . . . .	19 874	66 780	96 614	106 297	102 097	98 020	95 881	93,352
Kantonalbank (Eisenbahn- papiere) . . . . .	—	—	—	36 296	36 294	36 288	36 284	36 283
Eisenbahnamortisationsfonds .	—	4 917	22 975	16 671	19 481	21 966	23 626	25 346
<b>Total Passiven</b>	<b>22 129</b>	<b>74 326</b>	<b>124 276</b>	<b>165 269</b>	<b>164 022</b>	<b>162 946</b>	<b>162 622</b>	<b>161 828</b>
<b>Reinvermögen . . . . .</b>	<b>51 944</b>	<b>59 917</b>	<b>64 573</b>	<b>97 078</b>	<b>91 734</b>	<b>105 315</b>	<b>106 418</b>	<b>107 333</b>

*b) Das Betriebsvermögen*

Zum *Betriebsvermögen* gehören: Das Betriebskapital der Staatskasse, die Rechnungssaldi der laufenden Verwaltung und die Inventarien<sup>1)</sup>. Im Gegensatz zum Stammvermögen dient es mit seinem ganzen Bestand zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse des Staatshaushalts (diesen dient natürlich in erster Linie die laufende Verwaltung, in deren Rechnung auch die Erträge von Stamm- und Betriebsvermögen fallen)<sup>2)</sup>.

*c) Die Veränderungen im Staatsvermögen*

aa) Allgemeines

Die bereits zitierten Bestimmungen, die die Gesetze über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und das Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 enthalten<sup>3)</sup>, bezwecken eine ständige und stetige Vermehrung des Staatsvermögens (Grundsatz des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben (§ 11 des Gesetzes von 1880)<sup>4)</sup>; die laufende Verwaltung kommt für die Kosten von Neubauten auf<sup>5)</sup>; Amortisation der Anleihen mit mindestens 1 % des ursprünglichen Anleihensbetrages)<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 nennen als Teile des Betriebsvermögens den Aktivbestand der Staatskasse und das bewegliche Verwaltungsinventar (wobei letzteres sich aus den Inventaren der allgemeinen Verwaltung, der Militärverwaltung und der Staatsanstalten zusammensetzt) also ausschliesslich Vermögensbestandteile, die ihrer Natur nach veränderlich sind.

<sup>2)</sup> Als dritte Kategorie würde sich hier nach dem Gesetz vom 3. Juli 1938 das zweckgebundene Staatsvermögen anschliessen und als vierte die Verbindlichkeiten.

<sup>3)</sup> Beide Gesetze sind ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung.

<sup>4)</sup> Ebenso Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

<sup>5)</sup> § 17 des Gesetzes von 1872; ebenso Art. 5, 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

<sup>6)</sup> § 12, Ziffer 5 des Gesetzes von 1880; analog die Bestimmung in Art. 15, 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938: „Staatsanleihen sind durch alljährliche, die Betriebsrechnung belastende Abzahlungen zu tilgen.“

Die letzten Vorkriegs- und dann natürlich auch die Kriegs- und Nachkriegsjahre brachten grosse Ausgabenüberschüsse. Dazu wurde die laufende Verwaltung durch Verbuchung verschiedener Aufwendungen auf Vorschussrechnung entlastet (Neubauten, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und dergleichen). Diese Zustände veranlassten 1927 einen Beschluss des Regierungsrates (31. Mai 1927), der die Unmöglichkeit der ordentlichen Amortisation der auf 20 376 469 Franken aufgelaufenen Vorschüsse erwähnte. Es wurde daraufhin eine „Säuberung“ der

**Betriebsvermögen** (in 1000 Franken)

Kapitalgruppe	1900	1916	1920	1930	1932	1934	1935	1936
<b>Aktiven</b>								
A. Betriebskapital der Staatskasse:								
Spezialverwaltungen . . . . .	18 697	19 769	42 146	74 097	65 090	79 702	82 561	87 678
Geldanlagen . . . . .	28 963	30 095	35 075	70 744	69 968	69 331	69 050	69 103
Laufende Verwaltung (Defizit) . . . . .	2 814	3 963	17 229	12 770	20 980	33 184	37 683	44 987
Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse u. Depots	2 683	5 142	2 327	1 264	1 395	1 366	1 375	1 364
Depots bei der Staatskasse	6	—	—	—	—	—	—	—
Kasse . . . . .	706	771	606	618	555	628	571	2 774
Ausstände:								
a) Aktivausstände . . . . .	2 042	5 981	29 507	14 071	12 393	13 453	11 860	18 445
b) Passivausstände . . . . .	—	102	182	297	49	338	192	2 176
<b>Total</b>	<b>55 911</b>	<b>65 823</b>	<b>127 072</b>	<b>173 861</b>	<b>170 430</b>	<b>198 002</b>	<b>203 292</b>	<b>226 527</b>
B. Mobilieninventar . . . . .	4 677	6 158	7 373	9 610	9 574	9 480	9 532	9 648
<b>Total Aktiven</b>	<b>60 588</b>	<b>71 981</b>	<b>134 445</b>	<b>183 471</b>	<b>180 004</b>	<b>207 482</b>	<b>212 824</b>	<b>236 175</b>
<b>Passiven</b>								
A. Betriebskapital der Staatskasse								
Spezialverwaltungen . . . . .	3 072	8 897	33 455	56 432	69 810	56 583	62 130	66 281
Geldanlagen . . . . .	684	1 500	—	—	—	—	—	—
Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse u. Depots	325	95	1 676	3 322	3 059	2 399	2 132	1 961
Depots bei der Staatskasse	1 524	1 804	1 182	1 584	1 460	1 612	1 797	1 659
Anleihen . . . . .	48 823	52 214	73 048	139 008	123 172	167 148	167 148	187 148
Vorübergehende Geldaufnahmen . . . . .	—	—	18 000	—	—	—	—	—
Kasse . . . . .	145	135	610	293	291	520	299	607
Ausstände:								
a) Aktivausstände . . . . .	1	—	53	390	50	230	243	91
b) Passivausstände . . . . .	816	1 036	1 115	400	1 427	846	1 358	1 415
<b>Total</b>	<b>55 390</b>	<b>65 682</b>	<b>129 139</b>	<b>201 429</b>	<b>199 269</b>	<b>229 338</b>	<b>235 107</b>	<b>259 162</b>
B. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung . . . . .	36	3 963	17 229	12 770	20 980	33 184	37 683	44 987
<b>Total Passiven</b>	<b>55 426</b>	<b>69 645</b>	<b>146 368</b>	<b>214 199</b>	<b>220 249</b>	<b>262 522</b>	<b>272 790</b>	<b>304 149</b>
<b>Reine Aktiven</b> . . . . .	<b>5 162</b>	<b>2 336</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Reine Passiven</b> . . . . .	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>11 923</b>	<b>30 728</b>	<b>40 245</b>	<b>55 040</b>	<b>59 966</b>	<b>67 974</b>

Vorschussrechnung vorgenommen, indem für die Staatsdomänen die Grundsteuerschätzung und für die Wertschriften der Staatskasse der um 25 % verminderte Kurswert eingesetzt wurde; das genügte zur Beseitigung der Vorschüsse (Beschluss des Grossen Rates vom 15. September 1927). Es geschah dies unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass mit den Vorschüssen an die laufende Verwaltung aufgehört werde, bzw. dass wieder jede Ausgabe belastet werde, die ihr durch gesetzliche Vorschriften überbunden sei. Die Vorschüsse sollten nicht mehr dazu dienen, bei Ausgaben die Deckungsfrage vorläufig zu umgehen und sollten nur noch in Fällen angewendet werden, wo von vorneherein durch entsprechende Beschlüsse für Amortisation gesorgt worden war. Die weitere Verschlechterung der Lage der laufenden Verwaltung sorgte in der Folge dafür, dass die guten Absichten nicht in die Tat umgesetzt werden konnten. Für die rein buchmässige Bereinigung, wie man sie 1927 hatte vornehmen können, waren indessen keine Mittel mehr vorhanden.

Das Reinvermögen, das im Jahre 1900 42,4 % der gesamten Aktiven betragen hatte, machte 1926 nur noch 13,3 %, 1930 14,9 %, 1936 nur noch 7,7 % aus. Diese Verschiebungen an sich brauchen nicht unbedingt eine Verschlechterung der Vermögenslage zu bedeuten. Es wäre immer noch möglich, dass den gesteigerten Passiven entsprechende Aktiven- und Ertragsvermehrungen gegenüberstehen; davon ist in unserem Falle leider keine Rede. Die Produktivität der Aktiven ist wohl gestiegen, hat aber in keiner Weise mit den Ausgaben für den Schuldendienst Schritt halten können.

	Vermögensertrag	Schuldendienst (in Mill. Fr.)
1900	4,134	1,540
1910	5,218	3,031
1924	12,376	12,690
1930	13,755	13,301
1934	12,220	13,898
1935	11,718	13,927
1936	11,243	14,922

Aus dem starken Anwachsen der Ausgaben für den Schuldendienst, kann auf eine starke Steigerung der Rohschulden geschlossen werden. Diese verhielten sich folgendermassen:

	Rohschulden	Rohvermögen (in Mill. Fr.)
1900	77,555	134,661
1910	99,000	161,999
1924	349,441	403,647
1930	379,468	445,818
1934	425,468	475,743
1935	435,412	481,864
1936	465,976	505,336

#### bb) Die Veränderungen im Stammvermögen

Die Domänen, deren Grosszahl zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist, stehen ebenfalls mit der Grundsteuerschätzung zu Buch. Viele Objekte sind unproduktiv (Schlösser, Kirchenchöre usw.). Der Grund für die starke Vermehrung

der Buchwerte sind die periodischen Revisionen der Grundsteuerschätzungen und vor allem die 1927 erstmals vorgenommene Einstellung des vollen Grundsteuerschätzungswertes zur Abschreibung von Vorschüssen.

*Die Waldungen* werden zur Grundsteuerschätzung verbucht<sup>1)</sup>. Wenn der Bestandes- oder Abtriebswert auch noch höher liegt, so erscheint der Buchwert in Anbetracht des starken Rückganges der jährlichen Nettoerträge als recht hoch<sup>2)</sup>. Die Waldungen sollen dem Staat im allgemeinen erhalten bleiben. Die auffallende Wertvermehrung in den Kriegsjahren ist auf Grundsteuerschätzungsrevisionen zurückzuführen.

*Hypothekarkasse* und *Kantonalbank* sind an anderer Stelle eingehend behandelt. Sie sind eine einträgliche und vor allem volkswirtschaftlich ausserordentlich nützliche Anlage. Von ihnen steht das jeweilige Dotationskapital zum Nominalwert zu Buch.

### cc) Die Veränderungen im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen sind neben einer Reihe vollwertiger Kapitalanlagen (Obligationen der Eidgenossenschaft, des Kantons Bern, der Hypothekarkasse des Kantons Bern, Aktien der Bernischen Kraftwerke, der Rheinsalinen, ferner Beteiligungen an der Nationalbank und an der Zuckerfabrik Aarberg) einige sehr schwache Posten verzeichnet. Es sind dies insbesondere die Beteiligungen an den Eisenbahnen und die Vorschüsse.

Der Eisenbahnamortisationsfonds<sup>3)</sup> wurde regelmässig dadurch gespiesen, dass ihm tatsächlich erfolgte Rückzahlungen von Anleihen durch die laufende Verwaltung gutgeschrieben wurden, unter Verzicht auf eine Vermögensvermehrung. Trotzdem zu verschiedenen Malen zu seinen Lasten Abschreibungen vorgenommen wurden, erreichte er 1936 die Höhe von Fr. 25 345 574. Die schlechte Lage der Bahnen veranlasste bekanntlich den Regierungsrat, sich um finanzielle Entlastung an die Eidgenossenschaft zu wenden<sup>4)</sup>. Der entscheidende Einfluss dieser Beteiligungen auf das Finanzgebaren des Kantons wird an anderer Stelle eingehend gewürdigt. Es sei nur erwähnt, dass der Ertrag der Eisenbahnbeteiligungen für 1933 1,156 Millionen oder 0,95 % des Buchwertes ausmachte.

Von den bereits erwähnten *Vorschüssen*, stellten 1936 49 000 681 Franken zu tilgende Verwendungen dar. Insbesondere werden auch wieder Neubauten aufgeführt. Für gewisse Vorschüsse ist allerdings die Tilgung durch Sondermassnahmen vorgesehen. Es betrifft dies ausserordentliche Strassenbauten (Tilgung aus dem Ertrag der Automobilsteuer), Arbeitslosenfürsorge (Arbeits-

<sup>1)</sup> Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1895. In Abänderung dieses Grundsatzes bestimmt Art. 11, 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938, dass das Kapitalvermögen nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen sei.

<sup>2)</sup> Bis und mit 1933 konnte die Forstreserve durch einen starken Zuschuss den jährlichen Ertrag auf über 0,8 Millionen halten. Dieser hörte in der Folge ganz auf, so dass 1936 nur noch das Nettoergebnis der Staatsforstverwaltung, nämlich 0,301 Millionen einging.

<sup>3)</sup> Die hier aufgezählten Kapitalanlagen und Fonds gehören seit 1. April 1939 (gemäss Gesetz vom 3. Juli 1938, Art. 9 und 10) nicht mehr zum Betriebs-, sondern zum Kapitalvermögen. Siehe auch Anmerkungen S. 24 und 25.

<sup>4)</sup> Siehe Eisenbahnwesen, S. 107 ff.

losensteuer von  $\frac{1}{10} \text{ ‰}$ ), Bekämpfung des Alkoholismus (Ertrag des Alkoholmonopols).

Andere Vorschüsse betreffen Dritte und haben teilweise rein transitorischen Charakter. Wir geben in der Folge eine Aufstellung der Vorschüsse, die zu amortisierende Verwendungen — also eigentlich Vorschüsse des Staates an sich selber — darstellen, wieder (31. Dezember 1936).

Ausbau des Seminars Pruntrut . . . . .	Fr.	358 421
Ausserordentliche Strassenbauten . . . . .	„	3 500 225
Uebungsschule des Oberseminars in Bern . . . . .	„	492 717
Neubau des Stauwehrs Nidau. . . . .	„	634 889
Beitrag an die Lorrainebrücke in Bern . . . . .	„	200 000
Beitrag an die Wasserversorgung in den Freibergen. . . . .	„	166 302
Beitrag an die Dampfschiffgesellschaft auf dem Bielersee . . . . .	„	220 300
Anleihenskosten . . . . .	„	3 512 012
Berner Alpenbahnen BLS . . . . .	„	22 590 860
Vorschuss für die Arbeitslosenfürsorge . . . . .	„	13 977 117
Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	„	148 457
Spezialkonto für Notstandsarbeiten . . . . .	„	778 863
Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen . . . . .	„	2 390 591
Quellenfassung im Klosterwald . . . . .	„	29 927
		Fr. 49 000 681

Der Zinsengarantie der BLS und der Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen im Gesamtbetrag von Fr. 24 981 451 steht der Eisenbahnamortisationsfonds gegenüber, so dass nach Abzug der Vorschüsse mit besonderen Tilgungsmassnahmen Fr. 6 393 430 zur Abschreibung durch die laufende Verwaltung verbleiben<sup>1)</sup>.

#### d) Die Staatsschulden

An festen Anleihenschulden steht den Vermögensbestandteilen 1936 folgendes gegenüber: Fr. 93 352 229 im Stammvermögen und Fr. 187 148 271 im Betriebsvermögen, total also Fr. 280 500 500, die sich wie folgt zusammensetzen:

<sup>1)</sup> Art. 3 des Finanzgesetzes vom 3. Juli 1938 verlangt, dass auch die Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Staates in der Staatsrechnung aufgeführt werden.

Es betrifft dies folgende Posten (1940):

- Hypothekarkasse. Für alle von ihr eingegangenen Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im besonderen (§ 31 des Gesetzes vom 18. Juli 1871).
- Kantonalbank. Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank (§ 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1898). Aus dieser Garantie ist dem Staat eine Schuldverpflichtung von Fr. 49,226,843.— gegenüber der Kantonalbank anlässlich der Bilanzbereinigung von 1939 entstanden.
- Berner Alpenbahn-Gesellschaft.
  - Zinsengarantie 4 ‰ für die Anleihe II. Hypothek Frutigen—Brig in Höhe von 42 Millionen Fr. (Dekret vom 17. September 1912, § 1).
  - Zinsengarantie von den im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen I. Hypothek von Fr. 12,553,000.— (Vereinbarung vom 18. November 1921).
  - Bürgschaftsverpflichtung für den Bahnhofumbau Interlaken-West von Fr. 300,000.— gegenüber dem Bund (Grossratsbeschlüsse vom 23. September 1919, 18. September 1929 und 2. Oktober 1939; Vertrag vom 4./15. Juli 1919).
- Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung. Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse und für eine 4 ‰-Verzinsung des Kassenvermögens (Dekret vom 9. Oktober 1920, § 52 und 64).
- Bernische Kreditkasse. Haftung des Staates und der beteiligten Gemeinden für die Verbindlichkeiten (Gesetz vom 19. Oktober 1924).
- Darlehen des Bundes an notleidende Landwirte, Aktionen A und B pro 1928 (Fr. 3,505,264.—). 2 ‰-Verzinsung (für die Empfänger sind diese Darlehen zinslos). Ferner Tragung von  $\frac{1}{2}$  der Kapitalverluste (mit den Gemeinden zusammen). (BB vom 28. September 1928, Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1928).
- Darlehen der Kantonalbank an bernische Gemeinden mit Staatsgarantie. Zwei Anleihen von je 1 Million Fr. Garantiesumme (Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933).

Zins %	Emissions-Jahr	Verwendung des Anleihe	Termin der Rückzahlung	Ausstehender Betrag
3	1895	Konversion	1901—1950	31. 12. 36 21 379 500
3 1/2	1900	Eisenbahnwesen, Kantonbank	1911—1960	13 692 000
3 1/2	1906	Eisenbahnwesen, Nationalbank, BLS	1917—1966	15 682 500
4	1911	Hypothekarkasse, Kantonbank, Staatskasse	1922—1971	26 065 500
4 1/2	1923	Zinsengarantie BLS, Elektrifikationen	1938	25 000 000
4 3/4	1927	Eisenbahnen, Arbeitslosenfürsorge	1939—1942	15 000 000
4 1/2	1930	Konversion einer 6 % Anleihe von 1920	1936—1955	9 681 000
4	1930	Konversion eines 5 1/2 % Anleihe von 1921	1948	25 000 000
4	1931	Konversion eines 4 3/4 % Anleihe von 1915 und eines 5 % Anleihe von 1919	1949	39 000 000
3 1/2	1933	Konversion eines 4 1/2 % Anleihe von 1914	1953	14 000 000
4	1933	Arbeitsbeschaffung; Konsolidierung laufender Schulden, insbesondere der Ausgabenüberschüsse; Eisenbahnen	1951	24 000 000
4	1934	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; Deckung der laufenden Verpflichtungen bei Kantonbank und Hypothekarkasse; Abdeckung der Defizite der laufenden Verwaltung	1954	20 000 000
4	1935	Kassascheine mit sechsjähriger Laufzeit zur Konversion eines 5 % Anleihe von 1925	1941	12 000 000
4—4 1/2	1936	Konsolidierung der laufenden Schuld	—	20 000 000

Die Entwicklung der gesamten *Staatsschuld*, inbegriffen die feste Schuld der Hypothekarkasse und der Kantonbank, für deren Verbindlichkeiten der Kanton ja subsidiär haftet, war die folgende:

**Anleihen** (gemäss Staatsrechnung)

	Staat Fr.	Hypothekarkasse Fr.	Kantonbank Fr.	Total Fr.
1915	119 848 500	120 829 500	22 477 500	263 155 500
1920	169 662 000	106 073 000	9 939 000	285 674 000
1925	224 275 500	141 639 000	6 924 500	372 839 000
1930	245 304 500	157 281 500	3 343 000	405 929 000
1936	280 500 500	178 274 500	—	458 775 000

Die aus den Tabellen über die Entwicklung des Stamm- und Betriebsvermögens ersichtliche Tatsache, dass das Stammvermögen ein beträchtliches Aktivum (Fr. 107 333 022), das Betriebsvermögen aber ein Passivum (67 973 531 Franken) aufweist, erklärt sich teilweise aus den Amortisationen von 1927, wo das Stammvermögen aufgewertet, das Betriebsvermögen aber vermindert wurde. Dazu werden auch alle Reservefonds beim Betriebsvermögen als Passiven eingestellt und die Rechnungssaldi der laufenden Verwaltung sowie die laufenden Schulden des Staates gegenüber der Kantonbank und der Hypothekarkasse ebenso verbucht. Die Betriebsdefizite der laufenden Verwaltung hatten nach den Normen des Finanzprogramms von 1927 vorübergehend amortisiert werden können, aber die mit 1931 einsetzende Verlustperiode liess die Defizitsumme wieder rasch ansteigen. Das Betriebskapital hat aber für sie aufzukommen, da es den laufenden Kassadienst der Staatsverwaltung zu besorgen und die hiezu nötigen Kassenvorräte und Vorschüsse zu liefern hat. Gewissermassen als Gegenleistung erhält das Betriebskapital alle Reserven, die aus der laufenden

Verwaltung zurückgestellt werden (Depots); diese bleiben allerdings zweckgebunden.

Es ist nicht verwunderlich, wenn hie und da — in letzter Zeit recht häufig — das vorhandene Betriebskapital zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben nicht ausreichte und vorübergehende Geldaufnahmen durch Beanspruchung von Krediten bei Hypothekarkasse und Kantonalkasse nötig wurden. In den Jahren 1933 und 1934 waren diese so angestiegen, dass eine Rückzahlung dringend erforderlich war. Sie erfolgte durch Aufnahme von Anleihen gemäss Volksbeschlüssen vom 27. August 1933 und 11. März 1934 im Totalbetrag von 40 Millionen Franken. Die zu leistenden Zinsbetriebe des Schuldendienstes gelangten damit auf eine Höhe, die die Aktivzinsen des Vermögens nicht mehr erreichen konnten.

Die künftige Entwicklung wird zeigen, wie lange die gesunde gesetzliche Regel, dass die laufenden ordentlichen Einnahmen auch die ausserordentlichen Ausgaben decken sollen, zugunsten der ständigen Aufnahme von Anleihen missachtet werden kann. Wenn es auch eine Eigentümlichkeit der staatlichen Finanzwirtschaft ist, dass die Einnahmen nach den Ausgaben ausgerichtet werden, so besteht doch eine Begrenzung in Gestalt der Tragfähigkeit der Steuersubjekte. Die Deckung laufender Ausgaben durch Belastung des Vermögens gewährt nur vorübergehend Erleichterung und verschiebt nur die endliche Deckung, die ja doch durch ordentliche Mittel erfolgen muss.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die verhältnismässig grosse Staatsschuld, deren fühlbarer Abbau zunächst nicht im Bereich der Möglichkeit scheint, für den Kanton eine schwere Last bedeutet, die um so weniger unterschätzt werden darf, als das Vermögen des Staates an Wert eingebüsst hat.

#### *e) Die Spezialfonds*

Die Spezialfonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind darin nicht inbegriffen; hingegen ist ihre Verwaltung dem Staate unterstellt und es wird in der Staatsrechnung als Anhang über sie Rechnung abgelegt<sup>1)</sup>.

Die Rechnung von 1936 weist nicht weniger als 117 verschiedene Fonds auf, wobei keine Trennung zwischen den eigentlichen staatlichen Fonds, die Vermögensausscheidungen des Staates zu bestimmten Zwecken darstellen und von ihm geäuft werden, und den nichtstaatlichen Fonds — den Stiftungen Dritter — die vom Staat nur verwaltet werden, gemacht wird. Zu den ersteren wären insbesondere der Altersversicherungsfonds, der Tierseuchenfonds, der Forstreserve- und Naturschadenfonds zu zählen.

Die Fonds bedeuten eine Entlastung des Budgets, indem sie meist sozialen Charakter haben und eine Anzahl Kulturaufgaben des Staates übernehmen.

Ein Defizit weist einzig der Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege auf (Fr. 128 441.—). Die reinen Aktiven betragen pro 1936 Fr. 112 432 812.—.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 21. Juli 1872, § 33. Art. 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 nennt diese Rechnungen ebenfalls als einen Teil der Staatsrechnung.

## 2. Die staatlichen Betriebe

Ein Teil des Vermögens des Staates ist in Betrieben angelegt, die aus irgend einem Grunde notwendig sind. Während die Kantonalbank ihre Entstehung vorrätigen Staatsgeldern verdankt, die so einer einträglichen Verwendung zugeführt wurden, sollte die Hypothekarkasse den oberländischen Aemtern durch niedrig verzinsliche Darlehen eine Gegenleistung für das bieten, was die anderen Aemter durch Aufhebung der Feudallasten erhalten hatten. Die landwirtschaftlichen Betriebe dienen entweder landwirtschaftlichen Schulen, also zu Unterrichtszwecken, oder dem Strafvollzug, Erziehungszwecken (Erziehungsanstalten) oder der Arbeitstherapie.

### a) Banken

#### aa) Die Kantonalbank

*Allgemeines.* 1834 gegründet<sup>1)</sup>, hatte die Bank in erster Linie den kurzfristigen gewerblichen Kredit zu pflegen und das Zahlungswesen zu erleichtern. Die vorrätigen Staatsgelder, die zuerst ihre einzigen verfügbaren Mittel waren, fanden auf diese Weise eine nutzbringende Verwendung. Dazu diente sie als Emissionsbank.

Nach einer gänzlichen Reorganisation, die die Bankleitung freier und selbständiger machte (1857), wurde der Geschäftskreis ausgedehnt und mit der Errichtung von Filialen begonnen. Gleichzeitig begann die Bank mehr und mehr mit Depositengeldern zu arbeiten und vergrösserte ihren Umsatz rapid; als Vermittlerin für die Anleihen der bernischen Bahnen leistete sie hervorragende Dienste.

Eine weitere Reorganisation (1886) wirkte sich sehr günstig aus und ermöglichte die volle Ausnützung des bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwungs der 90er Jahre. Eine Revision des Gesetzes im Jahre 1898 und auch die heute noch gültige Regelung (Gesetz über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914) brachten keine wesentlichen organisatorischen Aenderungen mehr mit sich.

*Organisation.* Oberstes Organ ist der Grosse Rat; ihm liegen die Wahl des Bankpräsidenten, die Errichtung und Aufhebung von Filialen und die Genehmigung der von der Bank für eigene Rechnung aufgenommenen festen Anleihen ob.

Der Regierungsrat wählt 5 Mitglieder des Bankrates (6. Mitglied ist der jeweilige Finanzdirektor), ferner die Mitglieder der Filialkomitees. Er muss die Wahlen der Direktoren und Subdirektoren der Zentraleitung und des Hauptsitzes, die der Inspektoren und der Geschäftsführer der Filialen, ferner die Reglemente des Bankrates und den Grundstückserwerb für bleibende Zwecke der Bank genehmigen. Ferner entscheidet er über die Genehmigung der Jahresrechnung, über die Einlage in den Reservefonds und über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.

<sup>1)</sup> Dekret vom 6. Juli 1833.

Die Organe der Bank im engeren Sinne sind:

1. Der Bankrat, der den Verkehr mit den übergeordneten Staatsbehörden vermittelt und die allgemeine Leitung inne hat.
2. Der Bankausschuss, bestehend aus dem Bankpräsidenten, einem Mitglied des Bankrates und einem Vertreter der Zentralleitung.
3. Die Zentralleitung, bestehend aus einem oder mehreren Direktoren, die alle Geschäfte führen, die nicht durch Gesetz oder Reglement anderen Organen zugewiesen sind.
4. Das Inspektorat, das durch Inspektoren die Revision der gesamten Geschäftsführung der Kantonalbank zuhanden des Bankrates besorgt.
5. Die Filialkomitees, bestehend aus 3—5 Mitgliedern und
6. Die Filialleitungen.

Die Mitglieder der genannten Bankorgane, die Beamten, Angestellten usw. werden für ihre Amtsverrichtungen ausdrücklich verantwortlich gemacht. (Art. 26.)

*Die Entwicklung seit 1916.* Die Bank beteiligte sich nicht am hohe Gewinne versprechenden Kapitalexport, sondern beschränkte sich gleich von Anfang an ausschliesslich auf die Beteiligung an öffentlich aufgelegten Anleihen mit Staatsgarantie, was sich in der Folge zum Nutzen der schweizerischen Industrien und der Währungserhaltung auswirkte.

Die Entwicklung der Bank wurde durch den Krieg und die Krise nur vorübergehend gehemmt und nahm einen erfreulichen Verlauf, trotzdem die starke Einschränkung der Gläubigerrechte durch verschiedene meist staatliche Massnahmen hohe finanzielle Opfer forderte. Die Kassenscheinausgabe, eine der finanziellen Hauptquellen der Bank, wurde wegen Mangel an lohnenden Anlagemöglichkeiten einmal (1922) sogar ganz sistiert.

Wieder und wieder musste sich das Institut an Hilfsaktionen verschiedener Art beteiligen. Es betrifft dies insbesondere die grossen Zusammenschlüsse in der *Uhrenindustrie* (Fidhor und ASUAG), ohne die diese einst so blühende Industrie gänzlich ruiniert worden wäre, ferner in der *Hotellerie* die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft bzw. die Genossenschaft zur Förderung der Hotellerie im Berner Oberland, die Oberländische Hilfskasse und den Schweizerischen Fremdenverkehrsverband. Auf *landwirtschaftlichem* Gebiet unterstützt sie die Bernische Bauernhilfskasse. Im *Gewerbe* — dem eigentlichen und ursprünglichsten Kunden des Instituts — galt ihre Sorge der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, ferner der schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie und der bernischen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien.

Die ausgezeichnete Organisation und die starke Ausdehnung des *Filialnetzes* ermöglichen eine richtige Pflege auch des Kleinkredits.

Neben den Privaten, waren von jeher die *Gemeinden* und die *öffentlichen Körperschaften* Debitoren der Bank. Letztere sahen sich infolge der Arbeitslosen-

lasten, zu deren Deckung aus laufenden Einnahmen sie oft nicht in der Lage waren, zu Krediten gezwungen, welche die Kantonalbank auf die Dauer nicht gewähren konnte.

Es wurde daher die *Bernische Kreditkasse* gegründet, die — schon 1924 geplant, aber wegen der Verminderung der Arbeitslosigkeit vorübergehend unnötig geworden — am 1. Februar 1933 ihre Tätigkeit aufnahm<sup>1)</sup>. Die Geschäfte führt die Bank, die einen bedeutenden Einfluss hat. Dieses Institut soll dem Staat und den beteiligten Gemeinden die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nötigen Mittel zu günstigen Bedingungen beschaffen und gleichzeitig die Verteilung der Amortisation auf einen möglichst langen Zeitraum gestatten (bis 50 Jahre). An Geldern sollen bis 30 Millionen Fr. durch Aufnahme von Darlehen bei der Eidgenössischen Darlehenskasse, bei der Eidgenossenschaft selbst, bei Banken oder durch Ausgabe von Kassenscheinen oder dergleichen beschafft werden.

Die Aufsicht führt eine Direktion, die sich zusammensetzt aus den Direktoren der Finanzen, des Gemeindewesens, des Innern, der Landwirtschaft, aus je einem Mitglied des Bankrates und der Direktion der geschäftsführenden Kantonalbank, die interimistisch als Geldgeberin auftreten musste, und aus 3 Vertretern bernischer Gemeinden.

Die allgemein bei den Bankkrediten geübte Zurückhaltung kann die Bank ihrem wichtigsten Schuldner gegenüber nicht üben. Es gehört zu ihren Aufgaben, dem *Staat*, der von allen Seiten mit Forderungen bestürmt wird, über die laufende Rechnung Kredite zu gewähren, bis neue Anleihen oder Einkünfte eine Abdeckung ermöglichen. Dabei handelt es sich um hohe Summen, die an die Zahlungsbereitschaft der Bank grosse Anforderungen stellen und ihre Geldanlagepolitik beeinflussen; dass dabei trotzdem nicht ohne Beachtung der banktechnischen Erfordernisse und der Leistungsfähigkeit zugunsten der Wirtschaft vorgegangen werden darf, ist selbstverständlich.

Der *Hypothekarkredit* hat in der untersuchten Periode an Umfang zugenommen, jedoch wird er vorwiegend nur da bewilligt, wo ein Kontokorrent in Frage kommt.

Eine besondere Rolle spielen die *Eisenbahnbeteiligungen*, indem der grosse Einfluss der politischen Behörden je und je zu einem Druck führte, der die gesunden Bankgrundsätze nicht immer hochhalten liess. Wenn die Bank sich stark beteiligte, so hatte sie doch nicht die Absicht, die Anteile zu behalten; sie sollte vielmehr als Mittlerin zwischen den auf kantonalen Gesetzen und Beschlüssen basierenden Gesellschaften und dem Kapitalmarkt dienen, der angegangen werden sollte, wenn er sich aufnahmefähig zeigen würde. Dieser Moment trat — hauptsächlich natürlich wegen der misslichen Lage der Unternehmungen — nie ein, und die Papiere belasteten fortan das Portefeuille. Nachdem verschiedene Bahnen in den Schwierigkeiten der Nachkriegskrisen den Zinsendienst ganz

---

<sup>1)</sup> Der ihr angegliederte Gemeindeunterstützungsfonds, der insbesondere aus dem Ertrag der Krisenabgabe geäuft wird, wurde durch Dekret vom 4. September 1935 verselbständigt (ersetzt durch Dekret vom 17. September 1940).

einstellten, gelangte die Bank an die Regierung und ersuchte um Entlastung. Nach lebhafter Opposition beschloss der Grosse Rat die Uebernahme der Beteiligungen durch den Staat mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1923 für den Betrag von Fr. 36 326 663.—. Diese Summe verzinst seither der Kanton zu 3½ %. Diese Transaktion rief einer Reihe von Anregungen und Vorschlägen zu einer Reorganisation in der Richtung der noch grösseren Verselbständigung des Instituts durch Befreiung von politischen Einflüssen. Sie blieben bisher ohne Wirkung. Die Bank selbst hält sie für unnötig und nicht opportun<sup>1)</sup>.

An den *Staat* abgeliefert werden in erster Linie 4 % Zins für das Grundkapital, ferner ein Ueberschuss über die Zuweisungen in den Reservefonds, die vom Regierungsrat festgesetzt werden. Die geringen Reserven der Bank machten in letzter Zeit die Ueberweisung eines Ueberschusses unmöglich.

### Jahresergebnisse und hauptsächlichste Konti der Kantonalbank 1916—1936

	1916	1920	1925	1930	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Reinertrag . . . . .	1 362 427	2 388 756	3 083 754	3 508 567	2 311 593	2 053 994	2 068 167
Ablieferung an die Staatskasse, absolut . . . . .	1 000 000	1 950 000	2 400 000	2 400 000	2 000 000	1 800 000	1 600 000
in % des Grundkapitals . . . . .	5 %	je ½ Jahr 5 und 6 %	6 %	6 %	5 %	4½ %	4 %
Kredite . . . . .	89 960 076	152 801 826	194 782 304	183 184 734	204 902 404	129 730 556	115 409 931
Kassenscheine . . . . .	78 291 000	92 114 500	112 812 000	118 147 000	110 307 500	110 599 500	115 849 500
Spareinlagen . . . . .	74 021 198	121 369 954	159 728 589	221 392 043	260 908 714	259 140 836	258 187 636
Dotationskapital . . . . .	20 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000
Reserve-Fonds . . . . .	1 080 000	2 000 000	3 100 000	5 300 000	7 050 000	7 200 000	7 300 000
Umsatz (einfache Aufrechnung) . . . . .	4 593 911 093	7 734 832 964	6 837 703 742	8 002 984 770	5 496 946 640	5 726 983 535	5 683 070 252

### Kantonalbank

#### A. Wertschriften und dauernde Beteiligungen auf 31. Dezember 1936

a) Schweizerische Obligationen:		Fr.	Fr.
Bund und Bundesbahnen . . . . .		4 298 943.—	
Kantone . . . . .		22 965 565.—	
Gemeinden . . . . .		2 518 030.—	
Banken . . . . .		6 639 634.—	
Finanzgesellschaften . . . . .		77 160.—	
Industrielle Unternehmungen . . . . .		1 258 231.—	
Andere Obligationen . . . . .		1 666 832.—	39 424 395.—
b) Schweizerische Pfandbriefe . . . . .			1 148 480.—
c) Schweizerische Aktien:			
Banken (davon: Nationalbank Fr. 582 000.— Pfandbriefzentrale Fr. 310 000.—)		974 002.—	
Finanzgesellschaften . . . . .		626 501.—	
			40 572 875.—
		Uebertrag	

<sup>1)</sup> Im Jahre 1939 (Beschluss des Grossen Rates vom 7. März 1939) erfolgte auf Anstoss der eidgenössischen Bankenkommission eine Bilanzbereinigung. Der Staat stellte eine Reskription in der Höhe von 40 Millionen Franken zugunsten der Nationalbank aus und zahlte daraus die Eisenbahn-papiere und einen Teil der Kontokorrentschuld ab.

	Uebertrag	Fr.	Fr.
			40 572 875.—
Industrielle Unternehmungen (davon			
BKW Fr. 7 027 500.—)		8 334 018.—	
Andere Aktien . . . . .		992 827.—	10 927 348.—
d) Ausländische Obligationen:			
Oeffentlichrechtliche Körperschaften . . . . .		950 921.—	
Andere Obligationen . . . . .		291 661.—	1 242 582.—
e) Ausländische Aktien . . . . .			423 386.—
	Totalwert des Inventarbestandes		<u>53 166 191.—</u>

B. Wechsel

	Bestand 31. Dez. 1936		Erträge 1936
	Anzahl	Betrag	
		Fr.	Fr.
Schweizerwechsel . . . . .	16 501	26 994 932.—	713 869.—
Fremdwechsel . . . . .	825	2 475 514.—	301 387.—
Wechsel mit Hinterlagen . . . . .	3 893	4 183 347.—	217 039.—
	<u>Total</u>	<u>33 653 793.—</u>	<u>1 232 295.—</u>

C. Kassenscheine

Ausstehender Betrag per 31. Dezember 1936 . . . . .		Fr.	115 849 500.—
	Verzinsung	Betrag	
	%	Fr.	
	3 1/4	1 069 500.—	
	3 1/2	29 017 500.—	
	3 3/4	63 922 000.—	
	4	21 838 500.—	
	4 1/2	2 000.—	<u>115 849 500.—</u>

**Bilanz auf 31. Dezember 1936**

	Aktiven	Fr.
Kasse, Giro, Postcheckguthaben. . . . .		52 260 691.—
Coupons . . . . .		510 741.—
Bankdebitoren auf Sicht . . . . .		8 853 612.—
Andere Bankdebitoren . . . . .		19 383 086.—
Wechsel . . . . .		33 653 793.—
Kontokorrentdebitoren ohne Deckung . . . . .		18 078 996.—
"    "    "    "    mit Deckung . . . . .		106 060 945.—
(davon gegen hypothek. Deckung 20 252 007.—)		
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung . . . . .		—
"    "    "    "    mit Deckung . . . . .		42 273 269.—
(davon gegen hypothek. Deckung 6 542 455.—)		
Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffent-		
lichrechtliche Körperschaften . . . . .		83 674 683.—
Hypothekaranlagen . . . . .		119 691 631.—
Wertschriften und dauernde Beteiligungen . . . . .		53 166 189.—
Syndikatsbeteiligungen . . . . .		2 644 047.—
Bankgebäude . . . . .		8 968 000.—
Andere Liegenschaften . . . . .		4 931 415.—
Sonstige Aktiven . . . . .		13 632 294.—
	Total Aktiven	<u>567 783 392.—</u>
Debitoren für Kautionen 10 008 839.—		

Passiven	Fr.
Bankenkreditoren auf Sicht . . . . .	29 728 063.—
Andere Bankenkreditoren . . . . .	2 792 110.—
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht . . . . .	80 779 030.—
Kreditoren auf Zeit . . . . .	23 434 687.—
Spareinlagen . . . . .	258 187 636.—
Kassenscheine . . . . .	115 849 500.—
Tratten und Akzepte . . . . .	1 810 958.—
Sonstige Passiven . . . . .	5 673 096.—
Grundkapital des Staates . . . . .	40 000 000.—
Reserven . . . . .	7 460 145.—
Reingewinn . . . . .	2 068 167.—
Total Passiven	<u>567 783 392.—</u>
	Fr.
Kautionen . . . . .	10 008 839.—
Rediskontierungen: Die eigenen Indossaments- verpflichtungen aus Rediskontierungen betragen am 31. Dezember 1936 . . . . .	481 056.—

### bb) Die Hypothekarkasse

Im Jahre 1846 als staatliches Institut gegründet<sup>1)</sup>, befasst sich die Hypothekarkasse mit der Gewährung von Darlehen an Korporationen und Private gegen grundpfändliche Sicherheit und mit der Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

Im Laufe der Zeit wurden ihr die Verwaltung der Domänenkasse und der staatlichen Fonds, die Kontrolle und Aufbewahrung von Amtsbürgschaften von Beamten usw. übertragen.

Für *Darlehen gegen grundpfändliche Sicherheit* gelten folgende allgemeinen Regeln:

Die Kasse gibt nur Darlehen gegen Grundpfänder, die sich im Kanton Bern befinden, und zwar höchstens bis  $\frac{2}{3}$  des vorgangfreien Grundsteuerschätzungswertes des Pfandes. Die Darlehen sind ausserdem in ihrer Höhe begrenzt (Fr. 100 000.—) und sollen vorzüglich den kleinen Grundbesitzern dienen.

Für die Verzinsung und Amortisation gilt das System der jährlichen *Annuitäten*, das sich zur Verminderung der Schuldenlast ausserordentlich bewährt hat. Nach Abzug des jeweiligen Zinses verbleibt ein Rest zur Amortisation des Kapitals.

Eine spezielle Sicherheit hat die Bank in Form der *subsidiären Haftung der Gemeinden*; diese haften nämlich der Hypothekarkasse für ihre Darlehensforderung bis zur Höhe der Grundsteuerschätzung der im betreffenden Gemeindebezirk gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, dass diese den Pfandgegenständen einen geringeren Wert beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schätzungssumme

<sup>1)</sup> Staatsverfassung von 1846, § 85, Ziffer IV.

erstreckt. Erreicht der Erlös des infolge einer gerichtlichen Liquidation veräusserten Grundpfandes die Grundsteuerschätzung nicht, so kann die Bank unter Abtretung ihrer Forderung von der Gemeinde Bezahlung verlangen.

Die *Ablösung* des ganzen Darlehens kann die Bank nur verlangen, wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht innert 3 Monaten — von dem Tag an gerechnet, wo die ersten Betreibungsvorkehren getroffen wurden — bezahlt, oder wenn das Grundpfand ohne ihre Einwilligung verteilt wurde; ferner, wenn sie Gründe hat, anzunehmen, dass der Wert des Pfandes sich derart verändert habe, dass es nicht mehr die geforderte Sicherheit gewähre und der Schuldner nicht innert 3 Monaten die Sicherheit entsprechend ergänzt, oder deren Vorhandensein durch den Gemeinderat bezeugen lässt.

*Organisation.* Die Oberaufsicht wird durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat ausgeübt; letzterer wählt die 15 Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmt aus deren Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Leitung der Geschäfte wird durch eine Direktion besorgt, die vom Verwaltungsrat aus 5 seiner Mitglieder gebildet wird. Als Beamte sieht das Gesetz einen Verwalter, einen Kassier und einen Buchhalter vor, denen nach Bedarf Adjunkte beigeordnet werden.

*Die Entwicklung seit 1916.* Im Anfang der untersuchten Periode galt die Hauptsorge der Beschaffung genügender Mittel zur weiteren Kreditgewährung. Trotz der einzigartigen Sicherheit, die die subsidiäre Haftung der Gemeinden für Darlehen an die Bank bedeutet, strömten nicht genügend Gelder herbei; dazu bestand andererseits auch schon ein ungünstiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital. Die Lösung wurde darin gefunden, dass der Staat 10 Millionen Franken, die er der Kasse zum Geschäftsbetrieb zugewiesen hatte, in Stammkapital umwandelte. Gleich darauf wurde eine Reorganisation unter Angliederung eines ständigen Inspektorates vorgenommen.

Die Kriegsjahre brachten für die Landwirtschaft günstige, für die Hotellerie dagegen sehr schlechte Zeiten bei ständiger Anspannung des Kapitalmarktes und rasch ansteigenden Zinssätzen. Die grosse Unruhe auf dem Kapitalmarkt erschwerte die Geldbeschaffung für eine Hypothekenbank, die langfristig disponieren muss. Sicherheit und hohe Rendite sind Forderungen, die sich nicht vereinen lassen.

1920 erhielt die Bank durch die Vermittlung des Kantons vom Bund den Betrag von 9 Millionen Fr. zum Zwecke der Belehnung von neuen Wohnungsbauten, der ihr sehr gelegen kam (Notstandsarbeiten, Milderung der Wohnungsnot).

Die Schwierigkeit der Geldbeschaffung wurde verschärft durch die Konkurrenz mit den Kassenscheinen der Handelsbanken, die notwendigerweise zugunsten der letzteren entschieden wird. Die Lösung brachte der *Pfandbrief* (BG vom 25. Juni 1930); die Hypothekarkasse trat sofort der Pfandbrief-

zentrale der schweizerischen Kantonalbanken bei. Sie ist also in der Lage, die Hypothekaranleihen teilweise mit langfristigen Mitteln zu decken, was weniger eine Verbilligung, aber um so mehr eine Stabilisierung ermöglicht.

Sobald sich die kleinste Möglichkeit zeigte, senkte die Bank ihre Zinssätze und Abschlussprovisionen. Die grosse Geldflüssigkeit in der Krise erleichterte in der Folge die Aufgabe der billigen Geldbeschaffung; immerhin macht sich mehr und mehr die Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften und der Privaten auf dem Gebiet der erstklassigen Grundpfanddarlehen geltend.

Die Hypothekarkasse arbeitete tatkräftig mit an der Oberländischen Hilfskasse und beteiligte sich an der Bernischen Bauernhilfskasse, einer Genossenschaft, die hilfsbedürftigen und hilfswürdigen Landwirten die Erhaltung ihres Betriebes ermöglicht. Sie leistet Beiträge und gewährt Abstriche auf rückständigen Darlehenszinsen, sofern die Nachgangsgläubiger entsprechende Opfer bringen, eine Praxis, die nachträglich durch verschiedene Bundesbeschlüsse (1934) allgemein festgesetzt wurde.

*Ablieferungen an den Staat.* Die Kasse bezahlt erst seit Einführung des neuen Steuergesetzes (1919) eine Kapitalsteuer; diese war vorher in der Ablieferung an den Staat inbegriffen, die den gesamten Reingewinn nach Zuweisung an den Reservefonds und Verzinsung des Stammkapitals umfasst.

Die jeweilige Verzinsung der Spezialfonds wird vom Regierungsrat festgesetzt und beträgt seit 1935 3½ %.

**Verkehrsübersicht der hauptsächlichsten Konti der Hypothekarkasse 1916—1936**

	1916	1920	1925	1930	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Umsatz (einfache Aufrechnung) . . . . .	187 432 980	265 965 110	426 329 110	451 114 700	391 265 150	431 783 040	437 129 000
Depositen- und Spargelder . . . . .	201 220 060	106 073 000	302 645 630	377 638 800	423 321 180	432 856 610	448 342 610
Kapitalanlagen:							
Betrag . . . . .	317 472 050	338 348 840	451 595 410	535 693 720	581 677 910	597 374 450	609 631 600
(Zahl der Posten) . . . . .	(36 699)	(35 398)	(37 696)	(39 161)	(39 227)	(39 651)	(40 216)
Verwaltungskosten . . . . .	240 790	476 840	513 880	512 990	503 470	507 780	515 740
Dotationskapital . . . . .	20 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000
Reserven . . . . .	1 185 270	2 050 000	4 080 000	6 500 000	7 320 000	7 500 000	7 650 000
Anleihen . . . . .	120 031 000	106 073 000	141 639 000	157 281 500	157 476 000	157 760 500	178 274 500

**Vorwiegende Zinssätze**

Ende	Hypothekar-Darlehen	Kassenscheine	Spareinlagen
	%	%	%
1916	4¾—5	4½	3½—4
1920	4¾—5¼	5½	4 —4½
1925	5 —5¾	5	3½—4
1930	4¾—5¼	4	3 —4
1934	4¼	3½—3¾	2 —3¼
1935	4 —4¼	3½—3¾	1¾—3
1936	4 —4¼	3½—4	bis 3

**Ausscheidung nach dem Charakter des Grundpfandes 1936**

Höhe	Landwirtschaftliche Posten		Nicht landwirtschaftliche Posten	
	Anzahl	Totalsumme	Anzahl	Totalsumme
Fr.		Fr.		Fr.
1—20 000	16 469	104 528 714.—	13 947	129 669 106.—
20 001—30 000	1 243	30 565 669.—	3 145	77 597 980.—
30 001—40 000	522	18 077 575.—	1 599	54 728 963.—
40 001—50 000	343	10 822 477.—	974	43 847 961.—
über 50 000	310	24 399 727.—	1 494	102 944 102.—
<b>Total</b>	<b>18 787</b>	<b>188 394 162.—</b>	<b>21 159</b>	<b>408 788 112.—</b>

**Bilanz auf 31. Dezember 1936**

Aktiven	Fr.
Kasse . . . . .	800 831.—
Nationalbank . . . . .	576 846.—
Postcheck-Konto . . . . .	338 808.—
Coupons . . . . .	11 171.—
Bankendebitoren auf Sicht . . . . .	25 426 693.—
Andere Bankendebitoren . . . . .	40 261.—
Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften:	
Bund, Wehranleihe (Schuldbuchforderung) . . . . .	300 000.—
Kanton, Spezialfonds Debitoren . . . . .	5 354 081.—
Darlehen an Gemeinden . . . . .	12 449 326.—
Darlehen an Flurgenossenschaften . . . . .	334 320.—
Hypothekaranlagen . . . . .	597 182 274.—
Wertschriften und dauernde Beteiligungen . . . . .	13 773 805.—
Bankgebäude . . . . .	500 000.—
Zinsausstände und Marchzinse . . . . .	17 427 634.—
Anleihenskosten (noch zu amortisieren) . . . . .	300 000.—
Mobilier . . . . .	1.—
<b>Total Aktiven</b>	<b>674 816 051.—</b>

Passiven	Fr.
Banken-Kreditoren auf Sicht . . . . .	642 414.—
Andere Bankenkreditoren . . . . .	326 515.—
Kreditoren auf Zeit:	
Spezialfonds . . . . .	142 911 326.—
Depositen in Konto-Korrent . . . . .	8 251 597.—
Spareinlagen . . . . .	98 328 270.—
Kassenobligationen und Kassenscheine . . . . .	204 205 500.—
Obligationen-Anleihe . . . . .	169 549 500.—
Pfandbriefdarlehen . . . . .	8 725 000.—
Sonstige Passiven (Zinsausstände und Marchzinse)	4 225 929.—
Kapital . . . . .	30 000 000.—
Reserven . . . . .	7 650 000.—
<b>Total Passiven</b>	<b>674 816 051.—</b>

Keine Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen.

Keine Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen.

cc) Das Verhältnis der zwei Banken zueinander

Es gehört zu den charakteristischen Eigenheiten der bernischen Kreditorganisation, dass zwei rechtlich und sachlich getrennte Bankinstitute des Staates vorhanden sind. Die Berührungspunkte zwischen ihnen sind verhältnismässig gering, da beide vollständig autonom sind und sich auf verschiedenen Gebieten betätigen. Eine Vereinigung der beiden Banken, wie sie verschiedentlich vorgeschlagen wurde, würde sich heute kaum mehr vornehmen lassen, da Wirkungskreis, Organisation, Verkehr usw. sich allzu verschieden entwickelt haben, ganz abgesehen davon, dass die Trennung im Volksempfinden verwurzelt ist.

Immerhin verlangt das Interesse des Volksganzen eine enge Zusammenarbeit, wie sie stets angestrebt wurde. Im Jahre 1916 führte eine von der Kantonalbank durchgeführte Untersuchung zur Reorganisation der Hypothekarkasse. In den Jahren 1927/28 wurden neue eingehende Verhandlungen gepflogen, die dazu führten, dass die Hypothekarkasse einen erhöhten Kredit zu Vorzugsbedingungen erhielt und dass sie ab 1. Oktober 1929 die Zweigniederlassungen der Kantonalbank zur Besorgung verschiedener Geschäftszweige mitbenützen kann (Spareinlagen-, Kassenschein- und Couponverkehr, Zahlungsverkehr für Darlehen).

Gemeinsam haben die zwei Banken 1920 eine Pensionskasse gegründet; sie lehnt sich eng an die Bestimmungen des Dekrets über die kantonale Hilfskasse an und betrifft die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität sowie die Hinterlassenenfürsorge.

b) *Landwirtschaftliche Betriebe*

Zu besonderen Zwecken besitzt der Staat eine Anzahl von landwirtschaftlichen Gütern und speziellen Betrieben, die hier kurz zusammengefasst werden.

Es handelt sich um die Gutsbetriebe der landwirtschaftlichen Schulen, der Strafanstalten, der Heil- und Pflegeanstalten und der staatlichen Erziehungsanstalten; ferner ist auch diesen Betrieben zuzuzählen die der Molkereischule Rütli angegliederte Molkerei.

aa) Gutsbetriebe landwirtschaftlicher Schulen

Die Kriegezeit hatte mit grösster Eindringlichkeit gezeigt, wie wichtig die landwirtschaftliche Produktion und damit die fachliche Ausbildung der Landwirte ist und gab den Fachschulen damit einen starken Anstoss.

Im Jahre 1916 bestanden folgende zwei Schulen mit Gutsbetrieben:

Die *Landwirtschaftliche Jahres- und Winterschule Rütli-Zollikofen*, die eigentliche staatliche Ackerbauschule, gegründet zufolge des Beschlusses des Grossen Rates vom 14. April 1858. Der zugehörige Gutsbetrieb dient ausschliesslich dazu, angehenden Landwirten praktischen Unterricht als Ergänzung zur Theorie zu geben.

Die *Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand-Münsingen*, für deren Betrieb der Grosse Rat am 11. September 1911 das Schwandgut angekauft hatte, der durch den Zukauf des Eichigutes im Jahre 1918 erweitert wurde.

Die räumliche Unzulänglichkeit der Lehranstalten und die Unmöglichkeit der Berücksichtigung der Bedürfnisse bestimmter Berufszweige (Obstbau, Alpwirtschaft usw.) liessen die verschiedensten Wünsche aufkommen, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte.

Am 26. Januar 1920 erklärte der Grosse Rat seine Zustimmung für die Errichtung einer *Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg* bei Koppigen. Das Gut wurde zu Vorzugsbedingungen von einer Stiftung gepachtet. Für Einrichtung der Gärten usw. wurden Fr. 165 000.— ausgegeben, für die Erstellung des Lehr- und Verwaltungsgebäudes Fr. 590 000.—. Die Beschaffung des lebenden und toten Inventars benötigte weitere Fr. 200 000.—. Die ersten Kurse konnten im Winter 1920/1921, also schon vor der vollständigen Einrichtung, stattfinden.

Durch die Vorkehren auf dem Gebiete des Obstbaues erlangte die Schule einen interkantonalen Ruf, der 1935 durch Angliederung der Schweizerischen Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues seinen Ausdruck fand.

Durch Grossratsbeschluss vom 26. Januar 1920 wurde die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb im *Oberaargau* beschlossen und *Langenthal* als Sitz bestimmt. Der Staat kaufte eine Liegenschaft für Fr. 106 000.— und bewilligte Kredite von Fr. 236 000.— für den Bau eines Oekonomiegebäudes und von maximal Fr. 200 000.— für den Ankauf von Inventar. Für die Errichtung eines Wohn- und Verwaltungsgebäudes mussten Fr. 266 000.—, für ein Lehrgebäude noch Fr. 680 000.— bewilligt werden. Die erfreuliche Entwicklung der Schülerzahlen ist ein Beweis dafür, dass diese gewaltigen finanziellen Opfer nicht umsonst gebracht wurden.

Der Anspruch des *Juras* auf eine Schule mit Gutsbetrieb — es bestand seit 1898 eine Winterschule in Pruntrut — konnte nach jahrelangen Verhandlungen durch Ankauf des Gutes *Courtemelon* bei Delsberg zum Preise von Fr. 220 000.— befriedigt werden (Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1923). Die Inbetriebnahme des Institutes liess indessen wegen den notwendigen baulichen Veränderungen bis 1927 auf sich warten.

Die Kredite beliefen sich auf Fr. 830 000.— für die Lehr- und Oekonomiegebäude, Umgebungsarbeiten usw. und auf Fr. 150 000.— für Mobiliaranschaffungen. Die Schule hatte immer etwas Mühe, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötige Zahl von Kursteilnehmern zu finden, da das Interesse an der landwirtschaftlichen Ausbildung im Jura nicht so rege zu sein scheint wie im alten Kantonsteil. Auch die Ergebnisse des Gutsbetriebes entsprachen nicht immer den Erwartungen.

Die Gutsbetriebe der landwirtschaftlichen Schulen sollten nach Deckung eines Pachtzinses sich nicht nur selbst erhalten, sondern noch Zuschüsse an den Schulbetrieb entsprechend den Zinsen für die Betriebskapitalien liefern.

Sie sind insofern belastet, als sie sich notwendigerweise in ihrem Betrieb an den theoretischen Unterricht anpassen und ausserdem noch Versuche vornehmen müssen. Dazu kommt die für die Landwirtschaft allgemein ungünstige Lage, die die Reinerträge wesentlich herabsetzt. Die finanziellen Ergebnisse waren die folgenden:

**Gutsbetriebe der landwirtschaftlichen Schulen 1935 und 1936**

Schule	1935		1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben <sup>1)</sup> Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben <sup>1)</sup> Fr.
Rütti . . . . .	146 961.—	154 116.—	132 829.—	132 014.—
Schwand-Münsingen . . . . .	101 853.—	101 481.—	100 047.—	94 733.—
Langenthal . . . . .	56 732.—	55 865.—	55 857.—	55 681.—
Courtemelon . . . . .	56 571.—	71 865.—	55 056.—	83 739.—
Oeschberg . . . . .	36 431.—	36 216.—	57 505.—	54 622.—
(Molkerei der Molkereischule Rütti)	(521 824.—)	(515 353.—)	(517 727.—)	(495 912.—)

bb) Guts- und Gewerbebetriebe der Arbeits- und Strafanstalten

Ein wichtiger Punkt im Strafvollzug war von jeher die Beschäftigung der Bestraften, ihre Gewöhnung an Arbeit.

Im Interesse des Gewerbes werden nach Möglichkeit landwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt, da auf diese Weise keine schädigende Konkurrenz geschaffen wird. Der Einsatz der Sträflinge in der Landwirtschaft ermöglicht ausserdem Werke, die auf andere Weise nicht in Angriff genommen werden könnten, bedeutet also einen Gewinn für die Volkswirtschaft des Kantons.

Der Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe der Anstalten erfuhr seit 1916 nur wenige Veränderungen. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald wurde in den Jahren 1920 bis 1927 sukzessive nach Tessenberg verlegt, wo die Insassen mit Rodungen und Drainage beschäftigt werden; daneben erhalten sie Gelegenheit, ein Gewerbe zu erlernen. Der Mangel einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche wurde 1935 durch die Eröffnung des Loryheims in Münsingen behoben.

Auch bei diesen Betrieben ist — wie bei den Gutsbetrieben der Schulen — das Hauptproblem die Verbindung des erzieherischen Zwecks der Arbeit mit dem wirtschaftlichen Erfolg. Massgebend kann indessen nur der erzieherische Wert sein. Die Eingelieferten müssen lernen, gründlich und genau zu arbeiten, was nicht ohne Einfluss auf die Quantität der Arbeit sein kann. Dieses Moment ist bei der Betrachtung der folgenden Aufstellung der Erträge der Anstalten in Berücksichtigung zu ziehen.

<sup>1)</sup> Inkl. Pachtzinszahlung an die Domänenverwaltung.

	1935			1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben <sup>1)</sup> Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben <sup>1)</sup> Fr.	Ueberschuss Fr.
<i>Straf- und Arbeitsanstalten</i>						
Thorberg: Gesamtverkehr	381 172.—	516 260.—	—135 088.—	419 310.—	546 409.—	—127 099.—
davon: Gewerbe . . .	236 844.—	145 871.—	+ 90 973.—	260 223.—	162 950.—	+ 97 273.—
Landwirtschaft	119 556.—	125 005.—	— 5 449.—	139 982.—	129 247.—	+ 10 735.—
St. Johannsen:						
Gesamtverkehr . . .	488 853.—	493 298.—	— 54 445.—	502 954.—	554 024.—	— 51 070.—
davon: Gewerbe . . .	77 814.—	38 897.—	+ 38 917.—	83 392.—	39 645.—	+ 43 747.—
Landwirtschaft	275 702.—	217 659.—	+ 58 043.—	331 734.—	235 914.—	+ 95 820.—
Witzwil: Gesamtverkehr	1 468 266.—	1 377 394.—	+ 90 872.—	1 460 162.—	1 361 790.—	+ 98 372.—
davon: Gewerbe . . .	191 917.—	141 062.—	+ 50 855.—	192 631.—	142 130.—	+ 50 501.—
Landwirtschaft	1 110 643.—	658 666.—	+451 977.—	1 108 208.—	616 862.—	+491 346.—
Hindelbank:						
Gesamtverkehr . . .	114 633.—	190 221.—	— 75 588.—	112 137.—	183 601.—	— 71 464.—
davon: Gewerbe . . .	35 677.—	11 948.—	+ 23 729.—	34 082.—	11 202.—	+ 22 880.—
Landwirtschaft	39 612.—	38 077.—	+ 1 535.—	42 120.—	39 940.—	+ 2 180.—
<i>Zwangserziehungsanstalten</i>						
Tessenberg:						
Gesamtverkehr . . .	201 727.—	304 846.—	—103 119.—	332 281.—	323 026.—	+ 90 745.—
davon: Gewerbe . . .	56 141.—	51 923.—	+ 4 218.—	56 444.—	49 513.—	+ 6 931.—
Landwirtschaft	84 966.—	78 479.—	+ 6 487.—	114 168.—	91 132.—	+ 23 036.—
Loryheim:						
Gesamtverkehr . . .	5 692.—	25 240.—	— 19 548.—	13 402.—	37 979.—	— 24 577.—
davon: Gewerbe . . .	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	86.—	—	+ 86.—	1 890.—	3.—	+ 1 887.—

cc) Gutsbetriebe der Erziehungsanstalten

Aus den gleichen Gründen wie den Arbeits- und Strafanstalten sind auch den Erziehungsanstalten Landwirtschaftsbetriebe angegliedert. Ihr Umfang ist indessen bescheiden und die aus ihrer Bewirtschaftung gewonnenen Einnahmen decken nur einen geringen Bruchteil der Gesamtausgaben.

1936 bestanden 6 Anstalten, nämlich Aarwangen, Erlach, Landorf, Brüttele, Kehrsatz und Loveresse.

dd) Guts- und Gewerbebetriebe der Heil- und Pflegeanstalten

Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe grösseren Umfangs sind den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten angeschlossen. Sie dienen der Arbeitstherapie.

1936	Einnahmen Fr.	Ausgaben <sup>1)</sup> Fr.	Ueberschuss Fr.
Heil- und Pflegeanstalt Waldau: Gesamtverkehr	1 906 647.—	2 114 670.—	—208 023.—
davon: Gewerbe . . . . .	150 604.—	122 580.—	+ 28 024.—
Landwirtschaft . . . . .	305 562.—	265 878.—	+ 39 684.—
Heil- u. Pflegeanstalt Münsingen: Gesamtverkehr	1 844 772.—	2 335 773.—	—491 001.—
davon: Gewerbe . . . . .	228 022.—	207 062.—	+ 20 960.—
Landwirtschaft . . . . .	209 750.—	192 919.—	+ 16 831.—
Heil- und Pflegeanstalt Bellelay: Gesamtverkehr	832 992.—	960 796.—	—127 804.—
davon: Gewerbe . . . . .	72 097.—	51 684.—	+ 20 413.—
Landwirtschaft . . . . .	195 840.—	189 672.—	+ 6 168.—

<sup>1)</sup> Inkl. Pachtzinszahlungen an die Domänenverwaltung.

Der Staat bewirtschaftete von seinen landwirtschaftlichen Liegenschaften 19 durch die Anstalten in Regie. Die Betriebsergebnisse sind seit dem Jahre 1929 nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgearbeitet worden. Wir geben nachfolgend die Hauptergebnisse wieder, wobei wir der Darstellung eines Aufsatzes in den „Forschungen auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften des Landbaus“ (Brugg 1937) folgen.

Das von diesen Betrieben bewirtschaftete Areal ist wie folgt ausgewiesen (Alpweiden und Juraweideflächen reduziert):

**Areal der untersuchten bernischen Staatsbetriebe**

Jahre	Kulturfläche ohne Wald ha	Wald ha	Total Kulturfläche ha
1929	2362	61	2423
1930	2364	61	2425
1931	2364	61	2425
1932	2413	65	2478
1933	2413	65	2478
1934	2417	65	2482
1935	2424	71	2495
1936	2424	71	2495

**Ertrag, Aufwand und Ueberschuss**

	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936
	Fr. je ha							
<i>a) Die Erträge aus:</i>								
Rindviehzuwachs . . . . .	151	157	142	52	58	49	94	149
Schweinehaltung . . . . .	187	225	161	123	139	114	101	131
Uebriger Tierhaltung . . . . .	18	22	20	19	20	25	20	24
Milcherlös . . . . .	259	259	239	246	235	245	236	222
Erzeugnissen des Pflanzen- baues . . . . .	497	445	372	392	403	413	473	462
Verschiedenem . . . . .	64	67	65	60	71	76	69	74
<b>Total Erträge</b>	<b>1176</b>	<b>1175</b>	<b>999</b>	<b>892</b>	<b>926</b>	<b>922</b>	<b>993</b>	<b>1062</b>
<i>b) Der Aufwand für:</i>								
Pachtzinse und Steuern . . . . .	146	146	144	145	146	147	147	148
Besoldungen und Arbeits- löhne . . . . .	247	263	273	272	271	262	257	259
Gebäudeunterhalt . . . . .	20	8	12	10	6	9	11	7
Maschinen u. Gerätekosten . . . . .	79	82	64	64	72	70	66	56
Düngerzukauf . . . . .	44	56	38	39	35	37	38	35
Zukauf von Saatgut . . . . .	30	29	34	25	15	26	39	42
Zukauf von Futtermitteln . . . . .	150	140	142	140	126	134	124	137
Verschiedene Ausgaben . . . . .	100	106	93	102	101	97	102	108
<b>Total Aufwand</b>	<b>816</b>	<b>830</b>	<b>800</b>	<b>797</b>	<b>772</b>	<b>782</b>	<b>784</b>	<b>792</b>
<i>c) Der Ueberschuss . . . . .</i>	360	345	198	95	154	139	210	270

Die Ergebnisse der bernischen Staatsbetriebe zeigen die gleiche Bewegung wie die Ergebnisse der Kontrollbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariates. Der Betrag des Ueberschusses, der die Veränderung der Lage der Landwirtschaft widerspiegelt, ist vom Jahre 1929 hinweg bis zum Jahre 1932 gesunken, seither hat eine Erholungsperiode eingesetzt.

### Das volkswirtschaftliche Einkommen (Nettorohertrag)

Die Rechnungsabschlüsse der bernischen Staatsbetriebe erlauben auch, die Aufteilung des volkswirtschaftlichen Einkommens auf Arbeitskosten, Pachtzinse und Steuern, sowie auf den Ertrag des eigenen Kapitals und der unbezahlten Arbeit vorzunehmen und einen entsprechenden Vergleich mit den Bewegungen des Aufwandes für fremde Arbeitskräfte, der Schuld- und Pachtzinse sowie Steuern und des landwirtschaftlichen Einkommens der Kontrollbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariates anzustellen.

In den bernischen Staatsbetrieben (die Ergebnisse der Kontrollbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariates sind in Klammern beigefügt) betragen je Hektar Kulturfläche:

Jahre	Besoldungen und Arbeitslöhne	Schuld- und Pachtzinse sowie Steuern	Ertrag des eigenen Kapitals und der unbezahlten Arbeit <sup>1)</sup>	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1929	247 (209)	146 (216)	360 (400)	753 (825)
1930	263 (211)	147 (218)	345 (366)	755 (795)
1931	273 (219)	144 (218)	198 (227)	615 (664)
1932	272 (205)	145 (219)	95 (107)	512 (531)
1933	271 (184)	146 (203)	154 (200)	571 (587)
1934	262 (181)	147 (203)	139 (193)	548 (577)
1935	257 (176)	147 (198)	210 (268)	614 (642)
1936	259 (179)	148 (199)	270 (297)	677 (675)

<sup>1)</sup> Kontrollbetriebe des Schweiz. Bauernsekretariates = landw. Einkommen.

Das volkswirtschaftliche Einkommen zeigt eine übereinstimmende Entwicklung. Es sank bis zum Jahre 1932 und ist seither bei beiden Beobachtungsreihen wiederum ungefähr in gleichem Ausmasse angestiegen. Dagegen hat sich das landwirtschaftliche Einkommen in den Kontrollbetrieben des Schweizerischen Bauernsekretariates kräftiger erholt, und zwar deshalb, weil es diesen gelungen ist, das bedungene Einkommen mehr herabzusetzen als dem staatlichen Unternehmer.

Das volkswirtschaftliche Einkommen weist auch in den einzelnen Anstaltsgruppen eine gut übereinstimmende Bewegung auf. Es betrug nämlich je ha in den Gutsbetrieben der:

Jahre	Strafanstalten <sup>1)</sup>	Heil- und Pflegeanstalten <sup>2)</sup>	landwirtschaft- lichen Schulen <sup>3)</sup>	staatlichen Er- ziehungsanstalten <sup>4)</sup>
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1929	787	774	572	650
1930	761	821	672	660
1931	615	700	472	610
1932	558	454	451	360
1933	592	620	449	433
1934	573	513	466	549
1935	632	642	497	538
1936	706	721	498	562

<sup>1)</sup> Hindelbank, St. Johannsen, Tessenberg, Thorberg, Witzwil.

<sup>2)</sup> Bellelay, Waldau, Münsingen.

<sup>3)</sup> Courtemelon, Schwand, Langenthal, Oeschberg, Rütli.

<sup>4)</sup> Aarwangen, Erlach, Brüttelen, Kehrsatz, Landorf, Loveresse.

## IV. Das Steuerwesen

### 1. Steuerentwicklung und Steuerpolitik

Die Steuerreform, die durch den Krieg und seine Folgen definitiv ausgelöst wurde, war schon lange vor 1914 angestrebt worden. Zwei Vorlagen, die das Steuersystem und das alte von 1865 stammende Gesetz ändern wollten, wurden vom Volke abgelehnt. Eine sehr weitgehende Initiative von 1914 führte zur Ausarbeitung eines Verständigungsentwurfes, der am 7. Juli 1918 angenommen und am 1. Januar 1919 in Kraft gesetzt wurde. Das Gesetz steht auf dem Boden der früheren Gesetze, unter Beifügung einzelner moderner Grundsätze, wie Progression, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der Erwerbsbesteuerung u. dgl. In bezug auf die Steuerpolitik war man zurückhaltend, während in der Ausgabenwirtschaft freier verfahren wurde.

Alle Steuergesetzreformen suchten grössere Mittel für die dringend gewordene Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt zu beschaffen, unter gleichzeitiger Neuverteilung der Steuerlasten auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

### 2. Die Vermögens- und Einkommensteuer

#### *a) Allgemeines*

Es handelt sich einerseits um eine partielle Vermögenssteuer vom Grundeigentum und andererseits um eine Erwerbssteuer vom Arbeitserwerb, der eine Steuer vom Ertrag des nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Vermögens und eine Kapital- und Spekulationsgewinnsteuer angefügt ist.

Die Verbindung zwischen den Steuerarten geschieht durch die Feststellung eines festen Satzes, der unveränderlich ist. Es kommt stets für jede von ihnen das gleiche Vielfache zur Erhebung, wozu die Progression in Form von Zuschlägen und Nichtgestattung von Abzügen tritt. Die Grundlage der Progressionszuschläge ist der Gesamtsteuerbetrag, der sich aus den verschiedenen erwähnten Steuern zusammensetzt.

Die Festsetzung der Steueranlage geschieht alljährlich durch den Grossen Rat anlässlich der Annahme des Voranschlages, wobei eine Erhöhung über den zweifachen Satz der Volksabstimmung unterliegt.

Die Erhebung einer speziellen Armensteuer in Form eines Zuschlages bis zu  $\frac{1}{4}$  der direkten Staatssteuer liegt in der Kompetenz des Grossen Rates. Weitere Zuschläge wurden in anderen Gesetzen stipuliert.

b) *Vermögenssteuer*<sup>1)</sup>

Sie zerfällt in zwei Hauptsteuern, in eine Grundsteuer und eine Kapitalsteuer.

aa) Grundsteuer

Das Objekt der Grundsteuer ist das im Kanton Bern liegende Grundeigentum, nutzbar gemachte Wasserkräfte und die auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen, wobei als Bemessungsgrundlage die amtliche Schätzung dient; sie soll grundsätzlich dem wahren Wert entsprechen, der bei Gebäuden in der Regel dem für die Brandversicherung massgebenden Werte gleichkommen soll, mindestens jedoch 80 % desselben, unter Vorbehalt eines allfälligen durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwertes.

Gebäude, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschätzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswert, d. h. unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen. Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

Von der Vermögenssteuer ausgenommen sind alle öffentlichen Gewässer, Strassen, Brücken etc., sowie Liegenschaften, die keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen; ferner 10 % des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30 000.— nicht übersteigt, oder 20 %, wenn es nicht Fr. 15 000.— übersteigt.

Von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind namentlich die Eidgenossenschaft und die extritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung<sup>2)</sup>, ferner der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dienende Vermögen, welches den Aufgaben der Ortsverwaltung, der Einwohnergemeinde oder den Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde zu dienen hat; dazu Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Die einmal festgesetzte Schätzung bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen, bis eine Hauptrevision angeordnet wird (Dekret des Grossen Rates). Nach-

---

<sup>1)</sup> Steuergesetz vom 7. Juli 1918 mit Aenderungen vom 21. Januar 1926 und 30. Juni 1935 (Gesetz betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933). Dekret vom 23. Januar 1919. Dekret vom 20. März 1919 betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte. Dekret vom 10. März 1919 betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen vom 19. September 1920; Dekret vom 22. Mai 1919 betreffend die Rekurskommission mit Abänderungen vom 2. März 1921 und 30. Juni 1935. Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern.

<sup>2)</sup> Insbesondere Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 betreffend die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, AS 3/S. 35.

tragungen von Aenderungen, die durch Handänderung, Neu- oder Umbau, Aenderung der Kulturart etc. nötig werden, erfolgen jährlich<sup>1)</sup>.

Treten erhebliche Veränderungen des Wertes des Grundeigentums innerhalb einer Gemeinde ein, so kann der Regierungsrat von sich aus auf Gesuch der betreffenden Gemeinde eine Revision der Grundsteuerschätzungen auf dem Gebiete derselben anordnen, jedoch höchstens einmal zwischen zwei Hauptrevisionen.

Von dem auf diese Weise errechneten Grundsteuerkapital kann der Betrag der grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen (zum Nennwert) und der Rentenforderungen (zum 25fachen Rentenwert) abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente im Kanton Bern der Vermögenssteuer unterliegen.

Als Steuerort gilt stets der Ort der gelegenen Sache.

Die bedeutendste Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen fand gleich nach der Einführung des neuen Steuergesetzes in den Jahren 1919/20 statt. Sie war durch die Geldentwertung der Kriegsjahre, durch die stark gestiegenen Preise der Liegenschaften und nicht zuletzt durch den guten Geschäftsgang der Landwirtschaft, die auf andere Weise nicht zu Steuerleistungen herangezogen werden kann, hinreichend motiviert.

Schon damals wurde die Gefahr dieses Vorgehens erkannt, das fiktive Vermögenswerte schafft und einer erhöhten Verschuldung des Bodens durch hypothekarische Belastung Vorschub leistet.

Der vom Gesetz verlangte wahre Wert ist nach einheitlicher Auffassung der Verkehrswert (anders Blumenstein, Steuerrecht, S. 219). Es wird so vorgegangen, dass eine kantonale Kommission für jede Gemeinde eine Gesamtschätzung aufstellt. Die vorgenommenen Erhöhungen werden dann von einer Gemeindegemeindekommission auf die Steuerpflichtigen umgelegt.

Da die Grundstückspreise gerade in der Zeit der Vornahme der Revision den Höhepunkt erreicht hatten und gleich darauf rasch sanken, entstand eine beträchtliche Differenz zwischen Schätzungs- und Verkehrswert, die sich zeitweise noch vergrößert hat.

## bb) Die Kapitalsteuer

Objekt der Kapitalsteuer sind die auf bernischen Grundstücken grundpfändlich versicherten Kapitalien (Nennwert) und die grundpfändlich versicherten Renten<sup>2)</sup> (zu ihrem 25fachen jährlichen Betrag). Ein Schuldenabzug ist dann möglich, wenn das Kapital im Kanton anderweitig versteuert wird.

Veranlagungsort ist diejenige Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige (Gläubiger) zu Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz hat, oder — bei Mangel

<sup>1)</sup> U. a. auch Verordnung über die Berichtigung der Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister etc. vom 17. Dezember 1940, I.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 7. Juli 1918, Art. 13, ferner Dekret betreffend Veranlagung der Vermögenssteuer vom 23. Januar 1919, § 12 und 13.

eines solchen — sich aufhält; für Bevormundete ist es die Einwohnergemeinde, deren Vormundschaftsbehörde sie unterstehen<sup>1)</sup>.

Bei *Betrachtung* der Vermögenssteuer fällt auf, dass sie lediglich auf das Vorhandensein eines bestimmten Vermögensobjektes abstellt (Grundbesitz, Wasserkraft, grundpfandversicherte Kapital- und Rentenforderungen) und auf die eigentliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Steuersubjektes keine Rücksicht nimmt. Der Gradmesser für diese ist einzig das Einkommen, d. h. die Gesamtheit der Mittel, die einem Einzelnen in der Zeiteinheit zur Bestreitung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens zufließen<sup>2)</sup>.

Weil die Grundlage der Besteuerung eine Schätzung ist, die längere Zeit gleich bleibt, findet eine Anpassung der Steuerleistung an die wechselnden Ertragnisse nicht statt. Auch der Schuldenabzug hilft nur beschränkt; bei den Gemeindesteuern ist er — wie bereits erwähnt wurde — überhaupt nicht zugelassen, was vom Standpunkt der Finanzbedürfnisse der Gemeinden durchaus am Platz ist, andererseits aber für Grundbesitz mit hoher Verschuldung eine Belastung bedeuten kann, die im umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit steht.

Die Kapitalsteuer, die eingerichtet wurde, um den ganzen Bodenwert des Kantons zu erfassen, kennt den Schuldenabzug nicht. Es besteht so keine Möglichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers und Steuersubjektes — der vielleicht das Kapital borgen musste, das er gegen eine Hypothek auslieh — zu berücksichtigen.

### c) Die Einkommensteuer<sup>3)</sup>

Das versteuerbare Einkommen wird nach seiner Herkunft in zwei Klassen eingeteilt.

Steuersubjekt sind insbesondere die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten etc., die im Kanton Bern Wohnsitz oder Geschäftssitz haben. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind insbesondere die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank; ferner die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde bestimmt sind, sowie die Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen des Staates und der Gemeinden, die zugunsten von deren Personal als selbständige juristische Personen gegründet sind. Ferner die Holdinggesellschaften, die einer Spezialsteuer unterworfen sind.

---

<sup>1)</sup> Ausnahme: Vormundschaften der Bürgergemeinden; hier ist die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes der Veranlagungsort, wenn es sich nicht um Anstaltsaufenthalt handelt, wo Art. 26 ZGB gilt.

<sup>2)</sup> Blumenstein, Steuerrecht, S. 212.

<sup>3)</sup> Steuergesetz vom 7. Juli 1918. Gesetz betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933. Dekret vom 22. Januar 1919 mit Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 30. Juni 1935, 14. November 1935 und 13. Mai 1937.

Die Einschätzung geschieht im gemischten Verfahren; als Basis dient die Selbstschätzung; eine Kommission, bestehend aus dem Staatsvertreter, 1—3 vom Regierungsrat gewählten Einwohnern des Amtsbezirks und 1—3 Gemeindevertretern, begutachtet die Selbstschätzung des Pflichtigen und nimmt die definitive Veranlagung vor. Ueber allfällige Rekurse der Pflichtigen. des Staates oder der Einwohnergemeinde entscheidet die kantonale Rekurskommission. Für kleine und kleinste Einkommen kann auf die jährliche Veranlagung, die vom Steuergesetz von 1918 vorgeschrieben wird, verzichtet werden (Art. 9, Gesetz von 1935 und Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1935)<sup>1)</sup>.

#### aa) Die Einkommensteuer I. Klasse

Steuerobjekt ist das Erwerbs- und fortgesetzte Dienstekommen bzw. das Einkommen aus Pensionen, Renten etc., die infolge eines früheren Dienstverhältnisses ausgerichtet werden.

Von der objektiven Steuerpflicht in dieser Klasse sind u. a. ausgenommen: Das Einkommen aus Kapitalien, Grundstücken etc., für die die Vermögenssteuer bezahlt wurde; ein Betrag von Fr. 1500.— (bis 1926 Fr. 1000.—)<sup>2)</sup> für ledige Steuerpflichtige, für Verheiratete und ihnen Gleichgestellte Fr. 100.— mehr; dazu je Fr. 100.— für jedes Kind unter 18 Jahren bzw. für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person. Für natürliche Personen, deren reines Einkommen I. Klasse Fr. 3000.— nicht übersteigt, erhöht sich der Abzug für jedes Kind auf Fr. 200.—<sup>2)</sup>.

Uebersteigt aber der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer (inbegriffen Armensteuer und Einkommensteuer II. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung aller Abzüge) Fr. 300.—, so werden die Abzüge nur zur Hälfte gestattet; werden Fr. 500.— erreicht, so dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Als Grundlage für die Veranlagung dient das wirkliche Einkommen im vorangehenden Kalenderjahr bzw. Geschäftsjahr. Hatte der Steuerpflichtige in diesem Jahr kein Einkommen, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahr selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt. Dabei werden ihm folgende betrieblich bedingte Abzüge gestattet: Gewinnungskosten; 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird; Abschreibungen oder Einlagen im Erneuerungsfonds, die jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen dürfen (also in sehr bescheidenem Umfang!); Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres.

---

<sup>1)</sup> Bis 1935 (Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935, Art. 10) bestanden Gemeindesteuer- und Bezirkssteuerkommissionen, die nacheinander die Selbstschätzung begutachteten; die definitive Veranlagung geschah durch die Bezirkssteuerkommission.

Eine zusammenfassende Behandlung der Einschätzung für die Einkommensteuer enthält Ziffer II der Verordnung vom 17. Dezember 1940.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 31. Januar 1926; neue Fassung des Art. 20.

An nichtbetrieblichen, insbesondere sozialen Abzügen sind vorgesehen: Beiträge an Versicherungen, Pensionskassen u. dgl. bis zum Maximum von Fr. 200.—; Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung; 10 %, maximal jedoch Fr. 600.— der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Bei den juristischen Personen wird zum Einkommen I. Klasse alles gerechnet, was sie in irgendeiner Form an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden. Wie bei den natürlichen Personen werden von so errechneten Einkommen die Gewinnungskosten abgezogen, dazu aber noch Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche den Mitgliedern auf Warenbezügen gemacht werden, bis maximal 4 %.

#### bb) Die Einkommensteuer II. Klasse

Objekt dieser zweiten Kategorie sind die Einkommen aus Kapitalien irgend welcher Art, Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der I. Klasse zu versteuern sind, und Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form<sup>1)</sup>.

Von der objektiven Steuerpflicht ausgenommen sind alle Kapitalien, von denen die Vermögenssteuer entrichtet wurde, sowie ein Betrag von Fr. 100.—. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen ihres Alters oder ihrer Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

- a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. Klasse und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) Fr. 1600.— nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den für dieses zulässigen Abzügen bleibt<sup>2)</sup>;
- b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von a) Fr. 1600.—, nicht aber Fr. 2200.— übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den für dieses zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum Fr. 800.—.

Bemessungsgrundlage für das reine Einkommen II. Klasse ist der tatsächliche Ertrag, den die betreffenden Renten, Kapitalanlagen etc. abwerfen.

Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen zählen nicht die Erlöse aus ererbten Gegenständen, aus Gegenständen, mit denen der Pflichtige gewerbmässig handelt (Banken: Gewinne auf Wertschriften u. dgl.); ferner Gewinne, die bei der Zwangsversteigerung oder beim Wiederverkauf von Liegenschaften erzielt werden, welche Pfandgläubiger ersteigert haben, sofern die Gläubiger aus dem Erlös nicht voll befriedigt wurden.

Als Mehrwert gilt dabei der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und den übrigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen einerseits und dem Veräusse-

---

<sup>1)</sup> Das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen war vor 1919, als das Einkommen in 3 Klassen geteilt war, Gegenstand einer besonderen Klasse.

<sup>2)</sup> Siehe unter Einkommen I. Klasse.

rungs- oder Tauschpreis anderseits. Dabei ist auf die Dauer des Besitzes und die eingetretenen Veränderungen in den Geldverhältnissen billig Rücksicht zu nehmen<sup>1)</sup>.

Nach dem Gesetz vom 30. Juni 1935 (Art. 9) und Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1935 wird die Veranlagung und der Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern vorgenommen.

Die bisherigen *Erfahrungen* mit dieser gesetzlichen Regelung sind verschieden, wie wir an Hand einer kurzen Betrachtung zeigen möchten.

a) *Die Einkommensteuer I. Klasse* ist mehr als die Vermögenssteuer nach der subjektiven Seite hin ausgestaltet, wobei die Unmöglichkeit des Abzuges von Verlusten früherer Jahre von den Gewinnen der massgebenden Jahre unangenehm ist. Der landwirtschaftliche Erwerb bleibt frei, weil er schon durch die Besteuerung der Grundstücke nach dem Verkehrswerte und nicht nach ihrem Ertrag indirekt betroffen wird. Die Abzüge vom Einkommen I. Klasse sind umstritten. In einem demokratischen Staatswesen sollte prinzipiell von jedem Bürger eine direkte Steuerleistung gefordert werden können, auch wenn sie sehr gering wäre. Durch die Beschränkung der Abzüge, sobald eine bestimmte Steuerhöhe erreicht ist, wird die Belastung sprunghaft und enthält offensichtliche Härten. Angemessen sind die Abzüge bei Verheirateten und für Kinder; ebenso ist die Zulassung von Abzügen für Versicherungsbeiträge volkswirtschaftlich günstig, da sie die Fürsorgebestrebungen unterstützt.

b) *Die Einkommensteuer II. Klasse* ist sehr starr und gestattet eine wirkliche Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht. Ihr unterworfenen Personen mit geringem Einkommen, insbesondere z. B. kleine Rentner, können zwar einen Abzug von Fr. 100.— geltend machen und scheinen dadurch besser gestellt, als Personen, die ihr Vermögen in Liegenschaften und unterpfändlich versicherten Kapitalien angelegt haben. Sie sind aber insofern benachteiligt, als allfällig dem Kapitalertrag gegenüberstehende Schuldzinsen nicht abgezogen werden können.

Zu Härten gibt auch die Behandlung der Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie der Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichem Zweck Anlass, die wie physische Personen besteuert werden. Dabei unterscheiden sich die Gesellschaften von den letzteren doch dadurch, dass ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht durch die absolute Höhe des Ertrages ausgedrückt wird — der als Grundlage der Besteuerung dient — sondern durch das Verhältnis zwischen Kapital (inkl. Reserven) und Ertrag.

Ein analoger Mangel zeigt sich bei der Besteuerung der Spekulations- und Kapitalgewinne, wo auch nur die absolute, nicht aber die relative Höhe des Kapitalgewinns Berücksichtigung findet.

---

<sup>1)</sup> Eine genaue Umschreibung enthalten die Dekrete vom 14. November 1935 und 13. Mai 1937.

d) *Das Steuermass*

Für den Steuerbezug sind folgende Einheitssätze bestimmt:

für die Vermögenssteuer	1 ‰
„ „ Einkommensteuer I. Klasse	1,5 %
„ „ „ II. „	2,5 %

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches gemeinsame Vielfache von diesen Sätzen zu beziehen ist; dabei kann der Grosse Rat nicht ohne Volksabstimmung über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes hinausgehen, und auch dann nur auf bestimmte Zeit. Dazu kommen die zur Deckung der durch spezielle Gesetze verursachten Ausgaben vorgesehener Spezialsteuern in Form von Zuschlägen auf die Einheitssätze. Es waren dies 1936:

1. Die kantonale Armensteuer nach Art. 79 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen von je 50 % eines Einheitssatzes (0,5 ‰ des Vermögens, 0,75 % des Einkommens I. Klasse und 1,25 % des Einkommens II. Klasse).
2. Der Beitrag an die Lehrerbesoldungen nach Art. 44 des Gesetzes vom 21. März 1920, zur Zeit in gleicher Höhe wie die Armensteuer<sup>1)</sup>.
3. Sondersteuer für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung nach Art. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung. Sie wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. November 1932 auf 0,1 ‰ festgesetzt<sup>2)</sup>.

Die Totalbelastung betrug somit effektiv 3,2 Einheitssätze.

Die Progression bemisst sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Staatssteuern, ohne Spezialsteuern, wie Armensteuer etc.; der Zuschlag wird bei Steuerbeträgen von über Fr. 100.— gemacht nach folgender Tabelle:

Steuerbetrag Fr.	Zuschlag
101— 200	5 %
201— 400	10 %
401— 600	15 %
601— 800	20 %
801—1000	25 %
1001—1200	30 %
1201—1400	35 %
1401—1600	40 %
1601—1800	45 %
über 1800	50 %

Ermässigungen geniessen die Ersparniskassen, die  $\frac{3}{4}$  ihrer fremden Gelder in bernischen Grundpfanddarlehen angelegt haben. Sie bezahlen von diesen Zuschlägen nur  $\frac{2}{3}$ , sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäfts-

<sup>1)</sup> Um 20 Jahre verlängert durch das Gesetz vom 11. April 1937, Art. 7 (Art. 44bis des Gesetzes vom 21. März 1920).

<sup>2)</sup> Durch Volksbeschluss vom 11. April 1937 für die Dauer von weiteren 9 Jahren (bis und mit 1945) beibehalten.

ertrages mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht; sie bezahlen nur  $\frac{1}{3}$ , wenn der volle Steuerzuschlag 20 % des Geschäftsertrages ausmachen würde.

Diese Erleichterungen gelten auch für Ersparniskassen, die nur 60 % in Hypotheken etc. angelegt haben, wenn die Differenz bis  $\frac{3}{4}$  in Obligationen des Staates oder bernischer Gemeinden ausgewiesen wird<sup>1)</sup>.

Bei näherer Betrachtung fällt sofort die Uebereinstimmung der Sätze für Kapitalsteuer und Einkommensteuer II. Klasse auf, sofern als Zinsfuss 4 % angenommen wird. Es ist umstritten, ob damit die beiden Steuern, die zweifellos einen Zusammenhang haben, im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Auch das zwischen den Sätzen für die Einkommensteuer I. und II. Klasse (1,5 % : 2,5 %, also 3 : 5) wurde wiederholt kritisiert. Vergleichen kann man diese Grössen aber kaum, denn beim Einkommen I. Klasse wird der reine Erwerb, beim Einkommen II. Klasse dagegen ein roher Ertrag erfasst.

Die Progressionszuschläge werden auf die gesamte Steuersumme gelegt, die aus verschiedenartigen Komponenten zusammengesetzt ist; wenn schon diese teilweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wenig beachten, so wird diese Wirkung durch die Zuschläge verstärkt. Die auf den ersten Blick im Verhältnis zu anderen Kantonen bescheiden erscheinende Progressionskala erscheint so in einem anderen Licht. Zu beachten ist ferner noch die versteckte Progression, die in teilweisem oder gänzlichem Wegfall der Abzüge besteht, wenn der Steuerbetrag eine gewisse Höhe erreicht (Fr. 300.— bzw. 500.—).

Die Progression bringt einen starken Druck auf die mittleren und unteren Einkommen und Vermögen, und beweist damit, dass sie der wirtschaftlichen Struktur des Kantons, der wenig grosse Einkommen und Vermögen hat, angepasst ist. Nur so gelingt es, den verhältnismässig grossen Finanzbedarf zu befriedigen.

#### e) *Der Steuerbezug*<sup>2)</sup>

Die Staatssteuern werden durch die Gemeinden jährlich einmal oder ratenweise einkassiert. Sie erhalten dafür eine Entschädigung von 2 % der Vermögenssteuerbeträge und 3 % der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staat abgeliefert werden. Für Stundung oder Nachlass von Steuerbeträgen ist der Regierungsrat zuständig (Art. 34 und 38 StG.)<sup>3)</sup>.

Gegen Steuerhinterziehung wird mit Androhung von Steuerbussen und Nachsteuern sowie mit dem amtlichen Inventar vorgegangen. Bei Steuererschlagung ist im Entdeckungsfall eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 21. Mai 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

<sup>2)</sup> Eine zusammenfassende Behandlung erfährt der Steuerbezug in III der Verordnung vom 17. Dezember 1940.

<sup>3)</sup> Ergänzt durch das Gesetz vom 11. April 1937 über „weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts“, Art. 4.

**Einkommens-, Vermögens- und Zuschlagsteuer (Reineinnahmen bzw. Ausgaben)**

	1900	1916	1920	1930	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Vermögenssteuer	3 745 243	5 725 060	10 968 383	13 093 516	14 159 107	14 528 109	14 665 580
davon:							
Grundsteuer . .	2 410 356	3 397 430	7 360 487	7 845 327	7 931 844	8 210 720	8 301 545
Kapitalsteuer .	1 302 164	2 272 378	3 576 169	5 177 896	6 141 343	6 240 261	6 261 327
Nachbezüge . .	21 547	35 651	20 307	70 293	79 401	70 728	96 649
Holdingsteuer .	—	—	—	—	6 519	6 400	6 059
Steuerbussen . .	11 176	19 601	11 420	—	—	—	—
B. Einkommensteuer . . . . .	2 707 883	6 403 690	21 308 124	22 123 277	21 143 497	20 415 510	19 159 584
davon:							
I. Klasse . . . .	2 023 296	4 914 535	16 911 756	16 935 982	16 494 050	15 852 885	14 786 909
II. Klasse . . . .	636 363*	1 441 271*	3 629 101	4 123 150	3 680 857	3 655 220	3 311 984
Nachbezüge . .	34 254	36 358	654 013	1 064 145	968 590	907 405	1 060 691
Steuerbussen . .	13 970	11 526	113 254	—	—	—	—
C. Zuschlagsteuer . . . . .	—	—	5 050 565	5 299 255	4 617 558	4 371 620	4 412 222
D. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	-193 544	-418 149	-1 795 219	-2 144 163	-2 057 525	-1 718 129	-1 723 029
E. Verwaltungskosten . . . . .	-38 077	-69 086	-242 022	-347 219	-345 578	-337 749	-375 784
Reinertrag	6 221 205	11 641 515	34 289 813	38 024 666	37 517 059	37 259 361	36 138 573

\* Inkl. III. Klasse.

Ein amtliches Inventar wird zur Feststellung und Sicherung des Nachlasses innerhalb 24 Stunden nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person auf Kosten des Staates aufgenommen. Es unterbleibt, wenn die Erben ein Erbschaftsinventar<sup>1)</sup> oder ein öffentliches Inventar<sup>2)</sup> aufnehmen lassen und es der Steuerbehörde zur Einsicht vorlegen.

### 3. Die Krisenabgabe<sup>3)</sup>

Der Zweck der Steuer ist, wie schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, die Wiederherstellung des durch die Krise gestörten finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Die kantonale Abgabe wurde auf zwei Bezugsperioden zu zwei Jahren festgesetzt<sup>4)</sup> und besteht in einem Zuschlag von 50 % zur eidgenössischen Krisenabgabe. Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1934 über die eidgenössische Krisenabgabe abgabepflichtig sind.

<sup>1)</sup> Art. 60 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

<sup>2)</sup> ZGB, Art. 580.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Art. 24; Verordnung vom 12. Juli 1935 über die Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe.

<sup>4)</sup> Um zwei weitere Perioden verlängert durch das Gesetz vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe.

Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935/36 und stellt auf die eidgenössische Abgabenperiode von 1934/35 ab.

Der Bezug erfolgt in jährlichen Raten. In allen Fällen, wo der Bund den Erlass der Abgabe ausspricht, gilt das auch für die kantonale Abgabe.

Die Einnahmen sind teilweise zweckgebunden, indem 20 % des Ertrages, höchstens aber Fr. 600 000.—, der bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden überwiesen werden müssen<sup>1)</sup>.

Die Steuer ist auf Einkommen und Vermögen gelegt, unterscheidet sich aber in der Struktur wesentlich von den diesbezüglichen kantonalen Steuern, weshalb sie kurz erwähnt sei.

Alle natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, für die ein spezielles Verfahren angewandt wird) leisten eine Steuer vom gesamten Einkommen, wenn dieses Fr. 4000.— und mehr beträgt. Der Abgabesatz ist progressiv und beträgt 0,5 %—10 % für die zweijährige Periode.

Die gleichen Personen unterliegen einer Ergänzungssteuer vom gesamten Reinvermögen. Der ebenfalls progressive Abgabesatz beginnt bei Vermögen von Fr. 50 000.— mit 0,25 ‰, ansteigend bis 5 ‰.

Die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften entrichten eine Spezialsteuer. Die Aktiengesellschaften u. dgl. leisten sie vom Reinertrag.

Die Steuersätze sind progressiv von 1—10 % und richten sich nach der Ertragsintensität, wobei für Holdinggesellschaften Erleichterungen bestehen. Gesellschaften, deren Ertragsintensität nicht 1 % erreicht, sind von der Steuer befreit.

Die Ergänzungsabgabe beträgt (immer für eine zweijährige Periode) 1 ‰ des Aktienkapitals und der Reserven, 0,25 ‰ vom nicht einbezahlten Aktienkapital.

Die Genossenschaften des Obligationenrechts entrichten ebenfalls eine Abgabe vom Reingewinn, wenn dieser 1 % des Vermögens erreicht. Für Rückvergütungen beträgt der Satz 2,25 %, für den übrigen Reingewinn 4,5 %. Die Ergänzungsabgabe setzt ein Vermögen von Fr. 10 000.— voraus und beträgt 1 ‰ des Vermögens und 0,25 ‰ vom nicht einbezahlten Aktienkapital. Eine Progression kommt nicht zur Anwendung.

Die konzessionierten Versicherungsgesellschaften unterstehen speziellen Bestimmungen.

Einer Sonderabgabe unterliegen die Tantiemen im Totalbetrag von über Fr. 2000.—. Der Abgabesatz beträgt 10—30 %, für Beträge über Fr. 50 000.— 20 %.

Von der gesamten *eidgenössischen* Krisenabgabe behalten die Kantone, die den Bezug besorgen,  $\frac{2}{5}$ ;  $\frac{3}{5}$  werden an den Bund abgeliefert.

<sup>1)</sup> Nach Grossratsbeschluss vom 21. November 1938 waren für 1939 von den Totaleinnahmen von 1,2 Millionen Franken 0,8 für die Verringerung des Defizits und 0,4 zur Abtragung des Vorschusses der Kapitalrechnung zu verwenden.

Für 1940—1942 bestimmt das Gesetz vom 4. Juni 1939 60 % der Einnahmen für die Deckung der Defizite der laufenden Verwaltung, 40 % für die Bekämpfung der Krise und die Milderung ihrer Folgen.

**Anteil an der eidgenössischen Krisensteuer<sup>1)</sup>**

1934	46,000.—
1935	4,251,000.—
1936	2,593,000.—

**Kantonale Abgabe**

1935	2,800,000.—
1936	2,800,000.—

**4. Die Aktivbürgersteuer**

Die Aktivbürgersteuer wird von jedem Kantons- und Schweizerbürger erhoben, der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, sofern seine kommunale Vermögens- und Einkommensteuer den Betrag des Steuersatzes für Erwerbseinkommen nicht erreicht. Ihr Betrag soll der Steueranlage dieser Gemeinden für das Einkommen erster Klasse entsprechen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben die Differenz als Aktivbürgersteuer zu bezahlen<sup>2)</sup>.

Diese vielfach als unsozial abgelehnte Steuer wurde auch in das Steuergesetz von 1918 wieder aufgenommen, offenbar, weil bei der allgemeinen Erhöhung der steuerfreien Einkommen die Zahl der von jeder direkten Steuer befreiten Personen zu sehr angewachsen wäre.

**5. Die Erbschaftssteuer<sup>3)</sup>**

Gegenstand der Steuer ist der Vermögenserwerb von Todes wegen und der schenkungsweise Erwerb. Steuerpflichtig ist jeder, der auf vorgenannte Weise Vermögen erwirbt, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz und seine Heimatgenössigkeit.

Der Steueransatz ist nach dem Grad der Verwandtschaft gestaffelt und steigt von 1 % bei direkten Nachkommen des Erblassers auf 20 % bei Nichtverwandten (vor 1935 1 %—15 %). Dazu kommt ein Progressionszuschlag, der abhängig ist von der Höhe des ererbten Vermögens und vom Verwandtschaftsgrad, wobei allerdings nur 2 Kategorien — einerseits Nachkommen und Ehegatten, andererseits die übrigen Bedachten — unterschieden werden. Für die Ersteren beginnt die Pflicht zur Leistung der Zuschläge auf den Abgaben in den Fällen von Vermögenserwerb von über Fr. 50 000.— mit 25 % der Steuer und erreicht das Maximum bei über Fr. 800 000.— mit 200 %. Die übrigen Bedachten leisten bei mehr als Fr. 25 000.— Vermögenserwerb 25 % und erreichen das Maximum von 100 % bei Vermögenserwerb von über Fr. 100 000.—. Zur Sicherung der Vermögen findet die amtliche Inventarisierung statt.

<sup>1)</sup> Vom Wehropfer (Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940), Verordnung vom 2. August 1940 erhält der Kanton  $\frac{1}{10}$ , woraus in erster Linie die Kosten der Erhebung zu decken sind (Bundesratsbeschluss, Art. 101).

<sup>2)</sup> Steuergesetz vom 7. Juli 1918, Art. 51, Dekret vom 30. September 1919 betreffend die Gemeindesteuern, § 9).

<sup>3)</sup> Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Abänderungen vom 30. Juni 1935; Dekret vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisierung des Nachlasses von Steuerpflichtigen.

Vom Steuerbetrag entfallen  $\frac{4}{5}$  auf den Staat,  $\frac{1}{5}$  auf die Einwohnergemeinde, in der der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte.

Zwischen dieser Steuer und der bereits erwähnten Handänderungsabgabe für Grundstücke besteht folgendes Verhältnis: Die Handänderungsabgabe wird zuerst entrichtet; übersteigt die Erbschaftssteuer deren Betrag, so ist sie in der Höhe dieses Ueberschusses zu entrichten.

#### Ertrag der Erbschaftssteuer (inkl. Bussen)

Jahr	Rohertrag	Reinertrag <sup>1)</sup>	Anteil der Gemeinden <sup>2)</sup>
	Fr.	Fr.	Fr.
1900	571,407.—	504,446.—	56,462.—
1916	620,110.—	545,150.—	61,260.—
1920	2,293,422.—	1,800,097.—	448,229.—
1930	2,960,806.—	2,227,694.—	585,601.—
1934	3,473,903.—	2,677,907.—	692 203.—
1935	3,297,342.—	2,586,341.—	656,990.—
1936	2,713,769.—	2,092,685.—	538,962.—

#### 6. Die Handänderungsgebühren<sup>3)</sup>

Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 ‰, mindestens jedoch Fr. 3.— zu entrichten (vor 1935 6 ‰ bzw. Fr. 2.—). Als Grundlage für die Berechnung dient der Kapitalbetrag aller Leistungen des Erwerbers. Ist keine Gegenleistung oder eine kleinere als die Grundsteuerschätzung vorhanden, so erfolgt der Bezug auf Grund der Schätzung.

Eine reduzierte Abgabe von 5 ‰ (vor 1935 3 ‰) wird bezogen, wenn es sich um Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, um Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen handelt. Bei Errichtung eines Grundpfandrechts beträgt die Abgabe 2,5 ‰ der Kapitalsumme, im Minimum Fr. 3.—.

#### Ertrag der Handänderungsgebühren

	Fr.
1900	638,222.—
1916	977,151.—
1920	2,019,563.—
1930	1,879,605.—
1934	1,632,450.—
1935 <sup>4)</sup>	1,805,750.—
1936	2,116,595.—

<sup>1)</sup> Nach Abzug von Gemeindeanteil, Bezugskosten etc.

<sup>2)</sup> Bis 1919 10%, dann 20%.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, §§ 16 und 17, abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 27.

<sup>4)</sup> Erhöhung der Ansätze ab 1. August 1935 (Beschluss des Regierungsrates vom 12. Juli 1935).

## 7. Die Stempelsteuer

(inbegriffen Reklameplakatsteuer<sup>1)</sup>).

Die Stempelsteuer tritt in drei verschiedenen Formen auf. Man unterscheidet einen *festen Stempel* (Spielkarten, Quittungen), einen *Formatstempel* (Schriften zur Begründung oder zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen, Eingaben an Behörden; Akten in Justiz- und Strafsachen; Schriften, die zur Beweisführung dienen oder einer Beglaubigung oder Legislation bedürfen) und einen *Wertstempel* (Verträge, in denen der Hauptwert durch eine bestimmte Summe angegeben ist, oder wo eine solche durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist).

Neben den eigenen Stempelsteuern bezieht der Kanton noch einen Anteil der *eidgenössischen Stempelsteuern*<sup>2)</sup>.

	Ertrag der Stempelsteuer		Anteil an der eidg. Stempelsteuer
	Rohertrag	Reinertrag <sup>*</sup> )	
	Fr.	Fr.	
1900 <sup>**)</sup>	631,449.—	584,791.—	
1916	826,586.—	746,749.—	
1920	888,941.—	765,378.—	766,166.—
1930	812,185.—	702,886.—	2,878,003.—
1934	743,155.—	659,847.—	1,830,044.—
1935	991,047.—	888,999.—	1,817,970.—
1936 <sup>***)</sup>	1,208,970.—	1,117,550.—	2,075,677.—

<sup>\*</sup>) Rohertrag minus Betriebs- und Verwaltungskosten.

<sup>\*\*)</sup> Inbegriffen die Banknotensteuer von Fr. 114 406.—.

<sup>\*\*\*)</sup> Ab 1. November 1935 gelten die erhöhten Ansätze (Regierungsratsbeschluss vom 12. Juli 1935 betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 1935); die Billetsteuer ist nicht inbegriffen, sondern in Abschnitt 7 separat behandelt.

## 8. Die Billetsteuer<sup>3)</sup>

Die Billetsteuer, die bis 1935 auf Grund der Gemeindeautonomie nur von Gemeinden bezogen wurde, gelangte durch Einbeziehung in die Stempelsteuer auch unter die kantonalen Abgaben.

Es werden 5 % des Eintrittspreises von Theater-, Variété- etc. Vorstellungen, Tanzanlässen, sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und dergleichen als Steuer erhoben. Beträge unter Fr. 1.— bleiben frei. Unter Umständen kann die Ablösung pauschal erfolgen (maximal 5 % der Roheinnahmen). Die Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden und dergleichen sind von der Abgabe befreit, auf Grund einer besonderen Bewilligung auch gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen.

Vom Ertrag ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden. Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe, abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 25.

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917, Art. 3, 58, 63; Bundesgesetz betreffend die Stempelabgaben auf Coupons vom 25. Juni 1921, Art. 2 und 18.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 7. Juli 1918, Art. 49, Al. 5; Gesetz vom 30. Juni 1935, Art. 25 c (Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe).

<b>Gemeinden</b>		(Vergnügungssteuer)
		Fr.
1920	brutto	406 951.—
1925	„	510 289.—
1930	„	649 792.—
1933	„	611 651.—
<b>Kanton</b>		(Billettsteuer)
1936	brutto	100 628.—
		(rein 78 165.—)

### 9. Die Wasserrechtsabgabe<sup>1)</sup>

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer ist konzessionspflichtig, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern untersteht der staatlichen Aufsicht.

Der Staat bezieht eine Konzessionsgebühr von je nach Umständen Fr. 3.—, Fr. 5.— oder 8.— pro konzedierte PS, mindestens aber Fr. 50.—. Dazu kommt für Konzessionen von über 10 PS eine jährliche Abgabe von Fr. 1.— bis Fr. 3.— je PS.

10 % der Konzessionsgebühren und Abgaben dienen zur Aeufnung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohender Gefahren durch Naturereignisse (Naturschadenfonds).

Der Ertrag der Abgabe stieg von Fr. 119 799.— im Jahre 1916 auf Fr. 280 636.— im Jahre 1936 (siehe auch die Tabelle auf S. 82).

### 10. Die Wirtschaftspatentgebühren<sup>2)</sup>

Patentpflichtig sind Betriebe, die geistige Getränke verabfolgen. Sie sind in zahlreiche Klassen eingeteilt; die Gebühren betragen bis Fr. 2000.—. Die Abstufung wird auf Grund der Nebenumstände des Betriebes vorgenommen (Gastwirtschaften, Pensionen, Konditoreien etc.)<sup>3)</sup>.

10 % der Einnahmen fallen im Verhältnis der Wohnbevölkerung den Einwohnergemeinden zu<sup>4)</sup>.

Die Kleinverkaufspatentgebühren betragen Fr. 50.— bis Fr. 200.—<sup>5)</sup>. Die Hälfte dieser Gebühren fällt an die Einwohnergemeinde, in deren Gebiet der Verkauf stattfindet.

Der Reinertrag belief sich im Jahre 1916 auf Fr. 957 557.—, 1936 auf Fr. 1 143 516.— (inbegriffen die Fr. 34 065.— Gebühren für die Tanzbetriebe).

<sup>1)</sup> Gesetz vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte mit Verordnung vom 26. Juni 1907, ergänzt am 7. Dezember 1939.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 1939 mit Verordnung vom 30. Dezember 1938.

<sup>3)</sup> Das Gesetz vom 8. Mai 1939, Titel I, dehnt die Patentpflicht auf alle Gastwirtschaftsbetriebe irgend welcher Art aus und erhöht das Gebührenmaximum auf Fr. 3000.— (Art. 33).

<sup>4)</sup> Ebenso Art. 38 des Gesetzes vom 8. Mai 1939.

<sup>5)</sup> Anders die neue Regelung des Titels III des Gesetzes vom 8. Mai 1939. Die Gebühren betragen Fr. 50.— bis Fr. 800.— (ab 1. Januar 1939).

### 11. Die Patentgebühren für Tanzbetriebe<sup>1)</sup>

Tanzbetriebe, d. h. Unternehmungen, die gewerbsmässig Gelegenheit zum Tanzen bieten, sind konzessionspflichtig. Sie bedürfen eines Tanzbetrieb-Patents, für das eine Gebühr von Fr. 20.— erhoben wird<sup>2)</sup>; daneben werden für die einzelnen Tanzveranstaltungen besondere Gebühren erhoben, die pro Tag bis Fr. 150.— gehen können<sup>3)</sup>.

Für das Jahr 1936 waren Einnahmen von insgesamt Fr. 34 065.— zu verzeichnen.

### 12. Die Gebühren der Lichtspielkontrolle<sup>4)</sup>

Die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und -vorstellungen ist konzessionspflichtig. Es ist eine jährliche Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 2000.— zu entrichten, die nach der Grösse des Unternehmens abgestuft ist. Die Abgaben sesshafter Unternehmen fallen zur Hälfte der Gemeinde zu, in der sich der Betrieb befindet.

Im Jahre 1936 wurden vom Kanton insgesamt Fr. 20 908.— vereinnahmt.

### 13. Die Automobilsteuer und Fahrradgebühren<sup>5)</sup>

Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden, die Fr. 1200.— für Autos und Fr. 40.— für Motorvelos bis 5 PS nicht übersteigen darf<sup>6)</sup>.

Der Ertrag der Steuer sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren (Verkehrs- und Fahrbewilligungen) ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen zu verwenden.

Das Gesetz von 1921 vervierfachte das Maximum des alten Gesetzes für Autos (Fr. 1200.— statt Fr. 300.—) und verdoppelte dasjenige für Motorvelos (Fr. 40.— statt Fr. 20.—). Diese Massnahme erklärt zusammen mit der gewaltigen Steigerung des Motorfahrzeugverkehrs die aus den Zahlen ersichtliche Einnahmenvermehrung in den Nachkriegsjahren.

Vor 1932 hatte jedes Fahrrad eine jährliche Kontrollgebühr zu entrichten. Diese Einnahmequelle wurde dem Kanton durch das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeugverkehr entzogen, indem im Art. 32 die Radfahrer von der Führung eines numerierten Kontrollschildes befreit wurden.

<sup>1)</sup> Dekret vom 25. Februar 1931 über die Tanzbetriebe, ersetzt durch das Dekret über das Tanzwesen vom 23. November 1938.

<sup>2)</sup> § 15 des Dekrets vom 23. November 1938 stellt für das Tanzbetriebspatent (Dancing-Patent) einen Rahmen von Fr. 200.— bis Fr. 4000.— auf (einschliesslich der Ueberzeitbewilligung); dabei haben die Gemeinden das Recht, ihrerseits eine Gebühr bis maximal 50% der gesamten Staatsgebühren zu erheben. Zuständig ist die Direktion des Innern.

<sup>3)</sup> Für Tanzbewilligungen bei Anlässen variieren die Gebühren zwischen Fr. 10.— und 30.— oder 2.— und 20.—, bei grossen Anlässen zwischen Fr. 50.— und 200.—; zuständig ist der Regierungstatthalter.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur; Vollmachtenverordnung vom 13. Juni 1917, abgeändert durch Verordnung vom 14. Februar 1939.

<sup>5)</sup> Gesetz betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer vom 14. Dezember 1913 mit Abänderung vom 30. Januar 1921; ersetzt durch das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 6. Oktober 1940. Dekret vom 10. März 1914 mit Abänderungen vom 18. März 1924 und 15. Februar 1934; ersetzt durch das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940.

<sup>6)</sup> Das neue Gesetz vom 6. Oktober 1940 führt als Maximum für einen Anhänger noch Fr. 400.— und Fr. 20.— pro Ladebrücke oder Sitzplatz für Seitenwagen auf (Art. 5, 2).

Die Höhe der Steuer bemisst sich nach der Motorenstärke, nach der Verwendungsart des Fahrzeuges und nach der Beanspruchung der Strasse (Art. 5, 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940; §§ 5 und 6 des Dekrets vom 4. Juni 1940).

Im Jahre 1935<sup>1)</sup> wurde eine obligatorische Haftpflichtversicherung eingeführt. Für jedes im Kanton gehaltene Fahrrad ist eine Gebühr von Fr. 4.— für die Versicherungsprämie zu bezahlen, die als solche vom Staat geleistet wird, der eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abschliesst.

An Automobil- und Fahrradgebühren sowie Autosteuern wurden ein-  
genommen:

<b>Gebühren</b>		<b>Steuer</b>	
(Automobil- und Fahrradgebühr)			
	Fr.		Fr.
1916	77 708.—	1916	77 310.—
1920	156 689.—	1920	159 069.—
1930	682 777.—	1930	3 589 999.—
1934	407 183.—	1934	4 322 737.—
1935	408 418.—	1935	4 297 780.—
1936	700 907.—	1936	4 937 456.—

#### 14. Die Hundesteuer<sup>2)</sup>

Die Steuer wird von über drei Monate alten Hunden erhoben und wird innerhalb des kantonal festgesetzten Rahmens (Fr. 5.— bis Fr. 20.—) von den Einwohnergemeinden bestimmt, denen der ganze Betrag zufällt.

Die Steuer soll neben dem finanzpolitischen Zweck eine Limitierung der Zahl der Hunde herbeiführen. Der Ertrag betrug:

1920	Fr. 173 256.— (Beträge brutto)
1925	„ 276 968.— „ „
1930	„ 303 371.— „ „
1933	„ 321 548.— „ „

#### 15. Die Besteuerung der Holdinggesellschaften<sup>3)</sup>

Die Holdinggesellschaften sind der Vermögenssteuer in gleicher Weise unterworfen wie die anderen Steuerpflichtigen, bezahlen aber keine Einkommensteuer. Sie entrichten eine Sondersteuer von 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des einbezahlten Kapitals und der Reserven und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> des nicht einbezahlten Kapitals.

Diese Sondersteuer wird hälftig unter den Staat und die Einwohnergemeinde verteilt, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

1934	Fr. 6519.—
1935	„ 6400.—
1936	„ 6059.—

#### 16. Die Sondersteuer von Liegenschaften juristischer Personen<sup>4)</sup>

Die juristischen Personen zahlen jedes Jahr neben den ordentlichen Steuern eine Abgabe von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Grundsteuerschätzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Besitz befinden.

<sup>1)</sup> Dekret vom 19. November 1935 betreffend die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter und Vollziehungsverordnung vom 14. Februar 1936, abgeändert 9. Februar 1937.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 25. Oktober 1903; Vollziehungsverordnung vom 2. April 1904.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 7. Juli 1918; Gesetz vom 28. Mai 1933 über die Besteuerung der Holdinggesellschaften.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt, Art. 27, IX; Verordnung vom 18. November 1935 über die Erhebung einer jährlichen Abgabe von Liegenschaften juristischer Personen.

Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der Krisenabgabe hebt diese Sondersteuer ganz auf.

Von der Abgabe ausgenommen sind Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen des privaten Rechts, die religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, unterliegen der Abgabe nicht.

### 17. Der Militärflichtersatz<sup>1)</sup>

Jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche Schweizerbürger, der keinen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

Der Ersatz, der durch die Kantone eingezogen wird, besteht aus einer Personaltaxe von Fr. 6.— und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Die Steuer soll für einen Pflichtigen Fr. 3000.— jährlich nicht übersteigen und wird nach Abzug einer Kommission von 8 % zur Hälfte an die Eidgenossenschaft abgeliefert<sup>2)</sup>.

Als Zuschläge werden 1,5 ‰ des Vermögens und 1,5 % des Einkommens veranschlagt; dabei fallen Vermögen unter Fr. 1000.— nicht in Betracht.

Beim Einkommen werden Fr. 600.— in Abzug gebracht. Beim Vermögen wird in gewissen Fällen auch das anwartschaftliche Vermögen in Berechnung gezogen.

Nach dem 32. Altersjahr reduziert sich der Betrag auf die Hälfte (Ende der Ersatzpflicht ist das 40. Altersjahr).

Die Reineinnahmen des Kantons betragen 1936 Fr. 703 690.— gegenüber Fr. 930 931.— im Jahre 1916.

### 18. Die Kirchensteuer<sup>3)</sup>

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen eine Kirchensteuer.

Steuerpflichtig sind die in ihnen wohnhaften natürlichen Personen der betreffenden Konfession.

Die Steuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Vermögen erhoben; der Bezug erfolgt in % des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen. Die Festsetzung des Steuersatzes erfolgt jährlich.

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1902 über die Anlage und den Bezug des Militärflichtersatzes; Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärflichtersatz mit Ergänzungen vom 29. März 1901; Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879. Verordnung vom 26. Juni 1934.

<sup>2)</sup> Die Ansätze sind für 1939 und weiter für die Aktivdienstzeit verdoppelt. Bundesratsbeschluss vom 28. November 1939.

<sup>3)</sup> Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 und Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken; ab 1. Januar 1940 ersetzt durch das Dekret über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 und Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1940.

## V. Die Verwaltungsrechnung

### 1. Das System der Verwaltungsrechnung

Massgebend für die Verwaltungsrechnung sind heute noch die Gesetze über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, die durch geringe Aenderungen eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfuhren.<sup>1)</sup>

#### a) Das Budget

Der jährliche Voranschlag wird von der Finanzdirektion auf Grund der Angaben der sämtlichen Direktionen zusammengestellt; der Regierungsrat berät ihn vor und der Grosse Rat — die höchste Staatsbehörde — bestimmt endgültig über ihn. (Art. 26, Ziff. 14, St.V.)<sup>2)</sup>

Das Budget gilt für die gleiche Periode wie die Staatsrechnung, für das Kalenderjahr. Es enthält für alle Zweige des Staatshaushaltes die mutmasslichen Roheinnahmen und Rohausgaben nebst den mutmasslichen Reineinnahmen und Reinausgaben. Ferner sind vergleichsweise die Ergebnisse des letzten abgerechneten Jahres und die Zahlen des Voranschlages des Vorjahres aufgeführt; weiter sind die wahrscheinlichen Folgen des betreffenden Jahres auf das Staatsvermögen vermerkt.

In der Regel wird der Voranschlag vor dem 1. Januar genehmigt; war das nicht möglich, so hat der Regierungsrat die Kompetenz, auf der Grundlage des Entwurfs die zum Dienst der laufenden Verwaltung notwendigen Ausgaben zu bestreiten.

Die Uebertragung von Ersparnissen oder Einnahmenüberschüssen eines Verwaltungszweiges auf einen anderen kann nur durch Beschluss des Grossen Rates erfolgen; sogar für Kreditübertragungen innerhalb des nämlichen Verwaltungszweiges ist ein Grossratsbeschluss erforderlich.

Werden zur Abwendung drohender Gefahr oder infolge ausserordentlicher Ereignisse Ausgaben nötig, die nicht im Voranschlag enthalten sind, so kann der Grosse Rat einen Vorschusskredit bewilligen, der im folgenden Jahre auszugleichen ist. Kredite, die nach Schluss des Rechnungsjahres (31. Dezember) nicht erschöpft sind, fallen dahin. Es dürfen ausser den Anweisungen für die Saldi der Spezialverwaltungen nach dem 10. Januar keine Anweisungen für Rechnung des abgelaufenen Jahres mehr ausgestellt werden.

Die Aufstellung des Budgets und die Ansetzung der Budgetposten begegnet einer Reihe von Schwierigkeiten. Während viele auf Grund der Erfahrungen der

<sup>1)</sup> Erhöhung der Kompetenzen der Direktionsvorsteher und Vereinfachung des Anweisungsverkehrs durch Gesetz vom 11. Mai 1930. Seit 1. April 1939 ist das neue Gesetz vom 3. Juli 1938 in Kraft, dessen Neuerungen, obschon sie auf die untersuchte Periode keinen Einfluss hatten, in Anmerkungen angeführt werden.

<sup>2)</sup> Ebenso Art. 28 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

Vorjahre beurteilt und ziemlich genau berechnet werden können, hängen andere fast ganz in der Luft. Die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Budget bildet daher die Regel; man unterscheidet Mehreinnahmen und Mindereinnahmen für die Rubriken, wo ein Einnahmenüberschuss und Mehrausgaben und Minderausgaben für Rubriken, bei denen im Voranschlag ein Ausgabenüberschuss vorgesehen war. Der unsicheren Berechnung entsprechend, wechseln die Budgetüberschreitungen sehr stark. Wenn das Ergebnis 1935 um 1,01 Millionen günstiger abschloss als erwartet, so war es 1936 um 4,48 Millionen ungünstiger.

Die grössten Budgetüberschreitungen verzeichneten im Jahre 1936 bei den Einnahmen die Stempelsteuer, die Rubrik Unvorhergesehenes, die Salzhandlung und die Domänen mit Mehreinnahmen (Fr. 754 609.—). Ihnen stehen mit grossen Mindereinnahmen die Rubriken Erbschafts- und Schenkungssteuer, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, direkte Steuern und Staatskasse als grösste Posten gegenüber (Fr. 2 807 936.—).

Bei den Ausgaben steht — wie oft in der untersuchten Periode — das Armenwesen an der Spitze der Mehrausgaben, gefolgt von Bauwesen, Anleihen, Unterrichtswesen usw. (Fr. 2 658 415). Die geringen Minderausgaben betreffen hauptsächlich das Gesundheitswesen, die allgemeine Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.

Die nachfolgende Tabelle gibt über das Verhältnis zwischen Budget und Rechnungsergebnis für das Jahr 1936 Aufschluss.

**a. Einnahmenüberschüsse**

		Budget Fr.	Rechnungs- ergebnis Fr.	+ oder — Fr.
XV	Staatswaldungen . . . . .	388 100	301 298	— 86 802
XVI	Domänen . . . . .	2 505 465	2 549 539	+ 44 074
XVIII	Hypothekarkasse . . . . .	1 500 000	1 500 054	+ 54
XIX	Kantonalbank . . . . .	2 000 000	1 600 000	— 400 000
XX	Staatskasse . . . . .	1 575 308	1 241 204	— 334 104
XXI	Bussen und Konfiskationen . . . . .	318 100	267 790	— 50 310
XXII	Jagd, Fischerei, Bergbau . . . . .	91 680	46 511	— 45 169
XXIII	Salzhandlung . . . . .	945 245	997 708	+ 52 463
XXIV	Stempelsteuer . . . . .	2 950 420	3 272 261	+ 321 841
XXV	Gebühren . . . . .	6 141 700	6 145 927	+ 4 227
XXVI	Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	3 095 000	2 092 686	—1 002 314
XXVII	Wasserrechtsabgaben . . . . .	279 000	280 636	+ 1 636
XXVIII	Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-Patent- gebühren . . . . .	1 118 000	1 143 516	+ 25 516
XXIX	Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	464 980	—	— 464 980
XXX	Anteil am Ertrag der Nationalbank	551 019	551 019	—
XXXI	Militärsteuer . . . . .	713 820	703 690	— 10 130
XXXII	Direkte Steuern . . . . .	36 552 700	36 138 573	— 414 127
XXXIII	Unvorhergesehenes . . . . .	2 002 000	2 306 798	+ 304 798
	Total	63 192 537	61 139 210	—2 053 327
	Mehreinnahmen			+ 754 609
	Mindereinnahmen			—2 807 936

**b. Ausgabenüberschüsse**

		Budget Fr.	Rechnungs- ergebnis Fr.	+ oder — Fr.
I	Allgemeine Verwaltung . . . . .	1 746 494	1 676 886	— 69 608
II	Gerichtsverwaltung . . . . .	2 962 950	2 941 227	— 21 723
IIIa	Justiz . . . . .	227 705	207 805	— 19 900
IIIb	Polizei . . . . .	2 917 190	3 037 179	+ 119 989
IV	Militär . . . . .	649 045	646 924	— 2 121
V	Kirchenwesen . . . . .	2 665 031	2 652 875	— 12 156
VI	Unterrichtswesen . . . . .	16 213 495	16 431 617	+ 218 122
VII	Gemeindewesen . . . . .	48 017	48 014	— 3
VIII	Armenwesen . . . . .	10 227 125	11 585 750	+1 358 625
IXa	Volkswirtschaft . . . . .	3 129 234	3 113 484	— 15 750
IXb	Gesundheitswesen . . . . .	2 329 286	2 249 743	— 79 543
Xa	Bau- und Eisenbahnwesen . . . . .	5 622 920	6 102 479	+ 479 559
Xb	Eisenbahn-, Schifffahrts- u. Flugwesen	88 772	83 104	— 5 668
XI	Anleihen . . . . .	12 762 276	13 081 464	+ 319 188
XII	Finanzwesen . . . . .	2 167 094	2 283 996	+ 116 902
XIII	Landwirtschaft . . . . .	2 086 588	2 124 441	+ 37 853
XIV	Forstwesen . . . . .	361 701	358 042	— 3 659
XVII	Domänenkasse . . . . .	300 000	308 177	+ 8 177
XXXIII	Unvorhergesehenes . . . . .	—	—	—
	Total	66 504 923	68 933 207	+2 428 284
	Mehrausgaben			+2 658 415
	Minderausgaben			— 230 131

Das Rechnungsergebnis für das Jahr 1936 war somit Fr. 4 481 611 ungünstiger, als im Budget angenommen worden war.

*b) Der Abschluss der Rechnung*

Der Grundsatz der Staatsrechnung ist es, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung einer allmählichen Tilgung der Staatsschulden einzuhalten. Wenn das schon in wirtschaftlich ruhigen Zeiten wegen Schwierigkeit der Berechnung der einzelnen Ausgaben- und Einnahmenposten schwer ist, so ist es eine Unmöglichkeit, in Zeiten, wie sie der Krieg und darauf die sich ablösenden Krisen brachten; die ständige Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates bewirkt erhöhte Ausgaben, die ihrerseits irgendwie gedeckt werden müssen. Die Erleichterung dieser Aufgabe durch Kreditaufnahmen hat eine Grenze, die heute schon erreicht scheint, weil schon früher in wesentlichem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden war.

Das Betriebsvermögen hat der laufenden Verwaltung Vorschüsse zu gewähren, wozu es sein Kapital beansprucht (im Gegensatz zum Stammvermögen, das nur seinen Ertrag beisteuert). Es belastet die laufende Verwaltung, die zur Rückzahlung verpflichtet ist; da sich aber diese seit längerer Zeit nicht mehr im Gleichgewicht befindet, kommt eine solche Massnahme effektiv nicht in Frage, d. h. sie erfolgt durch Aufnahme von Anleihen usw., belastet also wieder den Betrieb.

Diese schwierige Situation konnte 1927 durch Aufstellung eines Schuldentilgungsplans im Finanzprogramm für einige Zeit gemeistert werden, verschlimmerte sich aber in den letzten Jahren wieder.

Vom finanzpolitischen Standpunkt aus kann es nur einen Weg geben: alle Ausgaben der laufenden Verwaltung, seien es ordentliche oder ausserordentliche, müssen — mit den Amortisationen und Verzinsungen — durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Dazu ist einerseits nötig, dass der Staat einen sparsamen Haushalt führt, andererseits, dass er sich hütet, neue Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ordentliche Einnahmen bereitgestellt werden können. Wenn das Volk nicht bereit ist, neue Lasten auf sich zu nehmen, so müssen Ausgaben unterbleiben.

Das Bestreben, diesen Grundsatz konsequent anzuwenden, ist in den Krisenjahren immer mehr hervorgetreten. Mit den Finanzprogrammen wurde versucht, eine Basis für das zukünftige Vorgehen zu schaffen; das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 enthält die Abänderung einer grossen Zahl von gesetzlichen Bestimmungen. Sie bezwecken einerseits eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und damit Ersparnisse; betroffen werden die allgemeine Verwaltung, die Gerichtsverwaltung, die Verwaltungsrechtspflege, das Steuerwesen, das Armenwesen und verschiedene andere Zweige der Verwaltung. Andererseits werden auf folgende Weise neue Mittel beschafft: Durch Bezug einer Krisenabgabe und einer Billettsteuer, durch Erhöhung der Ansätze der Stempel- und der Erbschaftssteuer sowie der Handänderungsabgabe; von den Liegenschaften juristischer Personen wird eine besondere Steuer erhoben.

An neuen dringenden Ausgaben werden Beiträge an die Bauernhilfskasse und an die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften vorgesehen; daneben sollen erhöhte Abschreibungen vorgenommen und Reserven gebildet werden. Art. 23 des Gesetzes lautet: „Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.“ Die Zukunft wird zeigen, wie weit die Entwicklung des Staates in der Richtung des Wohlfahrtsstaates und des wirtschaftlich Ausgleichenden die strenge Durchführung dieses Prinzips gestatten wird. Die Roheinnahmen der laufenden Verwaltung stiegen von Fr. 75 890 602 im Jahre 1916 auf Fr. 165 713 270 im Jahre 1936. Die Ausgaben dagegen von Fr. 77 754 166 auf Fr. 173 507 267. Die Steigerung bis zu dieser Höhe vollzog sich vorerst sehr rasch bis 1922. Von 1924 an stiegen Einnahmen und Ausgaben stetig bis 1936. Die Steigerung betrug demnach von 1916—1936 bei den Einnahmen 117 %, bei den Ausgaben 123 %, was jährlich im Durchschnitt 5,85 % bei den Einnahmen und 6,15 % bei den Ausgaben ausmacht.

In der untersuchten Periode schlossen alle Rechnungsjahre mit einem Defizit ab mit Ausnahme von 1929 und 1930. Bei Einnahmen von Fr. 161 118 840 und Ausgaben von Fr. 160 309 051 betrug der Ueberschuss 1929 Fr. 809 789, nach-

dem ausserordentliche Beiträge und Rückstellungen im Betrage von Fr. 2 570 200 hatten gemacht werden können. Der Voranschlag hatte auf einen Ausgabenüberschuss von 3 Millionen Franken gelaftet, aber grosse Mehreinnahmen bei den direkten Steuern (3,7 Millionen), bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (1,6 Millionen) bei der Staatskasse, den Stempelsteuern und den Gebühren (je 0,7 Millionen) zusammen mit geringen Mehrausgaben bewirkten einen Ueberschuss.

1930 betrug der Einnahmenüberschuss noch Fr. 154 126. Das Budget hatte ein Defizit von 1,95 Millionen enthalten. Hauptsächlich der Mehrertrag der direkten Steuern (2,98 Millionen), denen die Einschätzungen des guten Wirtschaftsjahres 1929 zugrunde lagen, sowie der Erbschafts- und Stempelsteuer (je 0,51 Millionen) und der Gebühren (0,46 Millionen) vermochte jedoch die Mehrausgaben (3,07) Millionen zu kompensieren und einen Ueberschuss zu bringen.

Schon das folgende Jahr 1931 wies einen Ausgabenüberschuss von 3,43 Millionen auf, da die Wirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit usw. in ihrer ganzen Schwere auf dem Staatshaushalt zu lasten begann.

## 2. Die laufende Verwaltung

### I. Allgemeine Verwaltung

Wir haben unter dieser Rubrik all das zusammengefasst, was die Staatsrechnung unter Allgemeine Verwaltung, Finanzwesen und Gemeindewesen enthält. Es handelt sich um Ausgaben und Einnahmen, die eine zentrale, umfas-

	1916			1925	1936		
	Ein- nahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ausgaben- überschuss Fr.	Ausgaben- überschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ausgaben- überschuss Fr.
Grosser Rat und Re- gierungsrat . . . . .	206	186 088	185 882	263 328	568	282 776	282 208
Ständeräte und Kom- missäre . . . . .	540	3 459	2 919	4 355	—	5 980	5 980
Staatskanzlei (inkl. Ge- bühren) . . . . .	182 883	166 063	16 820	— 181 679	272 343	317 600	45 257
Kantonsbuchhaltereie .	1 774	75 648	73 874	156 600	98	119 432	119 334
Amtsblatt . . . . .	45 969	22 812	— 23 157	— 1 115	68 593	44 427	— 24 166
Regierungsstatthalter .	—	183 148	183 148	295 457	550	208 200	207 650
Amtsschreibereien . . .	532	429 695	429 163	928 459	22 018	968 624	946 606
Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	401 105	213 346	—187 759	— 500 182	663 530	53 887	— 609 943
Amtsschaffnereien . . .	—	69 800	69 800	10 463	8 759	365 819	357 060
Gemeindewesen . . . . .	15	13 905	13 890	38 047	2 300	50 314	48 014
Hilfsskasse (ab 1919) . .	—	—	—	1 078 759	69 154	1 652 486	1 583 332
Verschiedenes (ab 1923)	—	—	—	1 601	580	4 364	3 784
Finanzdirektion . . . . .	2 077	38 438	36 361	67 893	50 384	270 869	220 485
Gebühren der Finanz- direktion . . . . .	9 150	1 143	— 8 007	— 111 248	118 037	—	— 118 037
Total	644 251	1 403 545	—759 294	2 414 906	1 276 914	4 344 778	3 067 864

sende Bedeutung für den Staatshaushalt haben. An den geringen Einnahmen sind hauptsächlich die fixen Gebühren der Amtsschreiber und der Staatskanzlei sowie der Ertrag der Amtsblätter beteiligt. Die Hauptausgaben verursachen die Hilfskasse des Personals (seit 1919), die Amtsschreibereien und die Amtsschaffnereien.

Die Reinausgaben sind in der untersuchten Periode kräftig gestiegen. Während sie in der allgemeinen Verwaltung im engeren Sinn und im Gemeinwesen den Höhepunkt überschritten zu haben scheinen, steigen sie auf dem Gebiet des zentralen Finanzwesens weiterhin an; das ist in erster Linie auf die fortgesetzte Angliederung neuer Unterabteilungen zurückzuführen.

## II. Rechtswesen und Polizei

Zentrales Organ der Rechtspflege ist das Obergericht. Es besteht aus mindestens 18, höchstens 23 Mitgliedern, die in eine Kriminal-, zwei Straf- und drei Zivilkammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt sind. Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird eine Anklagekammer gebildet; je drei bilden das kantonale Versicherungsgericht und die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichts und die Geschworenen gebildet, die in 5 Geschworenenbezirken alle 4 Jahre gewählt werden. Ihrer Beurteilung unterstehen kriminelle, politische und Pressevergehen.<sup>1)</sup>

In jedem Amtsbezirk sorgen ein Amtsgericht, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und vier Mitgliedern, und der Gerichtspräsident für die Rechtsprechung.<sup>2)</sup>

Alle handelsrechtlichen Streitigkeiten werden, sofern der Wert die Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt, dem Handelsgericht überwiesen; seine Mitglieder gehören dem Obergericht an. (Dekret vom 30. Februar 1911, abgeändert 14. September 1926.)<sup>3)</sup>

Die Einwohnergemeinden können zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern Gewerbegerichte einsetzen.

Für die Verwaltungsrechtspflege sorgt neben dem Regierungsrat und seinen Direktionen, den Regierungsstatthaltern<sup>4)</sup> und den Spezialkommissionen das Verwaltungsgericht, bestehend aus sieben, höchstens 15 Mitgliedern.

Die Haupteinnahmen liefern in dieser Rubrik die Betreibungs- und Konkursämter (1936 Fr. 51 500), die mit Fr. 1 186 700 auch fast  $\frac{2}{3}$  der Ausgaben auf sich vereinigen.

---

<sup>1)</sup> St.V. 49—62, teilweise abgeändert 3. November 1907. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, abgeändert durch das Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935, Dekret betr. die Organisation der Gerichtsbehörden im Kanton Bern vom 8. Juni 1910; Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928.

<sup>2)</sup> Eine Sonderstellung nimmt natürlich der Amtsbezirk Bern ein (Dekret vom 5. April 1922, ersetzt durch Dekret vom 2. Februar 1938).

<sup>3)</sup> Ersetzt durch das Dekret betr. das Handelsgericht vom 17. November 1938.

<sup>4)</sup> Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939.

An Arbeits- und Strafanstalten stehen zur Verfügung: St. Johannsen (Männerarbeitsanstalt), Hindelbank (Straf- und Arbeitsanstalt für Frauen), Thorberg (Zucht- und Korrektionshaus für Männer,) Witzwil (Zucht-, Korrek- tions- und Arbeitshaus für Männer), Tessenberg (Erziehungsanstalt für männ- liche Jugendliche) und das Loryheim (Erziehungsanstalt für weibliche Jugend- liche).

In allen Anstalten werden die Internierten mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten beschäftigt, womit eine wesentliche Entlastung des Staates für den Unterhalt eintritt.<sup>1)</sup>

Alle Anstalten zusammen verursachten 1936 Reinausgaben von Fr. 266 581.43. Die Haupteinnahmen liefert in der Regel der landwirtschaftliche Betrieb, die Hauptausgaben verursachen Landwirtschaft, Nahrung und Ver- pflegung.

Die erhebliche Steigerung der Ausgaben ist aus der folgenden Tabelle er- sichtlich. Nach einem sprunghaften Ansteigen der Reinausgaben mit Kriegs- schluss setzte eine konstante leichte Steigerung ein, die in den Jahren 1932/33 ihren Höhepunkt erreichte (um 6,5 Millionen Franken). Trotz grosser Anstren- gungen in bezug auf die Durchführung von Vereinfachungen und Sparmass- nahmen trat eine wesentliche Senkung nicht ein (1936: 6,186 Millionen).

Das kantonale Polizeikorps sorgt für Ruhe und Ordnung; es wird in grossen Gemeinden unterstützt durch die Gemeindepolizei. 1936 bestand es aus 315 Mann, verteilt auf 179 Posten. Die leitenden Offiziere werden durch den Regie-

## II. Rechtswesen und Polizei

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
<i>Rechtsprechung und Straf- vollzug:</i>							
Gerichte (Rechtsprechung)	1 623	1 421 264	—1 419 641	—2 700 411	77 960	3 019 187	—2 941 227
Justiz. . . . .	1 603	47 694	— 46 091	— 137 423	9 433	217 238	— 207 805
Polizei, Gefängnisse . .	31 234	1 172 259	—1 141 035	—2 351 508	43 793	2 652 161	—2 608 368
Strafanstalten . . . . .	2 146 187	2 298 828	— 152 641	— 12 196	2 740 248	3 006 829	— 266 581
Sonstige Rechtspflege. .	340 145	392 590	— 52 445	— 101 926	956 932	1 119 161	— 162 229
Total	2 520 792	5 332 645	—2 811 853	—5 303 464	3 828 366	10 014 576	—6 186 210
<i>Gebühren:</i>							
Gerichtskanzleien . . .	27 260	—	+ 27 260	+ 78 240	89 200	—	+ 89 200
Gerichtsschreiber, Betrei- bungs- u. Konkursämter	572 085	4 518	+ 567 567	+1 036 412	1 485 068	31 898	+1 453 170
Justiz- und Polizeidirek- tion . . . . .	28 420	44	+ 28 376	+ 216 250	301 095	—	+ 301 095
Total	627 765	4 562	+ 623 203	+1 330 902	1 875 363	31 898	+1 843 465
<i>Bussen, Konfiskationen .</i>	343 439	339 929	+ 3 510	+ 9 320	439 675	171 885	267 790

<sup>1)</sup> Siehe die Landwirtschaftsbetriebe des Staates, S. 43.

rungsrat gewählt und erhalten von ihm Weisungen.<sup>1)</sup> Die Reinausgaben betragen für 1936 Fr. 2 126 195.65, wobei der Sold der Landjäger mit Fr. 1 796 000 den grössten Posten bildete.

Das Gefängnis in Bern erforderte 1936 Fr. 60 731.54 Reinausgaben, diejenigen in den übrigen Bezirken Fr. 168 992.85.

### III. Unterrichtswesen

Entsprechend der Wichtigkeit des Unterrichtswesens für einen modernen Staat werden hier keine finanziellen Opfer gescheut, wenn sie dazu angetan sind, den Unterricht selber oder Massnahmen, die ihn günstig beeinflussen, zu verbessern. Das mag die Tatsache erklären, dass  $\frac{1}{4}$  der gesamten Reinausgaben zu diesem Zweck verwendet werden.

An erster Stelle steht die *Primarschule*, deren Einrichtung den Gemeinden überbunden ist. Sie haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind Unterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann; er ist unentgeltlich und muss so geführt werden, dass Angehörige aller Bekenntnisse ihm ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit folgen können.<sup>2)</sup>

In besonderen Fällen werden innerhalb einer Gemeinde mehrere oder durch Zusammenschluss verschiedener Gemeinden eine *Schulgemeinde* gebildet. Diese sorgt für Herstellung und Unterhalt von zum Unterricht geeigneten Lokalitäten; an sie leistet der Staat Beiträge (5—10 %).

Die Lehrmittel sollen nach Möglichkeit für die Schüler unentgeltlich sein. Aus diesem Grunde liefert sie der Staat zur Hälfte der Selbstkosten durch den Lehrmittelverlag und gibt ausserdem denjenigen Gemeinden, die die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, einen besonderen Beitrag.<sup>2)</sup>

Der Staat gibt Entschädigungen für abteilungsweisen Unterricht (wo die Klassen zu gross waren) und für den Handfertigungsunterricht (1936: Fr. 41 226). Zur Fortbildung der Lehrer werden jährlich Kurse veranstaltet, die subventioniert werden. Das Turnwesen wurde 1936 mit Fr. 12 240 unterstützt; Fr. 63 205 wurden aufgewendet für Beiträge an die Lehrerbesoldungen von Anstalten für Schwachbegabte; letztere erhielten noch eine Reihe anderer Beiträge.

Im Jahre 1936 unterrichteten 2814 Lehrkräfte (davon 477 französisch) an 2806 Klassen.

Der weitaus grösste Teil der Ausgaben entfällt auf die Beiträge an die *Lehrerbesoldungen*, die gemäss Gesetz vom 21. März 1920 ausgerichtet werden, das seinerseits das in der Zeit der Kriegs- und Nachkriegssteuerung verwendete System der Zulagen ablöste.

An die Grundbesoldung von Fr. 2850 bis 3500 leisten die Gemeinden je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600 bis Fr. 2500, dazu in natura Wohnung,

<sup>1)</sup> Dekret vom 6. April 1922, abgeändert 3. Juni 1940.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, abgeändert 11. April 1937.

III. Unterrichtswesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Verwaltungskosten. . .	6 936	53 156	— 46 220	— 82 884	19 268	96 853	— 77 585
Hochschule . . . . .	185 627	1 317 962	—1 132 335	— 2 208 360	525 172	2 794 670	— 2 269 498
Mittelschulen . . . . .	25 048	1 540 971	—1 515 923	— 3 571 547	153 524	3 850 701	— 3 697 177
Primarschulen . . . . .	133 311	3 584 194	—3 450 883	— 9 890 808	596 570	10 213 163	— 9 616 593
Bundessubvention für die Primarschule . . .	387 526	387 526	—	—	516 581	516 581	—
Lehrerbildungsanstal- ten . . . . .	164 091	524 764	— 360 673	— 586 683	267 036	819 169	— 552 133
Taubstummenanstal- ten . . . . .	39 996	97 990	— 57 994	— 78 146	65 723	162 033	— 96 310
Beiträge aus dem Alko- holzehntel . . . . .	1 335	1 335	—	—	—	—	—
Total	943 870	7 507 898	—6 564 028	—16 418 428	2 143 874	18 453 170	—16 309 296

Holz und Land. Den Rest der Grundbesoldung und sämtliche Alterszulagen übernimmt der Kanton.<sup>1)</sup>

Die *Mittelschulen* werden ebenfalls von Inspektoren und der Kantonalen Unterrichtsdirektion beaufsichtigt. 1936 unterrichteten 1049 Lehrkräfte in 669 Klassen 17 334 Kinder (1916: 689 Lehrkräfte in 433 Klassen 12 477 Kinder).

Die Besoldungen der Lehrkräfte, die den grössten Ausgabenposten bilden, bestehen aus einer Grundbesoldung und den Alterszulagen. An erstere leisten die Gemeinden, die zu diesem Zwecke in Besoldungsklassen eingeteilt sind, einen Beitrag.<sup>2)</sup>

An die Ausgaben für die Lehrkräfte an *Gymnasien*, sowie der Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, beteiligt sich der Staat in der Regel mit der Hälfte. Die Höhe der Besoldungen wird von den Gemeinden bestimmt.

Die Stellvertretung kranker und militärdienstpflichtiger Lehrkräfte ist besonders organisiert und subventioniert.

Für den Ausgabenüberschuss der *Hochschule* kommt der Staat auf.

Neben den Besoldungen der Professoren, den Honoraren der Dozenten und den diversen Ausgaben für Assistenten und technisches Hilfspersonal werden weitere grosse Beiträge für verschiedene Kliniken verwendet. An Einnahmen stehen neben den staatlichen Anteilen an den Kollegiangeldern<sup>3)</sup> und den Einnahmen aus den Kliniken Beiträge der Einwohnergemeinde Bern zur Verfügung.

Die Reinausgaben des Staates für das Unterrichtswesen (ohne den Aufwand für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterricht) stiegen vom Jahre 1916

<sup>1)</sup> Gesetz vom 21. März 1920 über die Besoldung der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen; ferner das Dekret vom 19. September 1932 über die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen, das alle fünf Jahre erneuert wird.

Durch Gesetz vom 7. Januar 1934 wurden die Besoldungen herabgesetzt; diese Regelung ist ersetzt durch das Gesetz vom 2. Juni 1940 (Milderung der Herabsetzung).

Die Schulsynode wurde durch das Gesetz vom 11. April 1937 abgeschafft.

<sup>2)</sup> Siehe Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.

<sup>3)</sup> Dekret vom 6. April 1922.

von 6,6 Millionen Franken sprunghaft auf 15,3 Millionen Franken im Jahre 1920 und erreichten um 1932/33 mit 17,7 Millionen ein Maximum. Der Besoldungsabbau und die anderen Sparmassnahmen vermochten nur eine Senkung auf 16,4 Millionen herbeizuführen.

#### IV. Bauwesen

Die Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen ist für das Bauverkehrs- und Vermessungswesen verantwortlich. Ein Hochbauamt besorgt den Bau und den Unterhalt der Staatsgebäude und begutachtet alle ins Hochbaufach einschlagenden Arbeiten. Es wird vom Kantonsbaumeister geleitet. Ein Tiefbauamt hat die Staatsstrassen, die Wasserbauten und die Gewässer unter sich. Es besteht aus einer Zentral- und Kreisverwaltungen; Vorsteher ist der Kantonsoberingenieur. Ein Vermessungsamt unter Leitung des Kantonsgeometers führt die Bundesvorschriften über das Triangulations- und Vermessungswesen durch.<sup>1)</sup>

Die Arbeiten verursachen jährlich bedeutende Ausgaben, die vorübergehend durch Ausführung staatseigener Bauten als Notstandsarbeiten noch vergrössert werden. An bedeutenden Werken sind zu nennen: Ausbau der Heil- und Pflegeanstalten, die Wasserversorgung in den Freibergen, die Wehranlage in Nidau (im Rahmen der Juragewässerkorrektion), der Ausbau des Inselspitals.<sup>2)</sup>

Die Reinausgaben erreichten 1930/32 ein Maximum mit über 7 Millionen und bewegten sich seither immer zwischen 5,7 und 6,4 Millionen. Eine gewisse Unregelmässigkeit ist durch die wechselnden Wasser- und Unwetterschäden gegeben. Eine Anzahl von Projekten wurde in Etappen eingeteilt, die nach und nach zur Ausführung gelangen.

Für den Unterhalt und die Verbesserung der Strassen dienen in erster Linie die Einnahmen aus der Automobilsteuer, die Hälfte der Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen<sup>3)</sup>, und der Benzinzollanteil.

Das hundert Jahre lang gültige Gesetz über den Strassen- und Brückenbau wurde ersetzt durch das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934<sup>4)</sup>. Es teilt die öffentlichen Strassen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung ein in Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer; bei den ersteren unterscheidet man Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen. Unterhaltspflichtig ist in der Regel der Strasseneigentümer. Die Gemeinden leisten von innerorts ausgeführten Arbeiten an Staatsstrassen  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ , der Staat seinerseits gibt Beiträge an Neuanlagen und Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteter Gemeinden. An die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag

<sup>1)</sup> Dekret vom 28. Januar 1920 betr. die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen.

<sup>2)</sup> Ferner Sustenstrasse (Volksbeschluss vom 28. November 1937), Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen (Volksbeschluss vom 8. Mai 1938).

<sup>3)</sup> Gesetz vom 30. Januar 1921, ebenso Gesetz vom 6. Oktober 1940.

<sup>4)</sup> Abgeändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1939 (Schneeräumung).

IV. Bauwesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Verwaltungskosten . . . . .	8 348	131 072	— 122 724	— 265 976	34 910	400 696	— 365 786
Unterhalt der Staats- gebäude . . . . .	2 170	287 539	— 285 369	— 484 252	15 410	534 302	— 518 892
Neue Hochbauten . . . . .	132 083	432 083	— 300 000	— 349 999	162 525	552 426	— 389 901
Unterhalt der Strassen Neue Strassen- und Brückenbauten . . . . .	27 904	1 298 533	—1 270 629	—3 418 019	7 086 217	10 568 523	—3 482 306
Wasserbauten und Wasserrechtswesen . . . . .	7 881	267 881	— 260 000	— 349 569	10 000	235 000	— 225 000
Vermessungswesen . . . . .	451 679	786 832	— 335 153	— 465 564	863 527	1 862 538	— 999 011
Total	139 509	187 494	— 47 985	— 86 490	8 628	130 211	— 121 583
	769 574	3 391 434	—2 621 860	—5 419 869	8 181 217	14 283 696	—6 102 479

von  $\frac{1}{3}$ , eventuell durch Stellung eines Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder dergleichen.

V. Volkswirtschaft

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Kriegs- und Krisenzeit hat die Bedeutung der beruflichen Ausbildung noch deutlicher werden lassen. Neben einer guten Schulbildung bedarf jeder Arbeiter und Gewerbetreibende einer gründlichen Fachausbildung.

Das neue Gesetz vom 8. September 1935 über die *berufliche Ausbildung* (Grundlage ist das BG vom 26. Juni 1930) bestimmt, dass jeder Lehrling eine Abschlussprüfung zu bestehen hat. Die Dauer der Lehrzeit in den verschiedenen Berufen wurde fortlaufend durch Verordnungen geregelt. Ein wichtiger Schritt zur Ausschaltung ungeeigneter Berufsanwärter und Lehrbetriebe wurde in letzter Zeit durch Erlass von Verordnungen gemacht, die in gewissen Berufen Eignungs- und Zwischenprüfungen für die Lehrlinge und die bestandene Meisterprüfung für die Lehrmeister verlangen. Der Besuch einer Berufsschule ist obligatorisch; die Gemeinden sind verpflichtet, in Verbindung mit anderen Gemeinden oder mit Berufsverbänden die nötigen Schulen und Klassen zu unterhalten. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Es werden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige durchgeführt (Fortbildung).

Eine Zentralstelle für *Berufsberatung* beaufsichtigt die analogen Institutionen in den Bezirken (1936: 23); der Staat kommt ganz für erstere auf und leistet an letztere Beiträge, die die Hälfte der anderweitigen Leistungen von Gemeinden und Bund nicht übersteigen dürfen.

Unbemittelten Lehrlingen werden *Stipendien* ausgerichtet, zum Teil aus speziellen Fonds. Die Staatsbeiträge entsprechen der Grösse der gestellten Aufgaben; sie betragen mindestens 30, höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel.

Eine grosse Bedeutung haben auch die von ausserkantonalen Schülern stark besuchten Techniken in Biel und Burgdorf, die 1936 341 resp. 440 Schüler zählten. Sie enthalten verschiedene Abteilungen von angegliederten Fachschulen.<sup>1)</sup> Für die Schnitzlerei besteht eine spezielle Schule in Brienz, eine Fachschule für Keramik ist dem Gewerbemuseum Bern angegliedert. Alle diese Anstalten werden vom Staat unterhalten, während die respektiven Sitzgemeinden und der Bund namhafte Beiträge leisten. (1936: Gemeinden Fr. 184 590.60; Bund Fr. 210 730 bei 2,31 Millionen Rohausgaben.)

Zahlenmässig die grössten Ausgaben betreffen in letzter Zeit das *kantonale Arbeitsamt*, d. h. die Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge. Das Amt wurde 1919 gegründet, um die verschiedenen Bundesratsbeschlüsse betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit durchzuführen (Kantonale Verordnung vom 16. September 1918 betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit). Die zuerst nur für die infolge des Krieges arbeitslos Gewordenen gedachte Unterstützung, an die der Bund die Hälfte und der Kanton und die Gemeinden je einen Viertel leisteten, musste bald ausgedehnt werden. Im ersten Tätigkeitsjahr (1919) wurden Fr. 312 000 verausgabt, an die der Kanton Fr. 62 000, die Gemeinden Fr. 57 000, der Bund Fr. 119 000 und die Betriebsinhaber Fr. 74 000 beisteuerten. Die sofort einsetzende Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten erforderte die Bereitstellung beträchtlicher Mittel. Doch das war nur ein bescheidener Anfang; parallel mit dem Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen (Futtermittelstelle, Lebensmittelamt, Kohlenversorgungskommission, Milchamt usw.) und den anderen durch den Krieg und die Teuerung bedingten Aktionen (verbilligte Milch, Notstandsbrot usw.) trat eine starke Vermehrung der Unterstützungsbezüger ein. Ende 1920 wurden schon 796 gänzlich und 3181 teilweise Arbeitslose unterstützt. Die Ausgaben betragen Fr. 851 000, wovon auf den Kanton Fr. 221 000, auf den Bund Fr. 386 000, auf die Gemeinden Fr. 156 000 und auf die Arbeitgeber Fr. 88 000 entfielen. Eine scharfe Wohnungsnot machte sich in der Stadt Bern bemerkbar, was die Arbeitsbeschaffung auf die Unterstützung der Hochbautätigkeit hinlenkte. Die Beiträge à fonds perdu und die Darlehen überstiegen Ende 1920 4,24 Millionen Franken (Staat) bzw. 7,35 Millionen (Bund).

In der Folge wurde die Unterstützungszeit verlängert und Zulagen ausgerichtet. Die Totalausgaben beliefen sich bis 1921 auf 15,39 Millionen Franken (davon Anteil des Staates 3,59 Millionen Franken). Am 6. Dezember 1921 zählte man 10 656 unterstützte total Arbeitslose, wovon fast  $\frac{2}{3}$  in der Uhrenindustrie. Im Februar 1922 wurde mit 12 887 total und 7271 teilweise Arbeitslosen der Höhepunkt erreicht. Die Ausgaben stiegen weiter auf 10,28 Millionen Franken (Kanton 2,91, Bund 4,70, Gemeinden und andere Kantone 2,40, Betriebsinhaber 0,27 Millionen Franken). Für die Arbeitsbeschaffung stellte der Bund allein in diesem Jahre 7,466 Millionen Franken zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> Dekret vom 15. November 1934 über die Organisation der Techniken in Biel und Burgdorf. Biel: Maschinen-, Elektro- und Bautechnik; Burgdorf: Hoch- und Tiefbau-, Maschinen-, Elektrotechnik, Chemie.

Angegliedert in Biel: Kleinmechanisches Atelier, Uhrmacherei-, Automobil-, Kunstgewerbeschule, Schule für Verkehr und Verwaltung.

Im Jahre 1923 ging die Arbeitslosigkeit stark zurück; die Dauer der Unterstützungen wurde abgebaut usw. Auf Jahresende zählte man 113 total und 583 teilweise Unterstützte; 1438 waren bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Die Totalausgaben beliefen sich noch auf 3,07 Millionen (davon Kanton 1,10 Millionen). Dem Arbeitsnachweis und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten durch Produktionsbeiträge und Arbeitsbeschaffungsprogramme wurde sofort noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die verausgabte Summe erreichte 0,99 Millionen (Kanton 0,467 Millionen). Die Gesamtausgaben betragen am Ende dieses ersten Abschnittes der Arbeitslosenfürsorge (Ende 1925) 30,58 Millionen (Kanton 8,52).

Der Aufhebung der Unterstützungen folgte eine vollständige Reorganisation aller Einrichtungen durch Subventionierung der privaten und Gemeinde-Arbeitslosenkassen mit 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder. Den gleichen Betrag muss die Wohngemeinde des Versicherten leisten.<sup>1)</sup> (Der Bund seinerseits leistete nach BG vom 17. Oktober 1924 für öffentliche und paritätische private Kassen 40 % für die übrigen Kassen 30 % der statutengemäss ausbezahlten Taggelder.)

Nach einer Zeit der ruhigen Entwicklung, in der die Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Kanton und Gemeinden) zwischen 0,7 und 1,8 Millionen schwankten, setzte die *Weltwirtschaftskrise* ein, die die im Ausbau begriffenen Kassen auf eine harte Probe stellte.

Besonders schlimm war die Lage in der Uhren- und in der Textil-Industrie.

Nachdem die Zahl der Arbeitslosen (gänzlich und teilweise) sich gegen Ende 1930 auf rund 12 000 belaufen hatte, stieg sie auf über 16 000 (März 1931). Nach einer mehr saisonmässigen Senkung auf 11 000 erfolgte ein weiterer Aufstieg auf rund 23 000 Personen. (Februar 1932.) Die Beiträge an die Kassen wurden im Rahmen der Kompetenzen des Gesetzes von 1926 auf 20 % erhöht; für Notstandsarbeiten wurden Subventionen bis 30% bewilligt (Verordnung vom 3. Nov. 1931). Auf 1. Januar 1932 trat das neue *Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931* in Kraft. Die Beitragsleistung wird abhängig gemacht vom Versicherungsrisiko und der durchschnittlichen Jahresmitgliederprämie und beträgt 12—25 %; den gleichen Ansatz hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten zu entrichten, die auch das Versicherungs-Obligatorium einführen kann. Wenn nötig kann sie sogar vom Regierungsrat dazu verhalten werden.

Die gesamten öffentlichen Subventionen sollen 80 % der ausgerichteten Taggelder nicht überschreiten.

Die Zahl der anerkannten *Arbeitslosenkassen* war Ende 1932 auf 80, die der Versicherten auf 60 836 gelangt. Sie richteten 13,82 Millionen Franken als Taggelder aus, von denen 12,08 Millionen aus öffentlichen Beiträgen stammten (Kanton 3,36, Bund 5,36, Gemeinden 3,36). 1931 hatte der Kantonsanteil noch 1,82 Millionen Franken betragen (1930 0,73 Millionen).

<sup>1)</sup> Gesetz vom 9. Mai 1926 betr. die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Als zusätzliche Massnahme wurde die *Krisenunterstützung* eingeführt, die eine lückenlose Unterstützung während des ganzen Jahres möglich machte. Die Mittel waren ausschliesslich von der Oeffentlichkeit aufzubringen und erreichten für 1932 3,57 Millionen. Verschiedene spezielle Aktionen (Nachfristunterstützung — vom September 1931 bis April 1932 — ferner Unterstützung an notleidende Kleinmeister der Uhrenindustrie — Dezember 1931 bis April 1932) fielen damit weg.

Die berufliche Förderung von Arbeitslosen und ihre Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete wurde nach Kräften weiter gefördert.

Gleich darauf, im Januar 1933, wurde die bisher grösste Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen verzeichnet (rund 27 000). Seither bewegten sich die Spitzen zwischen 24 500 und 26 000; eine fühlbare Entlastung trat erst nach der untersuchten Periode ein (1937: 20 500).

An den gesetzlichen Grundlagen der Unterstützung wurden bis 1936 keine wesentlichen Aenderungen mehr vorgenommen.

Dem öffentlichen unentgeltlichen *Arbeitsnachweis*, der ständig verbessert und erweitert wurde, und dem Schutz des Arbeitsmarktes gegen ausländische Erwerbstätige wird grundlegende Bedeutung zugemessen. Die Arbeitslosenfürsorge soll nach Möglichkeit wertschaffend sein; es werden daher Notstandsarbeiten subventioniert und die Heimarbeitsbeschaffung sowie die Einführung neuer Industrien gefördert; ferner werden Fabrikationszuschüsse an Exportaufträge ausgerichtet und Risikogarantien übernommen. An besonderen Hilfsmassnahmen sind ferner zu verzeichnen: Berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete; Fremdenverkehrswerbungen, Abgabe von Pflanzland und von Samen an arbeitslose Familien und dergleichen.

Für die Arbeitslosenversicherung und die prämienfreie Arbeitslosenunterstützung ist die Regelung oben skizziert worden. Ueber die finanziellen Auswirkungen in neuester Zeit orientieren die folgenden Tabellen.

An die Wartefristunterstützungen und die Unterstützung notleidender Kleinmeister der Uhrenindustrie im Gesamtbetrag von Fr. 137 646 bzw. 151 929 leisteten Bund, Kanton und Gemeinden je  $\frac{1}{3}$ .

Ein vermehrtes Gewicht wurde in den letzten Jahren auf die Arbeitsbeschaffung gelegt.<sup>1)</sup>

**Kantonale Beiträge an die Taggeldauszahlungen bernischer Arbeitslosenkassen 1932—1936**

	1932	1933	1934	1935	1936
Mitgliederbestand . .	60 836	66 380	71 928	71 558	74 322
Ausbezahlte Taggeld. <sup>2)</sup>	13 732 193	13 006 858	10 982 816	11 627 589	11 596 002
Kantonsbeitrag <sup>2)</sup> . .	3 335 354	3 138 785	2 615 544	2 735 182	2 680 501

<sup>1)</sup> In den Jahren 1937/1940 war das noch ausgeprägter; es können u. a. folgende Erlasse erwähnt werden: Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung vom 11. April 1937 (Arbeitsbeschaffungsanleihe von 9 Millionen Fr.); ferner die Verordnung über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau vom 11. November 1938 (Subventionierung von Bauarbeiten); ferner der Volksbeschluss zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung vom 3. September 1939 (Totalsumme der geplanten Arbeiten 12,7 Millionen Fr.), teilweise abgeändert durch den Volksbeschluss vom 2. Juni 1940.

<sup>2)</sup> In Franken.

Verteiler der Kosten der Krisenunterstützung

	1932	1933	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bund . . . . .	1 652 295	1 997 791	1 743 418	1 624 792	1 586 174
Kanton . . . . .	1 190 739	1 451 765	1 257 611	1 888 871	1 219 316
Gemeinden . . . . .	729 183	905 739	771 190	752 952	852 458
Total	3 572 217	4 355 295	4 272 219	3 566 615	3 657 948

Notstandsarbeiten

Von 1931 bis 1936 wurden insgesamt 776 Arbeiten mit einer Bausumme von 33,26 Millionen Franken subventioniert. Die Lohnsumme betrug 14,07 Millionen. Der Kanton leistete 3,04, der Bund 4,10 Millionen an Beiträgen. (Von der Gesamtbau­summe entfielen auf Strassenbauten 18,57, auf Wasserbauten 5,24, auf Wasserversorgungen, Sport und Turnplätze 4,66, auf Waldwege 2,25 und auf Land- und Alpwirtschaftliche Meliorationen 2,53 Millionen.)<sup>1)</sup>

Der *Lebensmittelpolizei* untersteht die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ein chemisches Laboratorium unter der Leitung des Kantonschemikers untersucht die von den Gemeindeorganen oder Lebensmittelinspektoren eingesandten Proben. Letztere inspizieren in den Gemeinden die Beschaffenheit der Waren und Verkaufslokalitäten (sog. Nachschauen); zuständig sind in erster Linie die Ortspolizeibehörden, die eine Gesundheitskommission oder einzelne Experten mit der Aufgabe betrauen können.

1936 waren vier Inspektoren tätig, die 3374 Betriebe besuchten.

Der Vollzug der eidgenössischen *Mass- und Gewichtsordnung* untersteht der Aufsicht eines Inspektors. Der Kanton ist in Eichkreise eingeteilt, denen ein Eichmeister vorsteht. Diese machen periodische Inspektionen und besorgen die Eichung.

Die unter *Eisenbahnen, Schifffahrt und Verkehr* aufgenommenen Ausgaben betreffen hauptsächlich die Beiträge an die bernischen Verkehrsvereine und an die Flugplatzgenossenschaften Alpar (1936 je Fr. 30 000). Die geringen Einnahmen stammen aus Konzessionsgebühren.

Die Aufgabe der *Feuerpolizei* besteht in der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens und der Vorschriften über die Feuerordnung. (Gesetz vom 1. März 1914.) Nach dem Dekret vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden<sup>2)</sup> werden Beiträge an Hydrantenanlagen, Spritzen, Leitern usw. geleistet (bis 30 %). Die Brandversicherung ist einer kantonalen Anstalt übertragen, die mit den privaten, im Kanton Bern

<sup>1)</sup> Siehe auch Anmerkung S. 80.

<sup>2)</sup> Ersetzt durch das Dekret vom 3. Februar 1938 gleichen Namens.

arbeitenden Versicherungen zusammen den grössten Teil der diesbezüglichen Auslagen deckt.

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Gebühren war der Staat von jeher tätig. Die Wasserrechtsabgaben und Wirtschaftsgebühren sind anderweitig bereits erwähnt worden, so dass sich Erläuterungen hier erübrigen<sup>1)</sup>.

Das Hausierwesen ist nach dem Gesetz über den Warenhandel, das Wandergerwerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 patentpflichtig; die Gebühr ist je nach Gültigkeitsdauer des Patentbesitzes, Umfang des Gewerbes und Warenwert abgestuft. (Fr. 5 bis 100 im Monat; evtl. Fr. 20 bis 200 im Jahr.) Die Gemeinden erheben ihrerseits noch eine höchstens gleich hohe Gebühr.

Für Ausverkäufe sind Gebühren von Fr. 10 bis 5000 vorgesehen; für Auführungen und Schaustellungen, Totalisatoren und dergleichen betragen sie bis Fr. 1000.

Der Marktverkehr untersteht den Gemeinden, die Platz- und Standgelder erheben.

V. Volkswirtschaft

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Verwaltungskosten (Direktion des Innern) . . . . .	281	31 311	— 31 030	— 45 127	36	42 551	— 42 515
Handel und Gewerbe . . . . .	7 825	46 116	— 38 291	— 105 443	8 762	154 236	— 145 474
Fachschulen . . . . .	459 901	905 709	— 445 808	— 892 061	1 163 830	2 314 439	— 1 150 609
Arbeitslosenfürsorge . . . . .	—	—	—	— 100 000	8 101 107	9 730 444	— 1 629 337
Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung . . . . .	13 021	57 618	— 44 597	— 107 988	20 697	54 087	— 33 390
Lebensmittelpolizei . . . . .	29 140	59 284	— 30 144	— 51 274	40 664	128 185	— 87 521
Mass und Gewicht . . . . .	603	10 567	— 9 964	— 11 642	112	12 766	— 12 654
Feuerpolizei . . . . .	80	9 224	— 9 144	— 9 484	41	12 025	— 11 984
Eisenbahn, Schifffahrt, Verkehr . . . . .	2 274	45 297	— 43 023	— 74 765	15 408	98 512	— 83 104
<i>Gebühren</i>							
Markt- und Hausierwesen, Handelsreisende . . . . .	124 811	370	124 441	256 002	451 313	473	450 840
Konzessionsgebühren . . . . .	3 091	6	3 085	2 717	2 260	3	2 257
Gewerbeschein-Geb.; Geb. der Handels- u. Gewerbekammer . . . . .	29 105	39	29 066	39 251	61 381	507	60 874
Auto- und Fahrradbewilligungen . . . . .	88 086	10 378	77 708	290 524	700 907	—	700 907
Lichtspielkontrolle . . . . .	—	—	—	13 618	20 908	—	20 908
Wirtschaftspatente . . . . .	1 117 479	159 922	957 557	1 012 185	1 329 540	186 024	1 143 516
Wasserrechtsabgaben . . . . .	140 859	21 060	119 799	176 359	311 819	31 182	280 637
Total	2 016 556	1 356 901	659 655	392 872	12 228 785	12 765 434	— 536 649

<sup>1)</sup> Siehe Steuerwesen, S. 49 ff.

## VI. Landwirtschaft

Die grosse Bedeutung der Landwirtschaft für den Bestand und die Erhaltung eines Staates ist von jeher anerkannt worden. Durch die Umstellung auf die Marktproduktion stieg die Empfindlichkeit der Betriebe für krisenhafte Erscheinungen beträchtlich, was wiederholt Hilfsmassnahmen nötig machte; nach den günstigen Kriegsjahren setzten die Nachkriegskrisen ein, von denen sich die Landwirtschaft nie mehr erholte. Mit besonderer Sorgfalt wurden von Bund und Kanton stets die Probleme der landwirtschaftlichen Berufsbildung behandelt, die die Landwirte in die Lage versetzen soll, sich stets an den neuesten Erkenntnissen zu orientieren und ihre Produktion zu fördern. In den Jahren 1920—1923 wurden neue Schulen (Brienz, Langenthal, Oeschberg) errichtet, die die schon bestehenden entlasten oder ergänzen<sup>1)</sup>.

Der Unterricht wird entweder in Jahresschulen oder in Winterschulen erteilt; daneben werden kurzfristige Kurse veranstaltet, besonders auf den Gebieten des Obstbaus und der Alpennerei. Die folgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der finanziellen Leistungen von Bund und Staat auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Die *Viehversicherung* ist seit 1903 intensiv vorwärts getrieben worden. Sie beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ist für die Gemeinden fakultativ. Entschliessen sich jedoch mehr als 50 % der Viehbesitzer für eine Versicherung, so ist der Beitritt für alle in der Gemeinde wohnhaften Besitzer der betreffenden Viehart obligatorisch. Sie leistet Ersatz für den Schaden, den diese durch Krankheit oder Unfall der versicherten Tiere erleiden, sofern sie umstehen oder getötet werden müssen<sup>2)</sup>.

An Einnahmen stehen neben Beiträgen der Versicherten auch Staats- und Bundesbeiträge zur Verfügung. Der Kantonsbeitrag, der ursprünglich Fr. 1.— pro Rindvieh und 20 Rp. pro Schaf oder Ziege betragen hatte, wurde 1922 auf Fr. 1.50 (Gebirgsgegenden Fr. 2.—) resp. 70 Rp. (Ziege) und 50 Rp. (Schaf) heraufgesetzt, später auf Fr. 2.50 (Rindvieh im Gebirge) und 90 Rp. (Schafe und Ziegen); 1936 erfolgte im Rahmen der Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts eine Herabsetzung<sup>3)</sup>; es wurden vergütet: Rindvieh 1.30 (Gebirge 2.—); Schafe und Ziegen blieben auf 90 Rp. je Kopf. (Totalsumme der Beiträge für 1936 Fr. 419 549.90.) Daneben leistet der Bund (1936) je Fr. 1.15 pro Rindvieh (evtl. zuzüglich 60 Rp. Gebirgszuschlag) und 60 Rp. für Schafe und Ziegen. (Totalsumme für 1936: Fr. 366 621.20.)

In den letzten Jahren war das finanzielle Ergebnis der Versicherung günstig. Der Viehversicherungsfonds enthielt auf Ende 1936 Fr. 525 062.87, der Betriebsfonds (reines Vermögen) Fr. 2 357 625.25. Es bestanden 466 Kassen, denen 35 707 Besitzer angeschlossen waren; sie stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

<sup>1)</sup> Ueber die einzelnen Schulen siehe „Landwirtschaftsbetriebe des Staates“.

<sup>2)</sup> Gesetz betr. die Viehversicherung vom 14. Mai 1922.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch den Beschluss betr. Staatsbeiträge an die Viehversicherung vom 9. September 1937.

**Landwirtschaftliche Berufsbildung** (Kostenverteilung zwischen Bund und Kanton)

	1916			1925	1936		
	Reine Kosten Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.	Reine Kosten Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.
Landwirtschaftliche Jahres- schule Rütli . . . . .	54 048	15 312	38 736	68 924	104 691	19 107	85 584
Landwirtschaftliche Winter- schule Rütli . . . . .	50 318	9 855	40 463	61 209	85 038	18 460	66 578
Landwirtschaftliche Schule Schwand . . . . .	74 522	16 314	58 208	92 597	137 686	33 662	104 024
Landwirtschaftliche Schule Langenthal . . . . .	—	—	—	127 284 <sup>1)</sup>	109 772	19 490	90 282
Landwirtschaftliche Schule Courtemelon . . . . .	—	—	—	—	101 873	12 755	89 118
Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	—	—	—	28 509	39 687	9 394	30 293
Molkereischule Rütli . . . .	42 622	17 500	25 122	63 120	88 604	28 486	60 118
Obst-, Gemüse- und Garten- bauschule Oeschberg . . . .	—	—	—	97 251 <sup>1)</sup>	105 560	24 683	80 877
Hauswirtschaftliche Schule Schwand . . . . .	23 027	5 232	17 795	25 930	30 850	7 222	23 628
Hauswirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	—	—	—	16 853	15 772	2 460	13 312
Hauswirtschaftliche Schule Langenthal . . . . .	—	—	—	20 920	22 356	2 879	19 477
Hauswirtschaftliche Schule Courtemelon . . . . .	—	—	—	—	16 242	2 085	14 157
Landwirtschaftliche Winter- schule Pruntrut . . . . .	16 625	4 885	11 740	23 010	—	—	—
Total landwirtschaftliche Berufsbildung . . . . .	261 162	69 098	192 064	625 607	858 131	180 683	677 448

Unter dem Einfluss des Seuchenzuges von 1921 wurde eine *Tierseuchen-*  
*kasse* gegründet, die die Form eines Spezialfonds des Staates hat.<sup>2)</sup> Seine Zinsen,  
die Bussen wegen Widerhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften und der  
Erlös aus den Viehgesundheits Scheinen bilden neben den verschiedenen Bundes-  
beiträgen die Haupteinnahmen, Viehgesundheitspolizei und Entschädigungen  
für Tierverluste die Hauptausgaben.

Die Bilanz pro 1936 schloss mit einem Einnahmenüberschuss von  
Fr. 113 211.35 bei Fr. 617 597.70 Einnahmen und Fr. 504 386.35 Ausgaben;  
der Kapitalbestand betrug Fr. 4 818 046.15. Dieses günstige Resultat ist auf  
die Tierseuchenpolizei und die konsequente Überwachung des Viehbestandes  
zurückzuführen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Inventarbeschaffung inbegriffen.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.

<sup>3)</sup> Ein Ende 1937 beginnender Seuchenzug dauerte bis Mitte 1939 und stellte die Abwehrorganisationen  
auf eine harte Probe. Die ausgerichtete Entschädigungssumme betrug 6,682 Millionen Franken. Der Kapital-  
bestand betrug auf 31. Dezember 1940 noch Fr. 2 254 681.—.

Ein weiteres Gebiet für die finanzielle Betätigung des Staates bildet die Zuchtförderung, die den Ertrag der Landwirte aus dem Viehbestand wesentlich zu heben vermochte.

Die Pferdezucht entwickelte sich nach vorübergehender Stagnation erfreulich, nicht zuletzt dank den grossen Anstrengungen des Bundes (Beiträge an Zuchthengste, für Winterhaltungsbetriebe usw.).

Die Rindviehzucht, stark auf Export eingestellt, hat schwer zu kämpfen, trotzdem sie qualitativ Hervorragendes leistet. In der Kleinviehzucht geht es gut vorwärts, jedoch wurden quantitativ Einschränkungen auf dem Gebiet der Schweineproduktion nötig.<sup>1)</sup>

Die *Hagelversicherung* wird durch Leistung von Beiträgen und durch Uebernahme der Policekosten gefördert. (Versicherer ist die Schweizerische Hagel-

### VI. Landwirtschaft

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	3 115	30 544	— 27 429	85 306	9 489	107 449	— 97 960
Landwirtschaft *) . . . .	636 992	1 153 661	— 516 669	977 239	1 512 643	2 855 638	— 1 342 995
Landwirtschaftliche Schule Rütli . . . . .	304 255	342 990	— 38 735	68 924	290 797	376 382	— 85 585
Molkereischule Rütli . .	462 472	487 594	— 25 122	63 120	666 027	726 145	— 60 118
Landwirtschaftliche Winterschulen . . . . .	236 981	347 392	— 110 411	304 100	611 212	961 214	— 350 002
Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	—	—	—	28 509	63 962	94 255	— 30 293
Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg	—	—	—	97 251	173 517	254 394	— 80 877
Hauswirtschaftliche Schulen . . . . .	13 478	31 273	— 17 795	63 703	63 725	134 300	— 70 575
Fleischschau . . . . .	1 352	6 005	— 4 653	7 231	1 635	7 673	— 6 038
<b>Total</b>	<b>1 658 645</b>	<b>2 399 459</b>	<b>— 740 814</b>	<b>— 1 695 383</b>	<b>3 393 007</b>	<b>5 517 450</b>	<b>— 2 124 443</b>

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
*) Für 1936 waren hier folgende Beträge enthalten:			
Förderung der Landwirtschaft . . . . .	77 693	163 370	— 85 677
Landwirtschaftliche Meliorationen . . . . .	477 935	1 009 020	— 531 085
Förderung der Pferdezucht . . . . .	111 216	165 179	— 53 963
„ „ Rindviehzucht . . . . .	152 471	384 225	— 231 754
„ „ Kleinviehzucht . . . . .	44 350	99 885	— 55 535
Prämienrückerstattungen . . . . .	7 118	7 118	—
Hagelversicherung . . . . .	71 489	145 478	— 73 989
Viehversicherung:			
Staatsbeiträge . . . . .	—	850 915	— 850 915
Beitrag des Versicherungsfonds . . . . .	18 377	—	+ 18 377
Bundesbeiträge . . . . .	391 039	—	+ 391 039
Viehhandelspatentgebühren . . . . .	156 137	544	+ 155 593
Besoldungen und diverse Kosten . . . . .	—	15 324	— 15 324
Kantonale Hufbeschlagschule . . . . .	4 818	14 580	— 7 762
<b>Total Landwirtschaft (wie oben) . . . . .</b>	<b>1 512 643</b>	<b>2 855 638</b>	<b>— 1 342 996</b>

<sup>1)</sup> Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 betr. die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion.

versicherungsgesellschaft in Zürich.) Der Staat übernimmt 12,5 % der Prämien für die Versicherung der gewöhnlichen Kulturen, 30 % der Prämien für die Rebenversicherung und Fr. 1.45 je Police bzw. 30 Rp. je Policenachtrag. (Das machte für 1936 Fr. 142 977.70 aus, wovon der Bund die Hälfte übernahm.) An Entschädigungen für erlittene Hagelschäden bezogen bernische Versicherte 1936 Fr. 968 796 (1935: Fr. 391 455.90).

Einen bedeutenden Umfang haben die Beiträge an die *Bodenverbesserungen* angenommen. Die Zahl der in Angriff genommenen Projekte steigt mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit an, da sie oft als Arbeitsbeschaffung dienen. Im gleichen Zuge der Förderung der Produktivität des Territoriums liegt die Subventionierung der Alpgebäude, die allerdings wegen der misslichen Kassenlage des Staates gedrosselt werden musste.

### VII. Forstwesen<sup>1)</sup>

Unter der Rubrik *Forstwesen* der Staatsrechnung sind die Ausgaben der zentralen Forstverwaltung und ihrer direkten Organe zusammengefasst. Direkt unterstellt sind ihr in erster Linie die Forstmeister und die Kreisoberförster.

Der Staat sowie die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne aufstellen zu lassen, die deren Nutzung nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regeln. Ueber die Nutzungen wird eine genaue Kontrolle geführt. Dieses Vorgehen kann auch von privaten Waldbesitzern verlangt werden, wenn ihre Wälder wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben.

Der Kanton gibt an Gemeinden oder Private Beiträge in der Höhe von 20—30 % des wirklichen Aufwandes für die Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen. Grössere Ausgabenposten betreffen ferner Wildbachverbauungen, Bodenverbesserungen und die Wegbauten.

### VII. Forstwesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.	Ueber- schuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.
Forstpolizei . . . . .	95 589	194 861	— 99 272	— 219 623	121 069	357 340	— 236 271
Förderung des Forstwesens .	37 668	90 694	— 53 026	— 37 485	68 375	149 917	— 81 542
Schutz von Naturdenkmälern	—	—	—	— 156	—	—	—
Verwaltungskosten . . . . .	18 338	36 734	— 18 396	— 53 515	16 728	56 956	— 40 228
Total	151 595	322 289	— 170 694	— 310 779	206 172	564 213	— 358 041

<sup>1)</sup> Gesetz vom 20. August 1905 betr. das Forstwesen mit Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern, abgeändert 22. März 1938.

VIII. Fischerei, Jagd und Bergbau

Die Ausübung der *Fischerei* in den öffentlichen Gewässern untersteht der kantonalen Forstdirektion und ist patentpflichtig. Nach einer langen Zeit der gesetzlichen ungenügenden Lösungen wurde am 14. Oktober 1934 ein neues Gesetz über die Fischerei angenommen. Es beschränkt die Netzfischerei in den grösseren fliessenden Gewässern auf den Laichfischfang und hebt die Zuggarnfischerei in den Seen auf. Das Anglerpatent berechtigt zum Fischen in den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Gewässern (Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie die grösseren fliessenden Gewässer). Die früher in denselben übliche Verpachtung der Netzfischerei zugunsten des Staates kommt so in Wegfall, sie besteht indessen für die kleineren durch Kulturland fliessenden Gewässer weiter.

Die besondere Aufmerksamkeit der Behörden gilt immer wieder dem Kampf gegen die Gewässerverunreinigung, die der grösste Feind der Entwicklung der Fische ist.

*Jagd*

Das bestehende Patentsystem gab immer wieder Anlass zu radikalen Aenderungsversuchen auf gesetzgeberischem Gebiet. Ein Erfolg wurde nicht erzielt; mit der Ausarbeitung eines weiteren Entwurfes wurde 1935 begonnen. Die Gegner der bestehenden Lösung gehen insbesondere von finanzpolitischen Erwägungen aus und möchten dem Staat mehr Einnahmen aus dieser Quelle beschaffen. Ihre Befürworter dagegen weisen auf die grossen Schädigungen der Kulturen durch die zu erwartende Wildvermehrung hin, auf die Erschwerung der intensiven Kulturen usw., eine Erfahrung, die andere Kantone in der Tat machten.

Der Wildbestand mehrte sich in den letzten Jahren merklich. Proportional nahm auch der Wildschaden zu; der Staat leistete 1936 Fr. 4000, was zusammen mit den freiwilligen Beiträgen der Jägerschaft eine Vergütung von 70 % der gemeldeten Schäden ermöglichte.

Mit den Fragen der Jagd und Fischerei in engem Zusammenhang steht der *Naturschutz*, der in den letzten Jahren von privater Seite stark gefördert wurde. Es wird dabei allerdings oft vergessen, dass die diesbezüglichen Begehren nicht

VIII. Jagd, Fischerei und Bergbau

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.	Ueber- schuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.
Jagd . . . . .	95 582	38 008	+ 57 574	+ 58 474	202 294	156 976	+ 45 318
Fischerei . . . . .	35 636	20 938	+ 14 698	+ 22 339	116 933	116 933	—
Bergbau . . . . .	3 601	1 692	+ 1 909	+ 7 159	3 612	1 418	+ 2 194
Naturschutz <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	150	1 151	— 1 001
Total	134 820	60 638	+ 74 182	+ 87 972	322 989	276 478	+46 511

<sup>1)</sup> Siehe auch VII, Forstwesen.

ohne Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft erledigt werden können (Wildschaden und dergleichen). Eine Anzahl von Bäumen, Findlingen und Reservaten wurden dem Schutz des Staates unterstellt.

Der *Bergbau* spielt im Kanton eine ganz unbedeutende Rolle. Wohl nahmen während des Krieges einige Gesellschaften die Ausbeutung der vorhandenen Braunkohlenlager (Gondiswil, Huttwil) in Angriff, gaben sie aber wegen mangelnder Rentabilität wieder auf. Auch die Eisenerzausbeutung im Delsbergertal (Bohnerz) stockte, weil der Hochofen in Choindez zeitweise ausser Betrieb gestellt werden musste; 1935 wurde sie vorläufig eingestellt. Eine gewisse Bedeutung haben die Schieferbrüche im Frutigtal. Der Grossteil der Einnahmen des Staates stammt vom Betrieb der *Eisgrotten*, die ebenfalls konzessionspflichtig sind. (1936: Fr. 3160.90).

### IX. Armenwesen<sup>1)</sup>

Die Armenpflege, deren Regelung im ganzen als gut gelungen zu betrachten ist, ist einer der wichtigsten und grössten Posten der laufenden Verwaltungsausgaben. Sie wird gemeinsam vom Staat und den Gemeinden unter Mithilfe organisierter freiwilliger Tätigkeit besorgt.

Für die kantonale Armenpflege, d. h. für die Unterstützung der armen Kantonsbürger, die im Kanton wohnhaft sind, sorgt die Gemeinde; dabei wird unterschieden zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden. Erstere sorgen für die auf ihren Territorien Ansässigen, letztere für alle, die in ihr heimatberechtigt sind.

Sämtliche armen Angehörigen des Kantons, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde.

Er enthält zwei verschiedene Klassen von Armen, die dauernd Unterstützten und die vorübergehend Unterstützten oder Spendarmen. Als dritte Klasse kommen hinzu die armen Kantonsangehörigen, die ausserhalb des Kantons wohnen; sie bilden zusammen den Etat der auswärtigen Armen und werden direkt vom Kanton und seinen Organen betreut.

a) Bei den *dauernd Unterstützten* handelt es sich um Leute, die vollständig versorgt werden müssen (Gebrechliche, Unheilbare usw., ferner Waisen). Kindern soll eine rechte Erziehung gegeben werden, sie sind an angemessene Beschäftigung zu gewöhnen. Das geschieht durch Verkostgeldung, d. h. durch Versorgung in einer Familie gegen Entgelt; diese soll möglichst während der Pflegezeit nicht gewechselt werden und muss in bezug auf Beleumdung und Arbeitsamkeit einwandfrei sein. Es ist auch die Unterbringung in Armenerziehungsanstalten möglich.

Erwachsene werden in Gemeindearmenhäusern oder in Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates untergebracht, wobei auf die allfällig vorhandene Arbeitskraft Rücksicht genommen wird.

<sup>1)</sup> Armengesetz vom 28. November 1897.

Als finanzielle Hilfsmittel stehen Beiträge von Familienangehörigen (§ 14—18) sowie der Bürgergüter und der Gemeindearmengüter zur Verfügung. Reichen sie nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % an den Fehlbetrag.

Der Etat der dauernd Unterstützten mit örtlicher Armenpflege umfasste 1936 14 735 Personen, davon 5534 Kinder.

Sie waren folgendermassen versorgt:

Kinder:	749 in Anstalten
	2217 bei Privaten verkostgeldet
	2568 bei ihren Eltern
Erwachsene:	4725 in Anstalten
	1573 bei Privaten verkostgeldet
	205 bei ihren Eltern
	2698 in Selbstpflege

b) Auf dem Etat der *vorübergehend Unterstützten* stehende (momentan in Not Geratene, erkrankte Dürftige und dergleichen) werden aus Spend- und Krankenkassen versorgt. Hauptziel ist, die Leute nicht verarmen zu lassen, sondern sie moralisch und finanziell aufzurichten. Mit besonderer Sorgfalt werden die Kinder beaufsichtigt, besonders in den ersten Lebensjahren.

Als Hilfsmittel stehen neben den bereits erwähnten Spend- und Krankengütern (Zinsen) Beiträge von Familienangehörigen, Stiftungen, Legate usw. zur Verfügung. Wenn sie nicht ausreichen, wird der Restbetrag von der Gemeindegasse geleistet, die vom Staat eine Rückvergütung von 40, höchstens 50 % für die Erwachsenen und von 60, höchstens 70 % für die Kinder erhält. Ein zusätzlicher Betrag von Fr. 200 000 dient dazu, Gemeinden zu helfen, die mit dem ordentlichen Staatszuschuss nicht auskommen können.

c) In der *auswärtigen Armenpflege* werden unterschieden:

1. Unterstützungsbedürftige, die während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton bedürftig wurden; sie werden unterstützt durch ihre frühere Wohnsitzgemeinde.
2. Unterstützungsbedürftige, die länger als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons sich aufhielten, bevor sie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wurden. Für sie sorgt der Staat mit seinen besonderen Organen. Nicht in Betracht fallen dabei Leute, die bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützt wurden oder notorisch unterstützungsbedürftig waren; ferner alle diejenigen, für die der Aufenthalts-Kanton in genügender Weise sorgt (Art. 45 BV).

Personen, die dem auswärtigen Armenetat zur Last fallen, können durch die Armendirektion heimgeschafft werden. Für ihre Verpflegung

ist die letzte Wohnsitzgemeinde, eventuell die Bürgergemeinde verantwortlich, dagegen werden die diesbezüglichen Kosten durch den Staat zu Lasten des Kredits für die auswärtige Armenpflege übernommen.

Die kantonale Armendirektion<sup>1)</sup> ist für die Durchführung aller Aufgaben auf dem Gebiete der auswärtigen Armenpflege kompetent. Sie sorgt auch für die Vorbereitung und Antragstellung in denjenigen Geschäften, die durch das Armen- und Niederlassungsgesetz der kantonalen Armenkommission zur Erledigung zugewiesen sind. Ihre Gliederung ist die folgende:

1. Abteilung für die innerkantonale Armenpflege;
2. Abteilung für die auswärtige Armenpflege;
3. Rechtsabteilung;
4. das kantonale Armeninspektorat.

**Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege**

	1916	1920	1925	1930	1936
<i>Bürgerliche Armenpflege</i> <sup>2)</sup>					
Unterstützte . . . . .	1 398	1 462	1 358	1 314	1 444
Kosten . . . . .	509 240	800 280	791 078	830 647	687 524
<i>Oertliche Armenpflege</i> <sup>3)</sup>					
Unterstützte <sup>4)</sup> . . . . .	26 707	23 967	25 462	27 203	37 558
Kosten . . . . .	4 536 522	6 829 409	8 402 518	9 426 652	12 383 146
Hilfsmittel . . . . .	729 945	1 058 695	1 303 058	1 611 508	2 139 585
Staatszuschuss . . . . .	2 042 284	3 116 024	3 802 795	4 050 543	5 157 403
<i>Auswärtige Armenpflege</i> <sup>5)</sup>	978 323	1 565 999	2 415 759	3 209 932	5 884 206
<i>Reinausgaben des Staates</i> .	3 533 080	5 128 198	7 000 921	8 289 994	11 585 750
<i>Ertrag der Armensteuer</i> .	2 389 520	5 586 470	5 536 989	6 100 000	5 615 820
<i>Ueberschuss der Armensteuer</i>	— 1 143 560	458 272	— 1 463 932	— 2 189 994	— 5 969 930

Das Kantonale *Armeninspektorat* hat die Aufgabe, eine gesicherte und gleichmässige Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu fördern. Es studiert zu diesem Zwecke alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Armenwesens und behebt Mängel, macht an kompetenter Stelle zweckdienliche Anregungen usw. Der Armeninspektor muss innerhalb und ausserhalb des Kantons Stichproben vornehmen, über die er der Armendirektion Bericht erstattet.

Interkantonal war stets an einer Aenderung der starren Anwendung des *Heimatprinzips* in der Unterstützung gearbeitet worden, das eine ganze Reihe von unbefriedigenden Lösungen mit sich bringt. Im Jahre 1916 wurde ein *Konkordat* betreffend wohnörtliche Unterstützung vorgelegt, dem der Kanton Bern beiträt (Revision 1923). Es schafft im interkantonalen Armenwesen einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge.

<sup>1)</sup> Dekret vom 12. September 1933.

<sup>2)</sup> Die bürgerliche Armenpflege erhält keine Staatszuschüsse.

<sup>3)</sup> Die örtliche Armenpflege umfasst die dauernd und die vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Armenkasse).

<sup>4)</sup> Die Zahlen bedeuten nicht Kopffzahlen, sondern die Zahl der Unterstützungs-Fälle; in der Armenrechnung figuriert bei den dauernd Unterstützten sehr oft der Aufwand je Familie, wobei im einzelnen Fall zwei oder mehr Personen in Betracht fallen können.

<sup>5)</sup> Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten. (§§ 59, 60 und 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes.)

Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig. Die ihm dadurch entstehenden Kosten werden nach folgender Skala vom Heimatkanton rückvergütet:  $\frac{3}{4}$  des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2, höchstens 10 Jahre beträgt;  $\frac{1}{2}$ , wenn sie über 10, höchstens 20 Jahre beträgt;  $\frac{1}{4}$ , wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt<sup>1)</sup>.

Art und Mass der Unterstützung bestimmen die massgebenden Organe des Wohnkantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen; diese haben jedoch innert Monatsfrist der Armendirektion des Heimatkantons über die Unterstützungsfälle und die erforderlichen Aufwendungen Mitteilung zu machen.

Für die Anstaltsversorgung gelten besondere Regeln in bezug auf die Kostenverteilung.

Bei Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz stets die Regierung des Kantons, gegen den Beschwerde geführt wird.

Reinausgaben des Staates: 1936: Leistung an in Nichtkonkordatskantonen wohnhafte Unterstützte (inklusive Berner im Ausland, 6452 Fälle) 1 783 248.93, Konkordats-Kantone (7792 Fälle) 3 629 821.47.

Dem Staat stehen neben der eigentlichen zu spezieller Verwendung für die Armenunterstützung bestimmten Armensteuer (siehe Steuerwesen) eine Anzahl von Subventionen, Stiftungen usw. zur Verfügung. Speziell erwähnt seien einzig der Alkoholzehntel und die Bundessubvention für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen<sup>2)</sup>.

### Unterstützungen auf Grund des Konkordats

#### I. Leistungen an Berner ausserhalb des Kantons. 1936

Kanton	Unterstützungs-Fälle	Gesamt-	Anteil des	Anteil des
		Unterstützung	Wohnkantons	Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.
Basel . . . . .	917	555 220	160 267	394 953
Aargau . . . . .	523	237 085	89 506	147 579
Solothurn . . . . .	1358	726 478	345 623	380 855
Luzern . . . . .	424	180 765	80 503	100 262
Graubünden . . . . .	39	18 344	6 184	12 160
Uri . . . . .	6	953	220	733
Appenzell I.-Rh. . . . .	2	448	176	272
Schwyz . . . . .	15	8 054	2 048	6 006
Tessin . . . . .	33	18 505	7 886	10 619
Zürich . . . . .	2322	1 279 075	464 079	814 996
Baselland . . . . .	392	178 851	55 236	123 615
Schaffhausen. . . . .	117	55 063	19 026	36 037
Total	6148	3 258 841	1 230 754	2 028 087

<sup>1)</sup> Die seither erfolgte weitere Revision (Dekret vom 11. Mai 1937) erhöht die Mindestdauer des Konkordatswohnsitzes auf 4 Jahre. (Art. 2.)

<sup>2)</sup> In diesem Zusammenhang ist speziell die Verordnung über die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge vom 24. Oktober 1939 und die Verordnung über die Unterstützung älterer Arbeitsloser vom 24. Oktober 1939 zu beachten. Die Bundesunterstützung darf nicht als Armensache behandelt werden, soll aber vor Armen-genössigkeit bewahren.

**Unterstützungen auf Grund des Konkordats**

*II. Leistungen an Angehörige der Konkordatskantone im Kanton. 1936*

Kanton	Unterstützungs-Fälle	Gesamt-Unterstützung	Anteil des Heimat-kantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.
Basel . . . . .	63	23 861	17 227	6 634
Aargau . . . . .	435	179 452	89 590	89 862
Solothurn . . . . .	388	155 726	75 404	80 322
Luzern . . . . .	162	71 731	43 128	28 603
Graubünden . . . . .	38	12 829	7 884	4 945
Uri . . . . .	9	2 503	1 134	1 369
Appenzell I.-Rh. . . . .	9	4 391	2 332	2 059
Schwyz . . . . .	12	3 384	1 977	1 407
Tessin . . . . .	94	31 251	14 115	17 136
Zürich . . . . .	288	109 203	58 622	50 581
Baselland . . . . .	109	35 073	18 505	16 568
Schaffhausen. . . . .	37	13 631	7 108	6 523
Total	1644	643 035	337 026	306 009

**Unterstützungen auf Grund des Konkordats**

*III. Gesamtunterstützungen für die Jahre 1930 und 1936*

Es wurden geleistet für:	1930	1936
	Fr.	Fr.
Berner ausserhalb des Kantons . . . . .	1 322 091	3 258 841
Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton . . . . .	342 536	643 035
	1 664 627	3 901 876
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton . . . . .	711 525	2 028 087
Anteil des Kantons Bern für Konkordatsangehörige im Kanton	174 290	306 009
	885 815	2 334 096
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton . . . . .	610 566	1 230 754
Anteil der Konkordatskantone für ihre Angehörigen im Kt. Bern	168 246	337 025
	778 812	1 567 779
Die Berner ausserhalb des Kantons kosteten . . . . .	1 322 091	3 258 841
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugten . . . . .	885 815	2 334 096
Differenz zugunsten des Kantons Bern . . . . .	436 276	924 745
Die Konkordatskantone legten für bei ihnen wohnhafte Berner und für ihre Kantonsbürger im Kanton Bern aus . . . . .	778 812	1 567 779
Ihre Kantonsbürger im Kanton Bern kosteten . . . . .	342 536	643 035
Ihre Mehrausgaben . . . . .	436 276	924 744

Bürgerliche Armenpflege 1915 und 1936

I. Armengut

Bestand

Bezirke	1915	1936
	Fr.	Fr.
Aarberg . . . . .	151 808	141 441
Bern . . . . .	19 026 132	13 571 593
Biel . . . . .	814 924	1 062 522
Büren . . . . .	153 450	130 268
Burgdorf . . . . .	2 334 722	1 853 876
Courtelary . . . . .	836 886	898 965
Delémont . . . . .	184 400	185 805
Konolfingen . . . . .	15 799	15 799
Laufen . . . . .	24 477	9 664
Moutier . . . . .	240 910	91 348
Nidau . . . . .	97 327	79 075
Porrentruy . . . . .	103 136	115 000
Nieder-Simmental . . . . .	50 804	50 540
Thun . . . . .	1 418 535	1 734 864
Wangen . . . . .	49 570	52 025
Total	25 502 880	20 043 785

II. Unterstützungen

Bezirke	Unterstützte 1915				Kosten 1915 Fr.	Unterstützte 1936				Kosten 1936 Fr.
	dauernd		vorüber- gehend	Total		dauernd		vorüber- gehend	Total	
	Kin- der	Erwach- sene				Kin- der	Erwach- sene			
Aarberg . . . . .	16	21	5	42	7 044	—	7	9	16	6 060
Bern . . . . .	184	207	100	488	267 478	52	172	197	421	290 073
Biel . . . . .	32	89	38	159	36 493	4	69	53	126	55 745
Büren . . . . .	33	66	45	144	24 350	27	75	82	184	60 892
Burgdorf . . . . .	6	40	16	62	16 680	2	—	52	54	28 499
Courtelary . . . . .	71	103	89	263	50 065	35	108	118	261	80 393
Delémont . . . . .	12	54	13	79	21 873	4	21	25	50	20 296
Konolfingen . . . . .	—	6	—	6	775	1	5	4	10	2 189
Laufen . . . . .	18	12	2	32	5 800	—	6	3	9	3 631
Moutier . . . . .	34	57	44	135	28 191	1	21	7	29	14 396
Nidau . . . . .	16	14	18	48	9 062	—	13	6	19	8 098
Porrentruy . . . . .	7	6	51	64	9 808	—	22	6	28	11 728
Nieder-Simmental . . . . .	3	6	4	13	1 759	6	—	31	37	7 829
Thun . . . . .	—	67	66	133	49 102	36	65	73	174	90 536
Wangen . . . . .	6	15	7	28	3 746	1	15	10	26	7 160
Total	438	763	498	1696	532 226	169	599	676	1444	687 525

IX. Armenwesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Kommissionen und Inspektoren . . .	54	34 774	— 34 720	— 69 319	—	76 103	— 76 103
Armenpflege *) . . .	72 496	3 164 861	—3 092 364	—6 277 459	1 415 245	12 300 375	—10 885 130
Bezirks-Verpflegungsanstalten .	—	84 625	— 84 625	— 84 850	1 900	44 411	— 42 511
Bezirks-Erziehungsanstalten . . . .	—	43 500	— 43 500	— 59 000	—	60 500	— 60 500
Kantonale Erziehungsanstalten .	321 248	480 397	— 159 149	— 272 177	372 681	664 532	— 291 851
Sonstige Beiträge .	112 418	183 878	— 71 460	— 103 079	1 859 467	1 842 719	16 748
Verwaltungskosten .	1 000	48 261	— 47 261	— 135 036	9 622	256 025	— 246 403
<b>Total</b>	<b>507 216</b>	<b>4 040 296</b>	<b>—3 533 080</b>	<b>—7 000 920</b>	<b>3 658 915</b>	<b>15 244 665</b>	<b>—11 585 750</b>

\*) Für das Jahr 1936 waren hier im Einzelnen folgende Posten aufgeführt:

a) Beiträge an Gemeinden	Reinausgaben
Beiträge für dauernd Unterstützte . . . . .	2 621 186
„ „ vorübergehend Unterstützte . . . . .	2 179 738
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden . . . . .	200 000
b) Auswärtige Armenpflege	
Unterstützungskosten ausser Kanton (ohne Konkordat) . . . . .	1 768 811
„ „ in Konkordatskantonen . . . . .	1 861 011
„ „ im Kanton . . . . .	2 254 384
<b>Total Armenpflege . . . . .</b>	<b>10 885 130</b>

X. Kirchenwesen

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen. Das ganze Staatsgebiet ist in Kirchgemeinden eingeteilt<sup>1)</sup>, die ihre Geistlichen selber wählen; 1936 hatten bereits 86 Kirchgemeinden das beschränkte oder das unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche amtet die Kantonsynode (Kirchensynode). Sie wird nach demokratischen Grundsätzen aus allen Teilen des Landes gewählt und ordnet selbständig die inneren Angelegenheiten der Kirche. In äusseren Angelegenheiten hat sie Antrags- und Vorberatungsrecht. In analoger Weise bestimmen auch die zwei anderen Kirchen ihre Geschicke selbst.

Den weitaus grössten Teil der Ausgaben erfordern die Besoldungen der Geistlichen.

X. Kirchenwesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Protestantische Kirche . . .	1 106	1 060 276	—1 059 170	—2 094 330	11 861	2 146 266	—2 134 405
Römisch-Katholische Kirche	600	188 776	— 188 176	— 434 179	1 927	471 923	— 469 996
Christ-Katholische Kirche .	40	24 729	— 24 689	— 43 953	1 680	43 317	— 41 637
Verwaltungskosten . . . . .	—	888	— 888	— 2 387	—	6 837	— 6 837
<b>Total</b>	<b>1 746</b>	<b>1 274 669</b>	<b>—1 272 923</b>	<b>—2 574 849</b>	<b>15 468</b>	<b>2 668 343</b>	<b>—2 652 875</b>

<sup>1)</sup> Gesetz vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens; Dekrete vom 2. Dezember 1876 und 30. Oktober 1884 betr. Steuern zu Kultuszwecken, aufgehoben durch das Dekret vom 16. Oktober 1939 über die Kirchensteuern.

## XI. Sanitätswesen

Die öffentliche Gesundheitspflege, die Gesundheitspolizei, die Leitung der staatlichen und die Aufsicht über die privaten Heilanstalten besorgt die *Sanitätsdirektion*. Sie wird unterstützt durch verschiedene Kommissionen, insbesondere die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten sowie die des Frauenspitals. Ein spezielles Sanitätskollegium begutachtet die medizinischen Fragen<sup>1)</sup>.

Die Aufsicht der Direktion erstreckt sich auch auf die Medizinalpersonen, das Impfwesen, die Arzneimittelbewilligungen, Betäubungsmittelkontrolle usw. Wichtig ist ferner die mit Nachdruck geförderte Tuberkulosebekämpfung, für die auch der Bund namhafte Beiträge leistet.

An die *Bezirkskrankenanstalten*, die ihre Entstehung grossteils der Verpflichtung der Gemeinden verdanken, für arme Kranke angemessen zu sorgen, werden jährliche Beiträge in Form der sogenannten Staatsbetten geleistet<sup>2)</sup>.

Grundsätzlich erhält jede dieser Anstalten eine Mindestzuteilung von Staatsbetten, berechnet auf Grund der Pfl egetage der 3 letzten Jahre (und zwar für  $\frac{1}{3}$  derselben), dazu eine Mehrzuteilung, deren Höhe von ihrer ökonomischen und eine weitere, die von ihrer geographischen Lage abhängig ist. Pro Tag und Bett werden Fr. 2.— ausgerichtet. Daneben leistet der Staat einmalige Beiträge an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Eine besondere Stellung nimmt das *Inselspital* in Bern ein. Es ist nicht eine staatliche Krankenanstalt, sondern geht auf eine private Korporation zurück, dient aber als eigentliches Kantonsspital. Neben den Beiträgen in Form der Staatsbetten werden gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hülfeleistung für das Inselspital noch weitere Beiträge ausgerichtet:

1. Ein Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung (1936: Fr. 275 509.60).
2. Jährliche Ratenzahlungen zum Ausgleich des Vermögensrückganges (1936: Fr. 50 000).
3.  $4\frac{1}{2}$  % Zins für den noch auszugleichenden Vermögensrückgang (1936: Fr. 21 375).

An Gemeindebeiträgen gehen 20 Rp. je Kopf der Wohnbevölkerung ein (1936: Fr. 137 754.80).

Die *Irrenpflege* ist vom Staat übernommen worden, der sie in seinen drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay besorgen lässt<sup>3)</sup>. Da nicht genügend Platz vorhanden ist, werden eine Anzahl Patienten (Ende 1936: 142) auf Rechnung des Staates in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen untergebracht. Diese unterstehen administrativ der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

<sup>1)</sup> Reglement für das Sanitätskollegium vom 29. Dezember 1911, abgeändert 14. Mai 1920; ersetzt durch das Reglement gleichen Namens vom 5. März 1940.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

<sup>3)</sup> Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen und Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay, mit Abänderungen vom 19. Mai 1908 und 26. Februar 1930; alle wurden ersetzt durch das Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten mit Verordnung vom 18. Januar 1938 (Kostgelder) und Verordnung vom 18. Mai 1937 (Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien und in Privatanstalten).

### XI. Sanitätswesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . . .	31 814	36 770	— 4 956	26 595	182 587	111 021	71 566
Beiträge an Bezirkskrankenanstalten . .	38 753	256 200	— 217 447	— 230 121	—	416 874	— 416 874
Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	17 000	— 17 000	— 20 000	—	17 000	— 17 700
Beiträge an das Inselspital . . . . .	—	54 109	— 54 109	— 497 462	—	422 307	— 422 307
Frauenspital . . . . .	86 228	250 573	— 164 345	— 290 996	244 657	593 064	— 348 407
Erweiterung der Irrenpflege . . . . .	—	280 000	— 280 000	— 280 000	—	50 000	— 50 000
Verhütung u. Bekämpfung der Tuberkulose	—	60 000	— 60 000	— 75 000	561 146	763 328	— 202 182
Heil- u. Pflegeanstalten	2 104 411	2 744 515	— 640 104	— 780 914	4 584 410	5 411 240	— 826 830
Verwaltungskosten . .	366	11 865	— 11 499	— 27 747	4 603	35 114	— 30 511
Verschiedenes.*) . . .	—	2 568	— 2 568	— 523	242	7 441	— 7 199
Gebühren der Sanitätsdirektion . . . . .	—	—	—	7 350	9 050	—	9 050
<b>Total</b>	<b>2 261 572</b>	<b>3 713 600</b>	<b>— 1 452 028</b>	<b>— 2 168 818</b>	<b>5 586 695</b>	<b>7 827 389</b>	<b>— 2 240 694</b>

  

*) 1936 waren hier folgende Posten enthalten:	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.
Impfwesen . . . . .	242	1213	— 971
Beitrag an den kantonalen Samariterverband . .	—	3500	— 3500
Hebammenkurs . . . . .	—	2728	— 2728
<b>Total</b>	<b>242</b>	<b>7441</b>	<b>— 7199</b>

### XII. Militärwesen

Die Hauptarbeit, die nach der Uebernahme des Militärwesens durch den Bund den Kantonen verblieb, ist mehr administrativer Natur. Sie bieten die Leute auf und sorgen für Bekleidung und Ausrüstung; der Bund leistet die Ausbildung und stellt die Bewaffnung. Der Kanton erhält für jeden Dienstpflichtigen, für dessen Bekleidung und Ausrüstung er sorgt, einen festen Betrag (ab 1935 Fr. 3.50). Neben den eigentlichen Rückvergütungen des Bundes bildet der *Militärpflichtersatz* die Haupteinnahmequelle. Diese Abgabe wird von jedem im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger erhoben, der keinen Militärdienst leistet. Der Kanton sorgt durch die *Militärsteuerverwaltung* — eine Unterabteilung des Kantons-Kriegskommissariates — für den Vollzug der eidgenössischen und eigenen Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Vom jeweiligen Rohertrag der Steuer werden zuerst die zurückbezahlten Ersatzbeträge und dann noch 8 % abgezogen, diese als Ersatz der Kosten des Kantons. (1936: Fr. 64 097.41). 50 % des Restbetrages werden an den Bund abgeliefert. Bussen, Gebühren und Provisionen verbleiben ganz dem Kanton. Für die Benützung des dem Kanton gehörenden Waffenplatzes Bern leistet der Bund jährlich eine Entschädigung (1936: Fr. 166 391.55).

An der Spitze der *Militärdirektion*, die unter der Aufsicht des Regierungsrates die Militärverwaltung leitet, steht der Militärdirektor.

Ein Sekretariat besorgt den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei, sowie alle Angelegenheiten, die die militärischen Verhältnisse der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten betreffen, das Rekrutierungswesen, das ausserdienstliche Schiesswesen usw.

Das *Kriegskommissariat* hat die Fragen der Ausrüstung, Bewaffung usw. unter sich, ferner die Leitung der Militärwerkstätten, die Verwaltung der Militäranstalten und der Zeughäuser. Eine Unterabteilung beschäftigt sich — wie vorerwähnt — mit Anlage und Bezug der Militärsteuer. In den Kompetenzbereich gehören auch das Rechnungs- und Kassawesen.

Der direkten Aufsicht der Militärdirektion unterstehen ausserdem eine ganze Anzahl von Stiftungen, die die Unterstützung von Wehrmännern und deren Angehörigen bezwecken (u. a. Bernische Winkelriedstiftung; Laupenstiftung, seit 1939).

Die *Bezirksverwaltung* ist in der Weise organisiert, dass der Kanton in Militärkreise eingeteilt wird, denen Kreiskommandanten vorstehen. Die Kreise sind ihrerseits eingeteilt in Sektionen, die in der Regel mit den Gemeinden identisch sind; ihnen stehen die Sektionschefs vor.

## XII. Militärwesen

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Kantonskriegskommissariat . . . . .	36 923	70 442	— 33 519	— 81 643	70 821	116 830	— 46 009
Depot in Dachfelden . . . . .	5 063	8 130	— 3 067	— 8 297	5 063	13 400	— 8 337
Kasernenverwaltung . . . . .	119 993	153 266	— 33 273	— 83 003	194 404	212 357	— 17 953
Kreisverwaltung . . . . .	4 462	117 505	—113 043	—269 934	500	281 240	—280 740
Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	2 109 680	2 049 648	60 032	39 264	1 516 997	1 468 939	48 058
Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .	516 342	566 011	— 49 669	—142 573	539 606	693 824	—154 218
Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . . . . .	3 414	500	2 914	1 595	887	—	887
Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	4 019	86 729	— 82 710	— 86 044	6 700	107 657	—100 957
Verschiedene Militärausgaben <sup>1)</sup> . . . . .	1 338 187	1 906 969	—568 782	— 44 661	73 264	160 919	— 87 655
Militärsteuer . . . . .	2 175 153	1 244 222	930 931	961 080	1 816 132	1 112 442	703 690
<b>Militärwesen Total</b>	<b>6 313 236</b>	<b>6 203 422</b>	<b>109 814</b>	<b>285 784</b>	<b>4 224 374</b>	<b>4 167 608</b>	<b>56 766</b>

<sup>1)</sup> Dabei u. a. die Unterstützungen von Familien von Dienstpflichtigen (1936: Fr. 23 930).

XIII. Steuern

Die Entwicklung der Steuern wurde speziell behandelt. Die hier verzeichneten Zahlen entsprechen denjenigen der Staatsrechnung, d. h. unter Ausgaben sind die gesetzlichen Abschreibungen aufgeführt.

Steuern, die in mehr als einjährigen Perioden erhoben werden (wie die Krisenabgabe) werden in summarischen Werten auf die einzelnen Jahre verteilt.

XIII. Steuern

A. Direkte Steuern

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
a) Vermögenssteuer							
Grundsteuer . . . . .	3 406 279	8 849	3 397 430	7 595 213	8 429 486	127 941	8 301 545
Kapitalsteuer . . . . .	2 277 662	5 284	2 272 378	4 293 716	6 300 336	39 008	6 261 328
Nachbezüge . . . . .	55 252	—	55 242	107 805	96 649	—	96 649
b) Einkommensteuer							
Einkommensteuer							
I. Klasse . . . . .	5 187 335	272 801	4 914 534	14 847 199	16 433 779	1 646 870	14 786 909
Einkommensteuer							
II. Klasse . . . . .	73 060	630	72 430	3 913 090	3 654 598	368 549	3 286 049
Einkommensteuer							
III. Klasse . . . . .	1 386 209	17 368	1 368 841	—	—	—	—
Nachbezüge . . . . .	47 883	—	47 883	832 640	1 145 785	85 094	1 060 691
c) Holdingsteuer . . . . .	—	—	—	—	6 059	—	6 059
d) Liegenschaftsgewinnsteuer . . . . .	—	—	—	—	26 129	194	25 935
e) Zuschlagssteuer . . . . .	—	—	—	4 414 752	4 781 557	369 335	4 412 222
f) Taxations-, Bezugs- und Verwaltungskosten . . . . .	137	487 372	487 235	2 188 755	16 528	2 115 341	2 098 813
g) Kantonale Krisenabgabe . . . . .	—	—	—	—	2 800 000	—	2 800 000
h) Anteil an der eidg. Krisensteuer . . . . .	—	—	—	—	2 000 000	—	2 000 000
Total	12 433 817	792 304	11 641 513	33 815 660	45 690 906	4 752 332	40 938 574

*B. Indirekte Steuern*

	1916			1925	1936		
	Ein- nahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Ein- nahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
a) Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	619 611	2 160	617 451	3 005 322	2 697 606	80 278	2 617 328
Anteil der Gemeinden . . . . .	26	61 260	61 234	599 419	16 098	538 962	522 864
Kosten und Provisionen . . . . .	473	11 540	11 067	47 929	65	1 844	1 779
b) Stempelsteuer . . . . .	826 090	3 827	822 263	804 266	1 208 970	870	1 208 100
c) Billettsteuer . . . . .	—	—	—	—	100 628	22 463	78 165
d) Handänderungsabgabe. Betriebs- und Verwaltungskosten . . . . .	977 151	—	977 151	1 856 585	2 116 595	—	2 116 595
Betriebs- und Verwaltungskosten . . . . .	496	76 010	75 514	108 499	—	89 681	89 681
e) Anteil an der eidg. Stempel- und Couponsteuer	—	—	—	1 429 168	2 075 677	—	2 075 677
Total	2 423 847	154 797	2 269 050	6 339 494	8 215 639	734 098	7 481 541
Total Steuern	14 857 664	947 101	13 910 563	40 155 154	53 906 545	5 486 430	48 420 115

**Gebühren: Reinerträge 1936 (Zusammenfassung)**

	Fr.
1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	609 643
2. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter . . . . .	1 455 841
3. Staatskanzlei . . . . .	213 351
4. Obergericht . . . . .	46 500
5. Verwaltungsgericht . . . . .	28 030
6. Handelsgericht . . . . .	11 100
7. Anwaltskammer . . . . .	2 760
8. Versicherungsgericht . . . . .	810
9. Polizeidirektion . . . . .	301 095
10. Markt- und Hausierpatente . . . . .	183 006
11. Patenttaxen der Handelsreisenden . . . . .	267 834
12. Gebühren für Auto- und Radfahrbewilligungen . . . . .	700 907
13. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . . . .	20 908
14. Konzessionsgebühren . . . . .	2 258
15. Gewerbescheingebühren . . . . .	22 210
16. Handels- und Gewerbekammer . . . . .	23 200
17. Gebühren von Ausverkäufen . . . . .	15 464
18. Finanzdirektion . . . . .	100
19. Rekurskommission . . . . .	117 937
20. Sanitätsdirektion . . . . .	9 050
	4 032 004
Diverse Bezugskosten . . . . .	2 670
Reinertrag . . . . .	4 029 334

#### XIV. Salzregal

Das Salzregal war von jeher für den Staat die Quelle einer verfügbaren Einnahme. Die starke Teuerung des Salzes in den Kriegsjahren brachte sie fast zum Versiegen, weil der Verkaufspreis von 15 Rp. pro kg die Kosten nicht mehr deckte. Die Zustimmung des Volkes zu einer Erhöhung auf 25 Rp. wurde 1919 durch teilweise Bindung der Einnahmen erkauft: Sofern der Ertrag Fr. 900 000 übersteigt, müssen jährlich bis Fr. 200 000 in den Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung gelegt werden. Seit 1929 ist dieser Betrag um Fr. 100 000 an den „Verein für das Alter“ erhöht.<sup>1)</sup> Trotz des Rückgangs des Salzkonsums stiegen die Einnahmen; diese Erscheinung beruht in erster Linie auf einer Konsumumschichtung, indem die teureren Salzsorten vermehrt gekauft werden, während die billigsten die stärksten Verminderungen zu verzeichnen haben.

#### XIV. Salzregal

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Salzverkauf <sup>2)</sup> . . .	1 680 251	—	1 680 251	2 911 070	2 488 971	—	2 488 971
Salzankauf . . . .	—	605 696	— 605 696	—1 130 649	—	786 449	— 786 449
Betriebskosten . .	705	216 005	— 215 300	— 441 544	137	374 054	— 373 917
Verwaltungskosten.	231	23 268	— 23 037	— 36 303	1 315	32 213	— 30 898
Total Salzregal	1 681 187	844 969	836 218	1 302 574	2 490 423	1 192 716	1 297 707
Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Inva- lidenversicherung	—	—	—	— 200 000	—	200 000	— 200 000
Beitrag an den kantonalen Verein für das Alter . . . .	—	—	—	—	—	100 000	— 100 000
	—	—	—	1 102 574	2 490 423	1 492 716	997 707

#### XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst

Für die *Staatswaldungen* (Areal Ende 1936 15 836 ha) gilt der Grundsatz der Erhaltung, doch sollen kleinere Waldstücke, die keine nutzbringende Bewirtschaftung versprechen, veräussert werden. Der Erlös aus solchen Geschäften darf ausschliesslich zur Vermehrung des Forstareals verwendet werden.

Die Forsten werden nach einem bestimmten Wirtschaftsplan genutzt, der alle zehn Jahre vom Grossen Rat genehmigt werden muss. Der Reinertrag fällt der laufenden Verwaltung zu; er war in der untersuchten Periode ausserordent-

<sup>1)</sup> Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929 mit Verordnung vom 13. März 1929; ersetzt durch das Gesetz über das Salzregal vom 3. Juli 1938 mit Verordnung vom 24. Februar 1939 (bei einem Ertrag von mehr als Fr. 500 000 erhält der kantonale Verein für das Alter Fr. 200 000 des Mehrertrages (Dauer: 10 Jahre).

<sup>2)</sup> An Kochsalz wurden von den Faktoreien an die Salzauswäger folgende Mengen abgegeben: 1916 10 288 600 kg, 1925 10 361 500 kg, 1936 8 835 125 kg.

lich schwankend. Der stetige Anstieg in der Vorkriegszeit wurde durch eine stürmische Aufwärtsbewegung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren abgelöst. (1900: Fr. 539 000; 1916: Fr. 741 000; 1926: Fr. 1 226 000). Dann begannen die Erlöse abzusinken, um 1936 unter der Hälfte von 1916 (1936: 301 000 Fr.) anzukommen. In diesem Tiefstand führten neben den geringen Preisen die verhältnismässige Steigung der Kosten und die Verminderung des Absatzes. (Wirtschaftskosten 1916: 361 500, 1936: 739 000; Nutzung 1916: 73 641 m<sup>3</sup>; 1935: 61 775 m<sup>3</sup>; 1936 (Windfall): 75 452 m<sup>3</sup>.)

Aehnlich wie bei den Forsten gilt auch bei den *Domänen* — wenigstens soweit es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, die zu öffentlichen Zwecken notwendig sind — der Grundsatz der Erhaltung. Andere Grundstücke sind zu veräussern; wird dabei ein Ueberschuss über die Kapitalschätzung erzielt, so fällt er in die laufende Verwaltung; diese hat umgekehrt den Betrag eines allfälligen Mindererlöses an die Domänenkasse zu entrichten.

Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten; wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so leistet die Domänenkasse an die Kosten des Neubaus einen Beitrag in der Höhe der Kapitalschätzung des alten Gebäudes. Muss ein altes Gebäude einem Neubau Platz machen, so werden seine Materialien oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet.

Die Domänen werden verpachtet; handelt es sich um solche, die zu öffentlichen Zwecken dienen, so setzt der Regierungsrat den Zins fest und bestimmt, welchen Zweig der laufenden Verwaltung mit ihm belastet werden soll. Handelt es sich um andere Domänen, so sollen sie bis zu ihrer Veräusserung verpachtet werden, und zwar möglichst auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzausschreibung. Der Ertrag der Domänen fällt in die laufende Verwaltung, die auch die Kosten für deren Unterhalt und Verbesserung übernimmt. Der genaue Etat, der für Forsten und Domänen vorgeschrieben ist, wird jeweils bei den vom Grossen Rat allgemein angeordneten Revisionen der Grundsteuerschätzung erneuert.

Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus<sup>1)</sup>, gewisse Verträge müssen vom Grossen Rat genehmigt werden. Alle eigentlichen Verwaltungsarbeiten, die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen usw., besorgt die Domänenverwaltung, d. h. das Sekretariat der Finanzdirektion.<sup>2)</sup>

In die Einnahmen geben die folgenden Aufstellungen Einblick.

Die Domänen zeigen eine stetige Aufwärtsentwicklung; die Reinerträge der *Kapitalien der Staatskasse*, die 1916 mit 1,48 Millionen zu Buche stehen, sanken zunächst, um in den Jahren 1928—1930 auf über 3 Millionen anzusteigen. Sie betrugen 1935 noch 1,77, 1936 gar nur 1,24 Millionen Franken.

Sie setzten sich zusammen aus den Zinsen von verschiedenen Wertschriftenbeständen (Beteiligungen usw.), Verspätungszinsen und dgl.

<sup>1)</sup> Dekret vom 15. November 1933, § 4.

<sup>2)</sup> Dekret vom 15. November 1933, § 31.

**XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst**

*A. Erträge aus Staatswaldungen und Domänen*

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
<b>1. Staatswaldungen</b>							
Haupt- u. Zwischen- nutzungen . . . .	1 230 000	—	1 230 000	2 146 704	1 286 531	—	1 286 531
Nebennutzungen . .	32 708	328	32 380	59 123	53 910	356	53 554
Wirtschaftskosten .	68 896	430 388	361 492	713 235	90 103	829 130	739 027
Beschwerden . . . .	1 100	107 290	106 190	211 361	1 518	231 047	229 529
Verwaltungskosten .	—	53 306	53 306	65 719	—	70 231	70 231
<b>Total</b>	<b>1 332 704</b>	<b>591 312</b>	<b>741 392</b>	<b>1 215 512</b>	<b>1 432 062</b>	<b>1 130 764</b>	<b>301 298</b>
<b>2. Domänen</b>							
Pachtzinse von Zivil- domänen . . . . .	366 012	307	265 705	547 941	529 164	17 116	512 048
Pachtzinse von Pfrunddomänen . .	11 685	64	11 621	19 021	18 473	—	18 473
Mietzinse von Kir- chengebäuden . . .	10 750	—	10 750	16 570	11 500	—	11 500
Mietzinse von Amts- gebäuden . . . . .	1 007 295	5 400	1 001 895	1 690 830	1 999 125	9 349	1 989 776
Mietzinse von Mili- tärgebäuden . . . .	151 070	—	151 070	216 000	225 500	—	225 500
Erlös von Produkten	5 554	619	4 935	326	546	342	204
Verschiedene Ein- nahmen . . . . .	64	—	64	3 949	4 070	—	4 070
Wirtschaftskosten .	294	59 212	58 918	86 336	54	75 806	75 752
Beschwerden . . . .	9 494	54 752	45 258	102 382	30 281	166 562	136 281
<b>Total</b>	<b>1 462 218</b>	<b>120 354</b>	<b>1 341 864</b>	<b>2 305 919</b>	<b>2 818 713</b>	<b>269 175</b>	<b>2 549,538</b>

In engstem Zusammenhang mit den Vermögenserträgen steht die Frage des *Schuldendienstes*, der mit der wachsenden Staatsschuld ständig an Bedeutung zunimmt.

Im Jahre 1936 betrug der Ertrag des Rohvermögens von rund 505 Millionen 11,2 Millionen Franken, während für den Schuldendienst (ohne Amortisationen) 14,9 Millionen benötigt wurden. Noch 1913 standen den 4,1 Millionen Vermögensertrag 1,5 Millionen Ausgaben für den Schuldendienst gegenüber. Zu Beginn der Zwanzigerjahre hatten sich die Zahlen stark angeglichen, längere Zeit hindurch mit einem miminalen Ueberschuss zugunsten des Schuldendienstes. Das Bild änderte sich rasch, als die Walderträge zu sinken begannen. Gleichzeitig stieg auch die Verschuldung an, was die Differenz noch vergrösserte.

Während auf der Aktivseite die rückläufige Bewegung als abgeschlossen betrachtet werden kann, so ist bei den Passiven keine Grenze zu sehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Kapitel III über die Vermögenslage des Kantons, S. 26.

**XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst**

*B. Zinse von Kapitalien der Staatskasse und Domänenkasse*

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
<b>3. Zinse von Kapitalien der Staatskasse</b>							
Bankdepot . . . . .	58 658	2 628	56 030	—	—	—	—
Obligationen . . . . .	67 832	3 560	64 272	1 379 546	1 183 705	197	1 183 507
Aktien . . . . .	1 004 140	12 100	992 040	2 736 049	2 642 420	—	2 642 420
Vorschüsse . . . . .	349 902	—	349 902	244 054	278 881	127 437	151 444
Darlehen für Wohnungsbauten, Zinse	—	—	—	147 414	269 696	153 133	116 563
Versch. Guthaben und Verspätungszinse .	7 886	—	7 886	37 927	3 442	5	3 437
Verspätungszinse von Steuern . . . . .	—	—	—	—	218 543	—	218 543
Verschiedene Einnahmen . . . . .	7 525	100	7 425	6 055	42 195	2 718	39 478
Depotgebühren . . . . .	—	—	—	22 176	—	24 197	24 197
Eidgenössische Couponsteuer . . . . .	—	—	—	81 155	—	184 185	184 185
Kursgewinne . . . . .	—	—	—	110 663	402 578	289 747	112 831
<b>Total</b>	<b>1 495 943</b>	<b>18 388</b>	<b>1 477 555</b>	<b>4 558 377</b>	<b>5 041 460</b>	<b>781 619</b>	<b>4 259 841</b>
<b>4. Domänenkasse</b>							
Zinse von Guthaben.	55 482	—	55 482	9 172	1 798	—	1 798
Zinse für Kaufschulden	—	93 969	— 93 969	— 272 365	—	309 974	— 309 974
<b>Total</b>	<b>55 482</b>	<b>93 969</b>	<b>— 38 487</b>	<b>— 263 193</b>	<b>1 798</b>	<b>309 974</b>	<b>— 308 176</b>

**Kosten für Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden**

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
<b>a) Verzinsung</b>							
Staatsanleihen .	800 000	5 141 360	—4 341 360	—10 319 724	—	10 663 068	—10 663 068
Depots bei der Staatskasse . .	4 306	102 938	— 98 632	— 1 621 145	150 719	1 984 661	— 1 833 942
Agio, Provisionen und Publikationen . . .	2 000	18 776	— 16 776	— 71 582	—	58 396	— 58 396
Skonti . . . . .	—	14 192	— 14 192	— 20 200	194	15 218	— 15 024
Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Eisenbahnkapitalien . . . . .	—	—	—	— 885 442	99 724	1 269 395	— 1 169 671
<b>b) Amortisation</b>							
Anleihen . . . . .	—	853 500	— 853 500	— 1 773 500	—	2 210 000	— 2 210 000
Anleihenskosten	—	132 000	— 132 000	— 112 770	—	150 000	— 150 000
<b>Total</b>	<b>806 306</b>	<b>6 262 766</b>	<b>—5 456 460</b>	<b>—14 804 363</b>	<b>250 637</b>	<b>16 350 738</b>	<b>—16 100 101</b>

### XVI. Staatliche Betriebe

An eigentlichen staatlichen Unternehmungen, die ihre Erträge dem Staat abliefern, bestehen die beiden Staatsbanken — Hypothekarkasse und Kantonbank — sowie der Lehrmittelverlag. Der Reinertrag des letzteren — sofern einer herausgewirtschaftet wird, was in den letzten Jahren nicht der Fall war — dient dazu, das amtliche Schulblatt zu finanzieren und einen Betriebsfonds zu öffnen.

Die Erträge der beiden staatlichen Betriebe stiegen stetig und erreichten zeitweilig (1924—1928) Beträge von fast 4,5 Millionen; unter dem Einfluss der Krise sanken sie bis auf 3,5 Millionen (1936).

### XVI. Staatliche Betriebe

	1916		1925		1936	
	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung
a) Hypothekarkasse	16 839 869	14 984 476	26 472 930	24 577 940	27 563 667	26 063 613
Reinertrag . . .	—	1 855 393	—	1 894 990	—	1 500 054
b) Kantonbank . .	16 505 583	15 143 156	25 964 124	22 880 371	22 779 964	20 711 798
Reinertrag . . .	—	1 362 427	—	3 083 753	—	2 068 166
Davon: Einlage in die Bankre- serven . . . .	—	362 427	—	683 753	—	468 166
Ablieferung an die Staatskasse	—	1 000 000	—	2 400 000	—	1 600 000
c) Lehrmittelverlag	561 998	543 937	1 081 317	1 070 021	959 118	977 135
Reinertrag(Saldo)	—	18 061	—	11 296	18 017 <sup>1)</sup>	—
Total der Rein- erträge . . . .	—	3 235 881	—	4 990 039	—	3 550 203
Total der Ablie- ferungen an die Staatskasse . .	—	2 855 393	—	4 294 990	—	3 100 054

### XVII. Alkoholmonopol

Das Alkoholmonopol ist Sache des Bundes.<sup>2)</sup> Der dem Kanton zufallende Anteil ist durch die Bundesverfassung zu 10 % gebunden. Er wird zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet durch Subventionierung von Trinkerheilstätten und Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder, Förderung der den Alkoholismus bekämpfenden Vereine und dergleichen. Die restlichen 90 % fallen in die allgemeine Verwaltung.

Die Anteile bewegten sich bis Kriegsende stets um 1 Million Franken; 1921 wurde erstmals kein Beitrag ausgerichtet, was sich in der Folge wiederholte. 1928—1933 bewegten sie sich um 1,5 Millionen, um ab 1934 ganz wegzufallen.

<sup>1)</sup> Das Defizit, zuzüglich die Kosten des amtlichen Schulblattes von Fr. 4589, total also Fr. 22 606, wurde durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt.

<sup>2)</sup> Siehe Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton.

Während an die erwähnten Bestrebungen aus anderen vorübergehend zur Verfügung gestellten Mitteln wenigstens herabgesetzte Beiträge ausgerichtet werden konnten, gingen andere leer aus (Kinderhorte, Schutzaufsicht, Patronatskommission).

**XVII. Alkoholmonopol**

	Netto Ertragsanteil (frei verfügbare Quote)	Zur Bekämpfung des Alkoholismus	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1916	873 767	97 085	970 852
1925	337 759	135 103	472 862
1936	—	—	—
		(59 330 aus anderen Mitteln)	

*XVIII. Nationalbank*

Die Ausrichtung eines Anteils am Ertrag der *Nationalbank* ist eine Massnahme des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kanton.

Nach Abschluss der Uebergangszeit (1920) kamen regelmässig 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung zur Auszahlung, zuzüglich die Gewinnanteile nach Art. 27 des Nationalbankgesetzes.

Seit 1934 gelangten keine solchen mehr zur Auszahlung. Das Maximum des Kantonsanteils wurde 1921 mit Fr. 1 320 747.60 erreicht.

1916	Fr. 382 939
1925	„ 684 737, wovon Fr. 145 222 als Gewinnanteil
1936	„ 551 019

*XIX. Kunst und Verschiedenes*

Unter dieser Rubrik sind die verschiedenen Beiträge an künstlerische und wissenschaftliche Werke und Institutionen zusammengefasst. Die grössten sind bestimmt für das Historische Museum (1936: Fr. 43 300), das Kunstmuseum (Fr. 20 400) und das Stadttheater Bern (Fr. 22 000).

Unter „*Verschiedenes*“ erscheinen in der Staatsrechnung jeweiligen Posten, die vorübergehender Natur sind, oder in der Staatsrechnung noch keinen definitiven Platz gefunden haben; 1936 waren neben dem erblosen Nachlass die Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen BLS und die Subvention an die Bauernhilfsskasse enthalten; ferner Beiträge an die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe und Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw.

**XIX. Kunst und Verschiedenes**

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Kunst . . . . .	—	49 231	— 49 231	—115 793	12 300	134 619	— 122 319
Verschiedenes . . .	8 552	291 417	—282 865	—107 620	501 154	2 994 357	—2 493 203
Total	8 552	340 648	—332 096	—223 413	513 454	3 128 976	—2 615 522

**Laufende Verwaltung**

	1916			1925	1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Allgemeine Verwaltung . . .	644 251	1 403 545	— 759 294	— 2 414 096	1 276 914	4 344 778	— 3 067 864
Rechtswesen . . .	3 491 996	5 677 136	— 2 185 140	— 3 963 242	6 143 404	10 218 359	— 4 074 955
Unterrichtswesen . . . . .	943 870	7 507 898	— 6 564 028	—16 418 428	2 143 874	18 453 170	—16 309 296
Bauwesen . . . . .	769 574	3 391 434	— 2 621 860	— 5 419 869	8 181 217	14 283 696	— 6 102 479
Volkswirtschaft . . . . .	2 016 556	1 356 901	659 655	392 872	12 228 785	12 765 434	— 536 649
Landwirtschaft . . . . .	1 658 645	2 399 459	— 740 814	— 1 695 383	3 393 007	5 517 450	— 2 124 443
Forstwesen . . . . .	151 595	322 289	— 170 694	— 310 779	206 172	564 213	— 358 041
Fischerei, Jagd, Bergbau . . . . .	134 820	60 638	74 182	87 972	322 989	276 478	46 511
Armenwesen . . . . .	507 216	4 040 296	— 3 533 080	— 7 000 920	3 658 915	15 244 665	—11 585 750
Kirchenwesen . . . . .	1 746	1 274 669	— 1 272 923	— 2 574 849	15 468	2 668 343	— 2 652 875
Sanitätswesen . . . . .	2 261 572	3 713 600	— 1 452 028	— 2 168 818	5 586 695	7 827 389	— 2 240 694
Militärwesen . . . . .	6 313 236	6 203 422	109 814	285 784	4 224 374	4 167 608	56 766
Steuern . . . . .	14 857 664	947 101	13 910 563	40 155 154	53 906 545	5 486 430	48 420 115
Salzregal . . . . .	1 681 187	844 969	836 218	1 102 574	2 490 423	1 492 716	997 707
Vermögensverwaltung und Schuldendienst	5 152 653	7 086 789	— 1 934 136	— 6 987 748	9 544 670	18 842 270	— 9 297 600
Staatliche Betriebe . . . . .	33 907 450	31 052 057	+ 2 855 393	+ 4 294 990	51 325 355	48 225 301	+ 3 100 054
Alkoholmonopol	970 853	97 085	+ 873 767	+ 337 759	—	—	—
Nationalbank . . . . .	382 939	—	+ 382 939	+ 684 737	551 019	—	+ 551 019
Kunst und Verschiedenes . . . . .	8 552	340 648	— 332 096	— 223 413	513 454	3 128 976	— 2 615 522
<b>Total laufende Verwaltung . . . . .</b>	<b>75 856 375</b>	<b>77 719 946</b>	<b>— 1 863 571</b>	<b>— 1 834 783</b>	<b>165 713 280</b>	<b>173 507 276</b>	<b>— 7 793 996</b>

## VI. Die Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Betrieben

### A. Eisenbahnen

Aus der Erkenntnis heraus, dass die Erstellung und der Betrieb von Bahnen für die beteiligten Landesgegenden von grossem wirtschaftlichem Vorteil sei, hatte sich der Staat schon 1875 prinzipiell zur Mithilfe entschlossen, obschon der Privatinitiative nach wie vor der Anstoss zu allen diesbezüglichen Unternehmungen überlassen blieb<sup>1)</sup>. In der Folge stellte es sich heraus, dass der Bau vieler volkswirtschaftlich wichtiger Linien nur möglich war, wenn die Staatsbeteiligung grössere Dimensionen annahm; es folgten sich dann auch eine Reihe von Gesetzen, die steigende Ansätze der Aktienbeteiligung vorsahen. Neben diesen ordentlichen Subventionen wurden immer wieder ausserordentliche Beihilfen — meist in Form von Aktienbeteiligungen — gewährt (z. B. der Lötschbergbahn 1 Million für den Alpendurchstich). Nach der Uebernahme der Hauptlinien durch den Bund erstreckte sich die Tätigkeit des Kantons neben der Lötschbergbahn nur noch auf Nebenbahnen, die sogenannten Dekretsbahnen.

Bei Beginn des Krieges war das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen in Kraft. Es zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass es die maximalen Ansätze des früheren Gesetzes (1897) nur noch Bahnen mit elektrischem Betrieb gewährte. Mit Bezug auf die Lötschbergbahn ermächtigte es den Grossen Rat, die Staatsgarantie für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranlehens zweiter Hypothek im Betrage von 42 Millionen auszusprechen, eine Massnahme, deren Tragweite damals offenbar unterschätzt wurde.

Zu Beginn unserer Untersuchungsperiode, 1916, schienen also die Aufgaben, die der Kanton auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu erfüllen sich vorgenommen hatte, abgeschlossen zu sein. Die Eröffnung der Lötschbergbahn am 15. Juli 1913 war die Krönung der bernischen Eisenbahnpolitik gewesen, hatte sie doch die stets erstrebte Transitlinie von Norden nach Süden gebracht. 1915 wurde noch die Ergänzungslinie Münster-Lengnau in Betrieb gesetzt, die 1911 begonnen worden war. Andere noch bestehende Projekte wurden durch den Krieg — man ist vom heutigen Standpunkt aus versucht zu sagen glücklicherweise — unmöglich gemacht.

Bei der grossen Belastung des Staatshaushaltes durch die unabträglichen Investitionen und insbesondere durch die Zinsengarantie für die Lötschbergbahn konnte nichts erwünschter sein als ein Abschluss der bisherigen Evolution.

Der Kriegsausbruch brachte sofort eine Erhöhung der Betriebskosten mit sich, die vielen, finanziell schwachen privaten Bahnen Betriebsdefizite verursachte, welche für sie auf die Dauer untragbar waren. Der Bund erliess, um den Betrieb

<sup>1)</sup> Dieses Prinzip wurde von 1864 bis zur Uebernahme der Hauptlinien durch den Bund durch die sogenannte erste Staatsbahn durchbrochen.

zu ermöglichen, den BB vom 18. Dezember 1918. Zusammen mit den beteiligten Kantonen, die ihrerseits die Gemeinden herbeiziehen konnten, wurden Darlehen gegeben (teilweise durch Abdeckung von Defiziten), wobei Bund und Kanton je die Hälfte übernahmen. Der Zinsfuss war variabel, die Frist zur Tilgung 5 eventuell 10 Jahre.

Die fortgesetzten Schwierigkeiten der Versorgung der Bahnen mit Kohlen, Rollmaterial usw. stiegen ins Ungemessene und brachten die Prüfung des Umbaus sämtlicher Bahnen für den elektrischen Betrieb mit sich.<sup>1)</sup> Die Tonne Kohlé, die in der Vorkriegszeit zu Fr. 40 franko Bern erhältlich gewesen war, kostete nach Mitte Mai 1918 Fr. 260. Unter derartigen Umständen war es nicht verwunderlich, dass in einem Bericht des Regierungsrates die Elektrifikation als dringend bezeichnet wurde, obschon die dazu nötigen Dinge, wie Kraft, Kupfer, Lokomotiven usw., nur schwierig und dazu noch zu unverhältnismässigen Preisen erhältlich waren. Die Bahnen, die den Fahrbetrieb bereits stark eingeschränkt hatten, konnten aus eigener Kraft nichts mehr unternehmen; es war mit Betriebseinstellungen zu rechnen, was Stockungen in der Lebensmittelversorgung hätte mit sich bringen müssen. Der Staat hatte also die Wahl zwischen ständigen Betriebszuschüssen und der Umbaufinanzierung und entschloss sich für letzteres.

Auf eidgenössischem Boden war unterdessen das „BG vom 2. Oktober 1919 über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen zum Zweck der Einführung des elektrischen Betriebes“ erlassen worden, das den für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben wichtigen privaten Unternehmungen Darlehen des Bundes verschaffte, „sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werden kann“. Die Höhe betrug bis 50 % der Kosten zu einem Minimalzins von 3 % unter der Bedingung, dass die beteiligten Kantone und Gemeinden ihrerseits die andere Hälfte zu gleichen Bedingungen gewährten. Der Kanton Bern schuf die dazu nötigen Voraussetzungen im „Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen“, wo es in Art. 20 heisst: „Beteiligt sich der Bund gemäss BG usw. an den Umwandlungskosten, so ist der Grosse Rat ermächtigt, dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem BG dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt.“

Mitte 1922 gelangte eine Vorlage in der Bundesversammlung zur Sprache, die die Gewährung von Elektrifikationsdarlehen an die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS, die Gürbetalbahn, die Spiez-Erlenbach-Bahn, die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und die Bern-Schwarzenburg-Bahn zum Gegenstand hatte.

Dabei wurden über die betreffenden Linien folgende Angaben gemacht:

Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS verzeichnete auf Jahresschluss 1920 einen Passivsaldo von Fr. 21 747 571, der sich jährlich vermehren musste. Für die anderen genannten Linien waren die Verhältnisse wenn möglich noch bedenklicher, wie die folgende Tabelle zeigt.

---

<sup>1)</sup> Gutachten waren zwar schon 1909 eingeholt worden, aber trotz der nicht ungünstigen Schlussfolgerungen der Experten fehlte das Zutrauen.

Die Verhältnisse von vier Bahnen Ende 1920

	Spiez-Erlenbach-Bahn	Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	Gürbetal-Bahn	Bern-Schwarzenburg-Bahn
Eröffnungsjahr . . . . .	1897	1902	1901	1907
Baukosten Ende 1920 (inkl. unvollendete Bauten u. Elektrifikation)	4 527 000	9 147 000	10 701 000	5 023 000
Baukosten Ende 1920 per Kilometer	429 520	384 802	345 830	286 294
Anlagekapital:				
Aktienkapital . . . . .	1 000 000	4 005 000	2 770 000	1 730 000
Davon: im Besitze des Kantons	637 500	3 120 000	1 724 500	980 000
im Besitze v. Gemeinden	290 000	682 000	830 500	520 750
im Besitze von Privaten	72 500	203 000	215 000	229 250
Anleihen . . . . .	677 000	1 300 000	947 000	750 000
Bankvorschüsse usw. . . . .	305 000	745 800	241 000	—
Betriebseinnahmen 1913 . . . . .	280 006	521 350	665 963	255 887
1920 . . . . .	481 598	694 309	1 410 176	672 056
Betriebsausgaben 1913 . . . . .	167 963	333 728	501 409	221 410
1920 . . . . .	360 969	668 962	1 464 649	663 784
Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung				
1913	— 1 132	21 100	— 6 796	— 14 096
1920	10 625	— 158 895	— 300 473	— 44 574
Kosten des Brennmaterials 1913	37 615	88 145	110 677	56 296
1920	59 677	116 145	589 983	212 597

Die Parität zwischen Elektrizitätsbetriebskosten und Dampfbetriebskosten hatte sich nach den Preisstürzen auf dem Kohlenmarkt ganz zugunsten der Kohle verschoben. Die Elektrifikation belastete die Bahnen schwer, da sie in der teuersten Zeit durchgeführt worden war und weil wegen der sinkenden Frequenz (Wirtschaftskrise) keine Möglichkeit der Ausnützung der Anlagen gegeben war. Verkehrsrückgang einerseits und gesteigerte Betriebsausgaben andererseits machen es verständlich, dass der Bund nach besonderen Kautelen für die zu gewährende Unterstützung Ausschau hielt. Der Kanton lehnte die verlangte Zinsengarantie ab, gewährte aber dem Bund einen Vorrang in bezug auf Verzinsung und Pfandrang. Ferner gab er eine Kautions von Fr. 500 000, die als Deckung allfälliger Zinsrückstände von Elektrifikationsdarlehen dienen sollte, indem der Bund diesen Betrag vorläufig nicht rückvergütete (der Kanton hatte die gesamten Kosten vorgeschossen).

Am 21. Oktober 1922 wurden die am 23. Juni 1922 vom Bundesrat mit dem Kanton Bern und den erwähnten Bahnen abgeschlossenen Vereinbarungen von der Bundesversammlung genehmigt. Die Darlehen betragen:

Berner Alpenbahnen BLS . . . . .	Fr. 4 570 000
Gürbetalbahn . . . . .	„ 6 030 000
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . . . . .	„ 2 960 000
Spiez-Erlenbach-Bahn . . . . .	„ 2 270 000
Bern-Schwarzenburg-Bahn . . . . .	„ 2 370 000

Total Fr. 18 200 000

davon übernahm der Bund die Hälfte . . . . . „ 9 100 000

Der Bundesanteil des Elektrifikationsdarlehens — die als Ganzes nach Gesetz einen hypothekarischen Vorrang vor allen anderen Verbindlichkeiten hatten — musste vor allen Schulden irgendwelcher Art, die nicht Betriebsausgaben im strengsten Sinne des Wortes sind, verzinst und amortisiert werden.

Am 13. Dezember 1927 wurde der Vereinbarung zwischen dem Bundesrat, den Kantonen Bern und Neuenburg und der Bern-Neuenburg-Bahn die Genehmigung erteilt. Diese wies folgende Verhältnisse auf:

Eröffnungsjahr	1901
Baukosten Ende 1926 . . . . .	13 062 000
Baukosten Ende 1926 per km . . . . .	304 476
Baukapital:	
Aktien . . . . .	Fr. 6 000 000
I. Hypothek (4½ %) . . . . .	„ 6 000 000
II. Hypothek (bedingter Zins bis 4½ %) . . . . .	„ 1 280 000
	13 280 000
Betriebseinnahmen 1914 . . . . .	1 306 125
1920 . . . . .	2 439 414
1926 . . . . .	2 170 483
Defizite der Gewinn- und Verlustrechnung	
1914 . . . . .	451 427
1920 . . . . .	1 036 015
1926 . . . . .	1 763 223

Das bereits angeführte Gesetz vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen enthält noch folgende wichtigen Bestimmungen:

Der Staat kann sich an einer Anzahl geplanter Strecken, die in Art. 1 aufgezählt werden, mit Aktien beteiligen. Dabei dürfen aber bei normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb 40 % des Anlagekapitals oder Fr. 170 000 per km auf bernischem Gebiet gebauter Bahnstrecke nicht überschritten werden. Für schmalspurige Bahnen mit elektrischem Betrieb sind die respektiven Zahlen 45 % und Fr. 120 000. An Bahnen mit Dampftrieb werden nur ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet, die 50 % derjenigen für elektrische Bahnen nicht übersteigen dürfen. Für Brücken und Tunnelbauten können bis Fr. 250 000 pro km ausgerichtet werden.

Es ist ein Finanzausweis nötig, der vom Grossen Rat genehmigt werden muss; dabei ist wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen. Staatsbeteiligung ist nur möglich, wenn maximal  $\frac{1}{3}$  des Anlagekapitals auf dem Anleihensweg zu beschaffen ist und wenn die Aktien des Staates keinen Stimmrechtsbeschränkungen unterliegen. (OR 692 und Art. 22 des BG vom 27. März 1896 betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen: In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in bezug auf die Stimmbeteiligung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugnis, derartige Verhältnisse durch die Konzession oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.)

Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, sofern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen, bestimmt Art. 15, der die Grundlage für die Subventionierung der verschiedenen Autobuslinien bildete, die in der Folge an Stelle der Eisenbahnen errichtet wurden.

Zur Förderung der Einführung des elektrischen Betriebes bei Dampfbahnen, an denen der Staat beteiligt ist, sind folgende maximale Beiträge an die Umwandlungskosten vorgesehen: 20 %, jedoch maximal Fr. 50 000 je km bei Normalspurbahnen, 35 % resp. Fr. 30 000 bei Schmalspurbahnen und bei der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmentalbahn 20 % resp. Fr. 50 000 für die Umwandlung vom Drehstrom- auf das Einphasenstromsystem. Dabei ist noch die Gewährung von Darlehen möglich; zusammen mit der Aktienbeteiligung dürfen aber nicht 50 % der Umwandlungskosten überstiegen werden. Die Kantonsbeteiligung wird ferner davon abhängig gemacht, dass die beteiligte Landes- gegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Anteil an den Kosten beteiligt (Uebernahme von Aktien oder eines Teils des vom Kanton gewährten Darlehens).

Was die Beteiligung des Staates beim Betrieb anbetrifft, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz den mit Staatshilfe gebauten Bahnen, wenn sie in finanziell schwieriger Lage sind, verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag jedoch 10 % des Anlagekapitals nicht übersteigen darf. Der Staat kann sich ferner an der Hilfeleistung beteiligen, welche den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss BB vom 18. Dezember 1918 „betreffend Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen durch Gewährung von Vorschüssen“ zuteil wird.

Als Gegenleistung behält sich der Staat grosse Rechte in bezug auf Vertretung in den Gesellschaften, Eingriffe in die Organisation usw. vor. Dazu hat der Grosse Rat die Ermächtigung, die Bewilligung von Subventionen zeitweise einzustellen, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert (Art. 37).

Zur *Beschaffung der Mittel* sollten Anleihen bis zu 30 Millionen Franken dienen, sofern die Mittel des Staates nicht ausreichen. Um die Unterbringung der Darlehenstitel zu erleichtern, können diese zu den grundpfändlich versicherten Forderungen gezahlt werden, die zu den den Sparkassen gewährten Steuer- vergünstigungen berechtigen. (Art. 39 in Abänderung der Art. 33 und 50, Zif. 2 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.)

Art. 41 verfügt zum Schluss die Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1912 „betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen“ mit Ausnahme von Art. 19, der die Zinsengarantie für das Anleihen II. Hypothek der Berner Alpenbahn enthält. Diese ist alljährlich eine grosse Belastung für den Finanzhaushalt, kostete sie doch in den letzten Jahren Fr. 1 680 000, zeitweise fast 2,5 Millionen. Als weitere Garantieleistung tritt diejenige für Obligationen I. Ranges dem Bund gegenüber hinzu, die ab 1932 in Kraft trat, da die BLS nur noch einen variablen Zins bezahlte (Folge der zweiten Sanierung).

In der *Weltwirtschaftskrise* kamen die verschiedenen Bahnen, die sich in der Zwischenzeit notdürftig halten über Wasser halten können, neuerdings in schwere Bedrängnis, was wieder einen Eingriff des Staates nötig machte. Am 13. April 1933 wurde ein dringlicher Bundesbeschluss „über Krisenhilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmen“ erlassen.<sup>1)</sup> Er stützte sich im wesentlichen auf den bereits zitierten BB vom 18. Dezember 1918 über die Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmen, der zur Unterstützung von insgesamt 15 Unternehmen mit einem Darlehensbetrag von 4,032 Millionen Franken (für den Bund also 2,016 Millionen Franken) geführt hatte, von denen 1933 noch ungefähr die Hälfte ausstehend waren.

Die Unterstützung erstreckt sich wiederum ausschliesslich auf Unternehmen, „deren Betrieb für die Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist und die sich auf die Dauer selber zu halten vermögen“, wenn infolge der Krise die Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht mehr ausreichen. Es werden niedrig verzinsliche Darlehen ausgerichtet, deren hälftige Teilung zwischen Kanton und Bund vorgesehen ist. Neben oder anstatt der finanziellen Hilfeleistung können Erleichterungen in bezug auf die konzessionsmässigen oder gesetzlichen Verpflichtungen gewährt werden, und zwar auch für solche Unternehmen, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben.

Der Bundesbeschluss war bis Ende 1937 befristet, wurde aber bis Ende 1939 verlängert.

Aus der vorangegangenen Zusammenstellung der Gesetzgebung geht hervor, dass man neben der Aktienbeteiligung (Subventionsaktien) auch eine Obligationenbeteiligung kennt. Eine besondere Stellung nehmen ferner die Elektrifikationsdarlehen und die Vorschüsse ein.

### *I. Die Aktienbeteiligung*

Diese Beteiligungen waren schon zu Beginn der untersuchten Periode — und heute sind sie es noch vielmehr — die schwachen Punkte der Staatsbilanz. Wenn auch bei der Bewilligung der Kredite klar gewesen war, dass lange nicht alle Kapitalien als sicher angelegt gelten konnten, so hatte doch niemand ahnen können, welche schwere Schläge die Bahnen im Weltkrieg und in der Weltwirtschaftskrise treffen würden.

Die Aktienbeteiligung des Staates und die Namen der verschiedenen Linien sind aus den nachfolgenden zwei Tabellen ersichtlich; diese geben auch einen Ueberblick über die Grösse der subventionierten Unternehmen, über deren Grundkapitalien und damit über den prozentualen Umfang der staatlichen Beteiligung.

---

<sup>1)</sup> Vorgängige anderweitige Erleichterungen rein gesetzgeberischer Natur — wie z. B. der BRB vom 29. November 1932 betreffend vorübergehende Abänderung der Verordnungen über die Gläubigergemeinschaft — hatten zu einer endgültigen Lösung der Probleme nicht ausgereicht.

**Stand des Eigen- und Fremdkapitals  
sowie der Aktienbeteiligung des Staates bei den bernischen Eisenbahnen auf Ende 1936**

*1. Normalspurbahnen*

Name und Jahr der Betriebseröffnung		Kapital				Aktienbeteiligung des Staates	
		Aktien	Anleihen	Schwebende Schuld	Total	nominell	Buchwert
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Emmentalbahn:							
a) Burgdorf-Solothurn . . .	1875	5 880 500	5 500 000	1 410 108	12 790 608	1 542 000	1 542 000
b) Burgdorf-Langnau . . .	1882	—	—	—	—	—	—
2. Langenthal-Huttwil-Bahn . .	1889	1 252 000	89 063	615 786	1 956 849	419 500	419 500
3. Huttwil-Wolhusen-Bahn . . .	1895	1 837 000	250 000	—	2 087 000	160 000	160 000
4. Spiez-Erlenbach-Bahn . . .	1897	1 000 000	2 497 900	22 674	3 520 574	849 500	799 540
5. Burgdorf-Thun-Bahn . . . . .	1899	4 133 350	4 500 000	259 580	8 892 930	2 109 550	2 509 300
6. Pruntrut-Bonfol-Grenze . . .	1901/10	566 200	968 400	47 604	1 582 204	171 800	171 800
7. Bern-Neuenburg-Bahn . . . .	1901	3 680 000	15 138 223	161 869	18 980 092	2 662 000	2 262 000
8. Gürbetalbahn . . . . .	1901	2 770 000	6 294 835	1 646 320	10 711 155	1 725 000	1 724 761
9. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	1902	2 803 500	4 946 813	22 625	7 772 938	2 184 000	2 184 000
10. Saignelégier-Glovelier-Bahn .	1904	1 100 000	676 244	54 450	1 830 694	500 000	500 000
11. Sensetalbahn . . . . .	1904	668 280	780 600	65 570	1 514 450	484 320	484 320
12. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . .	1898/1903	3 175 000	585 846	192 815	3 953 661	64 500	64 500
13. Bern-Schwarzenburg-Bahn . .	1907	1 730 000	2 836 324	979 276	5 545 600	980 000	980 000
14. Solothurn-Münster-Bahn . . .	1908	3 330 600	3 927 960	161 865	7 420 425	474 000	474 000
15. Ramsei-Sumiswald-Huttwil und Grünen-Wasen-Bahn . . . .	1908	1 301 850	640 853	1 630	1 944 333	795 825	795 825
16. Berner Alpenbahn, BLS (inkl. Thunerseebahn u. Dampfschiffge- sellschaft Thuner- und Brienzersee)	1836/1893 1913	59 783 500	119 665 903	7 819 686	187 269 089	23 839 000	13 982 481
17. Huttwil-Eriswil-Bahn . . . .	1915	—	—	—	—	—	—
Total Normalspurbahnen . . . .		95 011 780	169 298 964	13 461 858	277 772 602	38 560 995	28 654 027

*2. Schmalspurbahnen*

Name und Jahr der Betriebseröffnung		Kapital				Aktienbeteiligung des Staates	
		Aktien	Anleihen	Schwebende Schuld	Total	nominell	Buchwert
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Tramelan-Tavannes-Noir- mont (inkl. Elektrifikation)	1884/1913	2 070 000	80 000	59 768	2 209 768	1 108 000	1 108 000
2. Saignelégier - La Chaux-de- Fonds - Bahn . . . . .	1892	1 425 000	325 000	58 783	1 808 783	352 000	352 000
3. Vereinigte Bern-Worb- Bahnen . . . . .	1898	2 237 950	1 662 600	265 824	4 166 374	1 238 560	1 238 560
4. Montreux-Berner Oberland u. Zweisimmen-Lenk-Bahn	1901/1911	7 903 650	10 776 000	585 322	19 264 972	1 500 000	1 500 000
5. Langenthal-Jura-Bahn . . . .	1907	942 000	400 000	33 997	1 375 997	463 500	463 500
6. Mett-Meinisberg-Bahn . . . .	1913	664 400	45 000	102 814	824 214	303 680	303 680
7. Biel-Täuffelen-Ins-Bahn . . .	1916	1 690 000	1 564 900	227 438	3 482 338	1 037 200	1 037 200
8. Solothurn-Zollikofen-Bern . .	1916	4 556 500	3 203 000	336 686	8 096 186	2 094 000	2 094 000
9. Solothurn-Niederbipp-Bahn	1918	1 872 000	617 600	515 157	3 004 757	402 500	402 500
10. Langenthal-Melchnau-Bahn	1917	987 000	300 000	372 758	1 659 758	567 500	567 500
11. Steffisburg-Thun-Interlaken	1913	1 280 000	1 700 000	406 026	3 386 026	161 500	161 500
Total Schmalspurbahnen . . . .		25 658 500	20 674 100	2 964 573	49 297 173	9 228 440	9 126 640
Normalspurbahnen (Re- kapitulation) . . . . .		95 011 780	169 298 964	13 461 858	277 772 602	38 560 995	28 654 027
Gesamttotal		120 670 280	189 973 064	16 426 431	372 069 775	47 789 435	37 780 667

Dazu kommen noch die Aktien, die sich bei den von der *Kantonalbank* übernommenen Wertpapieren befinden, nämlich:

	Fr.
Berner Alpenbahngesellschaft, Prioritäten I. Rang . . . . .	3 947 364
Berner Alpenbahngesellschaft, Prioritäten II. Rang . . . . .	1 669 400
Berner Alpenbahngesellschaft, Genussscheine . . . . .	400
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . . . . .	350
Solothurn-Münster-Bahn . . . . .	1 200
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn . . . . .	24 750
Pruntrut-Bonfol-Bahn . . . . .	96 300
Total	5 739 764

Ferner sind noch die im Besitz des Staates befindlichen Aktien von Berg- und ausserkantonalen Bahnen hinzuzurechnen. Es handelte sich 1936 um folgende drei Posten:

	Fr.
Leuk-Leukerbad . . . . .	5 000
Berner-Oberland-Bahnen. . . . .	7 600
Jungfraubahn . . . . .	63 000
Total	75 600

Damit betrug der gesamte Aktienbesitz des Staates Fr. 43 596 031.

## II. Die Obligationenbeteiligung

Solange noch andere, für die Bahnen günstigere Subventionsmöglichkeiten bestanden, hatten die Obligationen wenig Bedeutung als Mittel der Beteiligung. Sie erlangten vermehrte Wichtigkeit, als trotz steigenden Finanzbedarfs die Eisenbahnpapiere auf dem freien Markt schwer Absatz zu finden begannen. Ein Teil der Papiere stammt ferner aus der Umwandlung von Vorschüssen, Darlehen usw. anlässlich von Sanierungen.

In der folgenden Zusammenstellung sind zwei Kategorien von Obligationen enthalten, nämlich diejenigen, die sich immer im Besitze des Staates befunden haben und die, die von der Kantonalbank übernommen wurden. Der weitaus grösste Teil, nämlich 40,25 Millionen — mehr als  $\frac{3}{4}$  — betreffen die Berner Alpenbahn.

In der Staatsrechnung 1936 werden folgende Obligationen von Bahnen ausgewiesen:

Im Stammvermögen und im Betriebsvermögen:

	Fr.
Frutigen-Brig, I. Hypothek . . . . .	2 088 455
Frutigen-Brig, II. Hypothek . . . . .	13 154 382
Münster-Lengnau, I. Hypothek . . . . .	3 314 345
Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Schuldschein . . . . .	200 000
Spiez-Erlenbach-Bahn . . . . .	26 200
Berner Oberland-Bahnen . . . . .	43 800
	18 827 182

In den von der Kantonalbank übernommenen Wertpapieren:

	Fr.
Frutigen-Brig, I. Hypothek . . . . .	5 419 500
Spiez-Frutigen, I. Rang . . . . .	800 000
Scherzligen-Bönigen, I. Hypothek . . . . .	8 000
Scherzligen-Bönigen, II. Hypothek . . . . .	13 000 000
Münster-Lengnau, I. Hypothek . . . . .	73 000
Thuner- und Brienersee-Dampfschiffgesellschaft . . . . .	79 000
Bern-Neuenburgbahn, III. Rang . . . . .	4 291 900
Gürbetalbahn, I. Hypothek . . . . .	898 000
Bern-Schwarzenburg-Bahn, I. Hypothek . . . . .	708 000
Spiez-Erlenbach-Bahn . . . . .	48 000
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, II. Hypothek . . . . .	64 000
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, III. Hypothek . . . . .	6 400
Solothurn-Münster-Bahn, I. Hypothek . . . . .	12 000
Sensetalbahn, I. Rang . . . . .	350 000
Ramsei-Sumiswald-Huttwil, I. Rang . . . . .	220 000
Langenthal-Melchnau-Bahn, I. Hypothek . . . . .	150 000
Pruntrut-Bonfol-Bahn . . . . .	330 000
Spiez-Frutigen, Schuldschein . . . . .	2 200 000
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, Schuldschein . . . . .	883 900
Sensetalbahn, Schuldschein . . . . .	243 600
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn, Schuldschein . . . . .	757 600
	<hr/>
	30 542 900
 Total Obligationen und Beteiligungen . . . . .	 49 370 082

Die einzige Bahn, die jährlich von diesen Kapitalien abträgt, ist die Spiez-Erlenbach-Bahn. Ihre Rückzahlungen belaufen sich auf Fr. 1000 bis Fr. 4000.

### III. Die Elektrifikationsdarlehen und die Vorschüsse

Die Elektrifikationsdarlehen und die Vorschüsse, von denen bereits die Rede war, stehen im Rang vor allen anderen Verpflichtungen. Wenn eine Linie Ueberschüsse erzielt, so zahlt sie von diesen Darlehen zurück.

Ende 1936 waren noch folgende Beträge ausstehend:

Elektrifikationsdarlehen (Stammvermögen):

	Fr.
Berner Alpenbahn . . . . .	2 028 543
Spiez-Erlenbach-Bahn . . . . .	762 642
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . . . . .	1 037 920
Gürbetalbahn . . . . .	2 139 869
Bern-Schwarzenburg-Bahn . . . . .	772 289
Bern-Neuenburg-Bahn . . . . .	1 465 382
Solothurn-Münster-Bahn . . . . .	203 164
	<hr/>
	8 409 809

Vorschüsse (Betriebsvermögen):

Berner Alpenbahn, Zinsengarantie . . . . .	22 590 860
Elektrifikation bernischer Dekretsbahnen . . . . .	2 390 591
Pruntrut-Bonfol-Bahn . . . . .	191 350
Biel-Täuffelen-Ins-Bahn . . . . .	488 613
	<hr/>

Uebertrag 25 661 414

	Fr.
Uebertrag	25 661 414
Sensetalbahn . . . . .	125 456
Ramsei-Huttwil-Bahn . . . . .	33 646
Langenthal-Melchnau-Bahn . . . . .	82 750
Saignelégier-Glovelier-Bahn . . . . .	181 157
Langenthal-Huttwil-Eriswil-Bahn . . . . .	8 478
Ligerz-Tessenberg, Drahtseilbahn . . . . .	65 000
Bielensee-Dampfschiffgesellschaft . . . . .	220 300
Oberaargauische Autokurse . . . . .	11 981
Pensionskasse bernischer Dekretsbahnen . . . . .	5 327
	<hr/>
	26 395 509
Elektrifikationsdarlehen und Vorschüsse . . . . .	<u>34 805 318</u>

Für die übernommenen Wertpapiere der Kantonalbank eröffnet diese einen Kontokorrent, der 1936 Fr. 36 282 664 an Passiven auswies.

#### *IV. Zusammenfassung*

Die gesamte Beteiligung des Staates an den Bahnen beträgt somit:

	Fr.
Aktien:	
Staat . . . . .	37 856 267
Von der Kantonalbank übernommen . . . . .	5 739 764
Obligationen . . . . .	49 370 082
Elektrifikationsdarlehen . . . . .	8 409 809
Vorschüsse . . . . .	26 395 509
	<hr/>
<i>Total</i>	<u>127 771 431</u>

Von der gewaltigen jährlichen Belastung des Staates kann man sich auf Grund dieser Zahlen leicht ein Bild machen. Allein in der Berner Alpenbahn investierte der Kanton einen Aktienbetrag von ursprünglich Fr. 34 791 800, der im Laufe der Sanierungen auf Fr. 23 841 000 herabgesetzt wurde. An Obligationen besitzt er über 40 Millionen, die wie die Aktien so gut wie ganz ertraglos blieben. Zu diesen Lasten kommt noch die Zinsengarantie zugunsten der Gläubiger der II. Hypothek Frutigen-Brig, die bis 1936 auf Fr. 22 590 860 aufgelaufen war.

Um den Bedarf für diese Anlagen zu decken, musste der Kanton Obligationenanleihen im Betrage von 136 Millionen Franken aufnehmen, und er hat weitere 36 Millionen bei der Kantonalbank zu verzinsen, was zusammen jährlich 6,4 Millionen Franken kostet. Dazu kommt die schon erwähnte Zinsengarantie für die Berner Alpenbahn in der Höhe von 1,6 Millionen Franken jährlich; die Schuldverpflichtung aus Eisenbahnpapieren bei der schweizerischen Eidgenossenschaft macht 0,5 Millionen aus. Alles zusammen ergibt somit 8,5 Millionen Franken, die jährlich aus dem Steuerertrag des Staates zu bezahlen sind.

Die wenig günstige Entwicklung der bernischen Dekretsbahnen und der Berner Alpenbahn geht mit aller Deutlichkeit aus der folgenden Aufstellung hervor:

	1926	1929	1934	1935	1936
Betriebseinnahmen (in 1000 Fr.) . . .	31 628	35 328	27 592	26 107	24 798
Betriebsausgaben (ohne Kosten zu Lasten der Erneuerung) (in 1000 Fr.)	24 745	25 421	23 107	22 644	21 555
Betriebsüberschuss (in 1000 Fr.) . . .	6 883	9 907	4 485	3 463	3 243
Verfügbarer Ertrag für Fremdkapitalverzinsung, Amortisationen, Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung (ohne Einlagen in den Erneuerungsfonds)					
in % des ertragsberechtigten Kapitals	1,95 %	2,41 %	0,75 %	0,46 %	0,39 %
Zinserträge der staatlichen Beteiligungskapitalien, die in der Staatsrechnung zur Verbuchung gelangen,					
in % des Buchwertes . . . . .	1,19 %	2,35 %	0,96 %	0,81 %	0,72 %

Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars.

Die ununterbrochenen Anstrengungen des Staates, durch Betriebsgemeinschaften, Fusionen usw. den Betrieb der von ihm beeinflussten Linien zu vereinfachen und zu verbilligen, waren 1936 so weit fortgeschritten, dass praktisch keine weiteren Möglichkeiten mehr bestanden. Dagegen versprechen die technischen Verbesserungen, insbesondere der Leichtverkehr, noch Erfolge.

Eine gewisse Besserstellung, die allerdings vorerst keine Folgen zeitigen wird, erfuhr der Kanton im Jahre 1936 dadurch, dass der Bund erstmals auf die Vorrangstellung verzichtete, die ihm für seine Anteile an den Elektrifikationsdarlehen zukam (BG vom 2. Oktober 1919); die Möglichkeit, dass die Anleihen in den Zinsgenuss kommen, wurde dadurch grösser.

## B. Kraftwerke

### 1. Die Bernischen Kraftwerke

#### a) Entstehung

In der ersten Periode der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft lag die Initiative ganz in den Händen grosser Privatgesellschaften meist ausländischen Ursprungs und einiger Gemeinden.

Erst im Jahre 1903, also mehr als 10 Jahre nach der Erstellung der ersten Werke, griff der Staat mit Hilfe der Kantonalbank in die Entwicklung ein. Letztere schloss mit der Gesellschaft „Motor“ einen Vertrag ab, in dem sie sich das Recht einräumte, innert einer bestimmten Frist  $\frac{2}{3}$  des Aktienkapitals der „Vereinigten Kander- und Hagneckwerke“ zu übernehmen. Sie machte im Einverständnis mit der Regierung von dieser Option Gebrauch und brachte damit die zwei damals bedeutendsten Werke unter die Kontrolle des Staates.

Diese Massnahme bezweckte ursprünglich die Staatsbeteiligung nur in zweiter Linie; für viel grösser hielt man das Interesse der Gemeinden, denen die

Aktien zuerst angeboten wurden. Da diese keine Lust zeigten, sich an dieser für die Erwerbsverhältnisse weiter Kreise des Kantons so ausserordentlich wichtigen Institution zu beteiligen, blieb der Staat allein<sup>1)</sup>.

Da die Organisationsform des neuen Unternehmens als Aktiengesellschaft des privaten Rechts durch die Entwicklung gegeben war und auch für die Zukunft günstig schien, wurde sie belassen. Die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke bzw. die Bernischen Kraftwerke wurden so zu einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, d. h. zu einer Unternehmung, deren Aktienkapital teils von öffentlichen Körperschaften, teils von Privaten aufgebracht wird, die — entsprechend den Eigentumsverhältnissen — auch deren oberste Leitung gemeinsam besorgen. Es sei nur beiläufig erwähnt, dass diese in der Elektrizitätswirtschaft heute häufige Erscheinung (NOK usw.) damals ein Novum war.

### b) *Entwicklung seit 1916*

Der zunehmende Mangel an Kohle, Petrol usw. verschaffte in den Kriegsjahren den BKW eine ungeahnte Konjunktur, die zu äusserster Energieproduktion führte. Die Uebernahme des Aktienkapitals des Elektrizitätswerkes Wangen und die Inangriffnahme des Baues des Mühlebergwerkes im Jahre 1917 waren die ersten äusseren Anzeichen dieser Anstrengung. Trotzdem letzterer die finanziellen Mittel der Gesellschaft stark anspannte und trotzdem sich schon während des Baues eine heftige und teilweise nicht unbegründete Kritik regte, kam es 1918 zum Ankauf der Laufentaler Kraftwerke AG., zu einer neuen Erweiterung des Wirkungsfeldes.

In der Folge erforderte die vom Staat geförderte Elektrifikation der Bahnen die Aufstellung einer ganzen Anzahl neuer Maschinen; gleichzeitig wurden der Elektrizität auch weitere Gebiete (insbesondere neue Wärmeapparate, Kleinmotoren des Gewerbes usw.) erschlossen, die den Energiebedarf weiter steigerten.

Das Aktienkapital stieg im Laufe der Jahre auf 56 Millionen Franken und erreichte damit einen Höchststand, der nicht mehr überschritten werden dürfte. Die verschiedenen Transaktionen erforderten von 1916 bis 1925 die Beschaffung von nicht weniger als 46 Millionen Franken neuem Aktienkapital. Dass die Aufbringung dieser kolossalen Summe in einer wirtschaftlich so wenig günstigen Zeit manchen Schwierigkeiten begegnete, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Soweit die noch weiter gehenden Kapitalbedürfnisse nicht vorübergehender Natur waren, wurden sie durch langfristige Obligationenanleihen befriedigt. Am Jahresende 1936 waren für 74 Millionen Franken solcher Anleihen in Zirkulation; das Verhältnis zwischen den eigenen und fremden Geldern näherte sich in diesem Zeitpunkt 1 : 1, was als günstig bezeichnet werden muss.

---

<sup>1)</sup> Ein letzter Versuch, die *Gemeinden*, deren Hervorhebung ein Grundzug des bernischen Staats- und Verfassungsrechtes ist, aktiv an den BKW zu beteiligen, wurde 1914 anlässlich einer Neuemission unternommen. Von den zur Zeichnung aufgelegten 6 Millionen Franken Aktienkapital zeichneten sie jedoch nur Fr. 645 000 und auch diese teilweise nur mit Hilfe von Krediten der Kantonalbank.

Im Jahre 1936 besass der Staat Bern Aktien der BKW von nominal Fr. 45 305 000, die Kantonalbank von Fr. 7 042 500, beide zusammen also Fr. 52 347 500. Die Dividenden betragen: 1916—1919 je 6 %, 1920 6½ %, 1921—1922 je 5 %, 1923—1934 je 6 % und 1935—1936 je 5½ %.

**Bernische Kraftwerke AG.**

*Bilanz per 31. Dezember 1936*

Aktiven		Passiven	
Kraftwerke <sup>1)</sup> . . . . .	58 730 000	Aktienkapital . . . . .	56 000 000
Schalt- und Umformerstationen	4 670 000	Obligationenkapital . . . . .	74 000 000
Hochspannungsleitungen, Transformator- u. Schaltstationen, Verteilungsanlagen . . . . .	53 290 000	Obligationenzinse . . . . .	863 295
Unvollendete Bauobjekte . . . . .	882 375	Reservefonds . . . . .	7 616 858
Verwaltungsgebäude und andere Liegenschaften . . . . .	2 620 000	Erneuerungsfonds . . . . .	6 165 302
Zähler und Instrumente . . . . .	1 020 000	Tilgungsfonds . . . . .	10 838 570
Mobilien, Werkzeuge, Bauinventar . . . . .	1	Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .	7 322 638
Waren, Betriebs- und Reserve-material . . . . .	1 120 849	Dividenden der Vorjahre (nicht erhobene Dividenden) . . . . .	6 315
Beteiligungen und Wertschriften: EW Wangen 9 000 000		Dividende . . . . .	3 080 000
Diverses 4 070 000 . . . . .	13 070 000	Gewinnvortrag . . . . .	11 684
Kraftwerke Oberhasli AG. . . . .	24 000 000		
Kassa- und Postscheckguthaben	162 267		
Konto-Korrent-Debitoren . . . . .	6 339 170		
<b>Total Aktiven</b>	<b>165 904 662</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>165 904 662</b>

(Kautionen und Bürgschaften Fr. 1 863 687)                      (Kautionen und Bürgschaften Fr. 1 863 687)

<sup>1)</sup> Die Bilanzwerte der einzelnen Werke und die zu ihrem Betrieb nötigen Aufwendungen waren die folgenden:

	Bilanzwert 31. Dezember 1936	Betrieb und Unter- halt 1936
	Fr.	Fr.
Kandergrund . . . . .	4 500 000	146 661
Spiez . . . . .	6 750 000	173 104
Mühleberg . . . . .	32 650 000	167 084
Kallnach . . . . .	8 850 000	164 666
Hagneck . . . . .	5 520 000	143 206
Bellefontaine . . . . .	460 000	20 829
Bannwil . . . . .	(gepachtet)	92 261
<b>Total . . . . .</b>	<b>58 730 000</b>	<b>907 811</b>

Zahlen zur Entwicklung der Bernischen Kraftwerke AG. 1916—1936

	1916	1920	1925	1930	1934	1935	1936
Zahl der angeschlossenen Ortschaften . . . . .	406	669	672	717	742	742	817
Zahl der Einzelabonnenten	28 933	92 502	101 331	121 763	131 426	134 557	145 335
Es waren angeschlossen:							
Glühlampen . . . . .	297 565	608 039	661 094	786 766	849 965	873 449	945 165
Permanent- und Fabrikmotoren . . . . .	4 024	9 890	13 778	19 754	24 970	27 714	31 414
Tagesmotoren . . . . .	620	2 365	2 212	3 433	3 488	4 184	4 438
Bügeleisen . . . . .	6 634	29 619	39 882	51 857	59 614	62 286	67 059
Heiz- und Kochapparate	2 049	14 036	20 240	28 638	36 646	39 012	42 392
Diverse Apparate . . . . .	219	1 989	4 841	15 546	27 952	32 109	37 636
<b>Total</b>	<b>311 111</b>	<b>665 938</b>	<b>742 047</b>	<b>905 994</b>	<b>1 002 635</b>	<b>1 038 754</b>	<b>1 128 104</b>

Der Gesamtanschluss aller angeschlossenen Energieverbraucher betrug 1936 451 645 kW.

Energieproduktion und Energieabgabe:

An den Klemmen der Generatoren erzeugte Energiemengen (kWh) . . . . .	1916	1920	1925	1930	1934	1935	1936
Fremdstrombezug (kWh) . . . . .	—	6 929 518	103 620 644	136 447 333	172 277 526	148 935 381	180 910 772
Energieabgabe (kWh) . . . . .	113 057 912	196 963 188	395 355 824	521 930 158	550 974 596	557 247 781	590 253 672

Bernische Kraftwerke AG.

Hauptposten aus der Gewinn- und Verlustrechnung 1920—1936

	1920	1925	1930	1934	1935	1936
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Haben</i>						
Saldovortrag des Vorjahres . . . . .	13 511	7 882	29 857	15 642	14 794	15 521
Energielieferungsgeschäft . . . . .	3 878 586	7 936 635	10 632 234	10 035 044	10 028 860	10 258 804
Installationsgeschäft . . . . .	504 340	286 018	279 889	194 258	175 254	186 467
Diverses <sup>1)</sup> . . . . .	1 638 386	490 466	—	—	—	—
Kraftwerke Oberhasli AG. . . . .	—	—	—	1 146 000	1 015 200	1 015 200
Beteiligungen . . . . .	488 653	509 280	656 684	625 342	574 818	566 904
<b>Total</b>	<b>6 523 476</b>	<b>9 230 281</b>	<b>11 598 664</b>	<b>12 016 286</b>	<b>11 808 926</b>	<b>12 042 896</b>
<i>Soll</i>						
Obligationenzinse . . . . .	2 995 344	2 700 132	2 511 434	3 202 714	3 202 487	3 198 779
Steuern und Abgaben . . . . .	715 765 <sup>2)</sup>	1 018 275 <sup>2)</sup>	1 287 831	1 443 094	1 517 425	1 483 908
Abschreibungen . . . . .	793 173	2 450 307	3 230 937	2 797 393	2 795 785	2 970 546
Einlage in den Tilgungsfonds . . . . .	213 691	437 268	482 373	498 291	497 708	497 979
Einlage in den Erneuerungsfonds . . . . .	200 000	300 000	300 000	300 000	300 000	400 000
<b>Total</b>	<b>4 202 208</b>	<b>5 887 707</b>	<b>7 812 575</b>	<b>8 241 492</b>	<b>8 313 405</b>	<b>8 551 212</b>
<i>Reingewinn</i> . . . . .	2 321 268	3 342 574	3 786 089	3 774 794	3 495 521	3 491 684
<i>Verwendung des Reingewinns:</i>						
Zuweisung an den Reservefonds . . . . .	235 000	335 000	400 000	400 000	400 000	400 000
Dividende . . . . .	2 080 000	3 000 000	3 360 000	3 360 000	3 080 000	3 080 000
Dividende in % . . . . .	6½	6	6	6	5½	5½
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	6 268	7 574	26 089	14 794	15 521	11 684

<sup>1)</sup> Ertrag aus dem Betrieb der Werkstätte, Kapitalzinse, Kursdifferenzen usw.

<sup>2)</sup> Für die Jahre 1920 und 1925 ist der Betrag der Steuern bereits unter „Energielieferungsgeschäft“ eingerechnet.

## 2. Die Kraftwerke Oberhasli

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Aare vor ihrer Einmündung in den Brienersee hatte die Techniker von jeher stark interessiert. Schon im Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1906 war eindeutig klargelegt worden, dass in dieser Sache das öffentliche Interesse vorangestellt werden müsse; er erteilte den BKW (damals noch Vereinigte Kander- und Hagneckwerke AG.) die Wasserrechtskonzession und verpflichtete sie zugleich, innert Jahresfrist dem Regierungsrat definitiv Ausbaupläne zu unterbreiten. Die intensiv geförderten Studien führten zu dem grosszügigen Projekt einer Akkumulierungsanlage Grimsel-Gelmer und des Kraftwerks Handeck. Sie werden auch die Grundlage für den Ausbau der zweiten Gefällstufe bilden.

Parallel zum Technischen ging das Organisatorische, so dass im Jahre 1925 nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, die nicht zuletzt dem Mühlebergwerk zu verdanken waren, die Kraftwerke Oberhasli AG. gegründet werden konnten.

Das Aktienkapital betrug 30 Millionen Franken und wurde von den BKW vorerst allein aufgebracht. In der Folge beteiligte sich auch Basel-Stadt, was zu einer Erhöhung auf 36 Millionen führte (1927); weiter trat die Stadt Bern bei, die für 6 Millionen Franken Aktien aus dem Portefeuille der BKW übernahm.

In den diesbezüglichen Verträgen wird festgelegt, dass jeder der drei Partner nach Massgabe seiner Aktienbeteiligung an den Betriebskosten teilnimmt und dafür berechtigt und verpflichtet ist, im gleichen Verhältnis Energie zu beziehen. Die BKW haben demzufolge  $\frac{2}{3}$  der gesamten produzierten Energie abzunehmen; sie tragen einen gleichen Anteil an den Kosten, die vertraglich umschrieben und so bemessen sind, dass sie eine gesunde Finanzwirtschaft ermöglichen. Das System hat sich auch in den Krisenjahren gut bewährt.

### C. Weitere Beteiligungen

Massgebenden Einfluss besitzt der Kanton in der *Zuckerfabrik Aarberg*, die als einziges schweizerisches Unternehmen dieser Branche von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Sie wurde im Jahre 1928 durch die Kantonalbank finanziell vollständig reorganisiert und zeitigt seither befriedigende Ergebnisse (Beteiligung 1936: Fr. 500 000).

Wie eine ganze Anzahl anderer Kantone ist auch Bern an den *Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen* als Aktionär beteiligt; die Gesellschaft liefert das Salz, das der Staat als Inhaber des Salzregals verkauft (Beteiligung 1936 Fr. 468 000).

Die Beteiligung des Kantons an der *Nationalbank* stand 1936 mit Fr. 1 777 750 zu Buch.

Die anderen Beteiligungen haben volkswirtschaftlich und finanziell eine untergeordnete Bedeutung; sie hatten 1936 einen Buchwert von Fr. 90 648.

## VII. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton

### A. Allgemeines und Entwicklung

Das Bestehen von verschiedenen über- und nebengeordneten öffentlichen Körperschaften bedingt eine Abgrenzung der Kompetenzen; diese muss auf Grund der Zweckmässigkeit in der Aufgabenverteilung erfolgen, nimmt also keine Rücksicht auf finanzielle Momente, die ihrerseits auf dem Wege des Finanzausgleichs eine Lösung finden müssen. Dieser ist also der Inbegriff der Massnahmen, welche zum Zwecke der Erreichung des finanziellen Gleichgewichts zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergriffen werden<sup>1)</sup>.

Zwischen Bund und Kantonen spielte der Finanzausgleich von jeher eine grosse Rolle, galt es doch gleich zu Beginn der bundesstaatlichen Organisation die Kantone für die Rechte zu entschädigen, die sie auf den Bund übertragen mussten. In dem Masse wie der letztere seine Kompetenzen ausdehnte und der öffentliche Aufgabenkreis erweitert wurde, stiegen auch die Ausgleichsleistungen.

Während die Bundeseinnahmen vor dem Krieg zur Deckung der Ausgaben ausgereicht hatten, sah sich der Bund während des Krieges ausserstande, die vielen ausserordentlichen Ausgaben zu tragen und griff auf das den Kantonen reservierte Gebiet der direkten Steuern über (Kriegssteuern 1916 und 1919, Kriegsgewinnsteuern 1916). Auch mit der Stempelsteuer (BG vom 4. Oktober 1917) und der Couponsteuer (BG vom 25. Juni 1921) kürzte er die Kantone in ihren Finanzreserven; diese hatten aber ebensowohl wie der Bund unter dem Krieg und seinen Folgen zu leiden und erhielten mit Recht einen Teil der so beschafften Einnahmen.

In der Folge wurden die Kriegssteuern wieder beseitigt und der Bund suchte Ersatz auf dem Gebiet der indirekten Verbrauchsbesteuerung, bis die Weltwirtschaftskrise die Wiedereinführung einer direkten Bundessteuer nötig machte (Krisensteuer). Die steigenden Begehren der Kantone in bezug auf Beteiligung an den neuen Einnahmen scheiterten an der finanziellen Lage des Bundes, der genau so um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt kämpft wie diese, ganz abgesehen davon, dass er eine viel grössere Schuldenlast trägt.

### B. Die gegenwärtigen Grundlagen des Finanzausgleichs

Der Bund darf im Prinzip nur Hoheitsrechte beanspruchen, die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesen sind und ist auf deren Einnahmen angewiesen. Die Kantone dagegen sind vollständig frei in der Wahl ihrer Einnahmequellen. Wenn auch Beiträge der Kantone an den Bund möglich sind, so haben doch heute nur diejenigen des Bundes an die Kantone Bedeutung. Sie beruhen

---

<sup>1)</sup> J. V. Steiger, Finanzausgleich; „Finanzhaushalt der Schweiz“, Bd. 1, Bern 1934, S. 171.

auf der Bundesverfassung, auf Bundesgesetzen und -beschlüssen oder auf Bundesratsbeschlüssen. In der Verwendung der Ausgleichsleistungen sind die Kantone frei, wenn es sich um Anteile an Bundeseinnahmen handelt (Ausnahme: Alkoholzehntel), während die Beiträge selbstverständlich ihrer Bestimmung zugeführt werden müssen. Die diesbezügliche Kontrolle ist sehr ungleich, aber in allen Fällen besteht die Möglichkeit einer Sistierung, wenn die Verwendung den Absichten des Bundes nicht entspricht.

### I. Bundesbeiträge

#### 1. Beiträge an Leistungen, die dem Kanton vom Bund vorgeschrieben werden

Es handelt sich in der Hauptsache um jährlich wiederkehrende Beträge. Sie entschädigen die Kantone bzw. versetzen sie in die Lage, die Vorschriften der Bundesgesetzgebung auf ihren Territorien zu verwirklichen. In der Folge sollen einige der wichtigsten Punkte kurz erwähnt werden.

Finanziell von grösster Wichtigkeit sind die Beiträge an Neu- und Umbauten sowie an den Unterhalt der *Strassen* auf Grund der Artikel 23, 37 und 37 bis BV und des BB vom 21. September 1928. Sie werden zu  $\frac{2}{3}$  nach Massgabe der Gesamtausgaben für das Strassenwesen und zu  $\frac{1}{3}$  im Verhältnis der Strassenlängen der Kantone verteilt. Die Mittel stammen aus dem Zuschlagszoll auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken, der zu 50 % dem Kanton zufällt. Der Kanton Bern steht in bezug auf den zur Verteilung nach Strassenlängen massgebenden festen Prozentsatz mit 14,73 % an erster Stelle vor Graubünden und Waadt. Der Benzinzollanteil betrug 1936 Fr. 1 394 917 (1930: Fr. 1 254 040).

Daneben wurden für die Alpenstrassen 1936 Fr. 680 100 und die Neu- und Umbauten von Strassen Fr. 55 000 ausgerichtet, für das Strassenwesen somit total Fr. 2 130 017.

Ein bedeutender Beitrag entfällt auf das Gebiet des *Primarschulwesens* auf Grund von BV 27 bis und des BG vom 25. Juni 1903/15. März 1930 (abgeändert durch BB vom 31. Januar 1936). Pro Kopf der Bevölkerung gelangt Fr. 1.— zur Ausrichtung, dazu ein eventueller Gebirgszuschlag von 60 Rp. Im Finanzprogramm von 1936 wurden die Ansätze um 25 % resp. 20 % ermässigt. (1936: Fr. 516 581.)

An *Wasserbauten*, Verbauungen, Gewässerkorrekturen und dgl. leistet der Bund bis 40 % der Kosten, unter Umständen sogar 50 %. (1936: Fr. 928 940.)

Auch im *Forstwesen* sind seine Einflüsse und damit auch die Subventionen beträchtlich (BV 24; BG vom 11. Oktober 1902/14. März 1929). Sie betragen in der Regel 5—35 % der Ausgaben für das Forstpersonal, 50—80 % für neue Waldanlagen, 30—50 % für Schutzwälder und 30—40 % für Abfuhrwege (1936: Fr. 599 286).

Im *Gesundheitswesen* gilt die Aufmerksamkeit hauptsächlich der Bekämpfung von Seuchen, der Tuberkulose und der Lebensmittelkontrolle. Die Subventionen betragen bis 50 %. (1936: Fr. 365 836 und Fr. 154 775 [Tierseuchen]).

Die Beiträge an die *Wildhutkosten* betragen 50 %: in gleichem Rahmen bewegen sich diejenigen an die Wildschadenvergütungen der Kantone, an die verschiedenen Reservationen usw. (1936: Fr. 17 972). (BV 25, BG vom 10. Juni 1925.)

Die *Fischerei* (BV 25; BG vom 21. Dezember 1888) wird durch Uebernahme von maximal 50 % der Kosten der Förderung des Fisch- und Krebsbestandes und 50 % der Kosten für die Fischereiaufseher unterstützt. (1936: Fr. 13 293.)

Auf dem Gebiete des *Militärwesens* vergütet der Bund  $\frac{3}{4}$  der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen (BG vom 12. April 1907); ferner  $\frac{3}{4}$  der Unterstützung bedürftiger Wehrmänner.

Die *Grundbuchvermessung* wird vollständig vom Bund aus geleitet; es werden Vergütungen für die Triangulationspunkte und Beiträge bis 80 % an die Vermessungskosten, ferner u. a. 20 % an die Besoldung des Nachführungsgeometers geleistet. (1936: —; 1931: Fr. 155 618.)

## 2. Beiträge des Bundes an freiwillige Leistungen des Kantons

An den Ausgaben der *gewerblichen, kaufmännischen* und *landwirtschaftlichen* Bildungsanstalten für Lehrmittel und Besoldungen beteiligt sich der Bund mit bis 50 %. Er deckt  $\frac{1}{3}$  des Betriebsdefizites der Berufsberatungsstellen und dgl. Institutionen. (BV 34quater; BG vom 26. Juni 1930.)

An die Bodenverbesserung und die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge werden u. a. bis 50 % geleistet. (BG vom 22. Dezember 1893/5. Okt. 1929.)

	1936	Fr.
<b>Landwirtschaft</b>		
Kulturingenieure (Besoldungsbeiträge) . . . . .		13 876
Bodenverbesserungen . . . . .		397 603
Pflanzenbau, Weinberge . . . . .		74 529
Hagelversicherung . . . . .		71 489
Pferdezucht . . . . .		378 103
Rindvieh- und Kleinvieh-zucht . . . . .		166 838
Viehversicherung . . . . .		391 039
Kantonstierarzt (Besoldungsbeitrag) . . . . .		8 738
Viehinspektoren- und Fleischschauerkurse . . . . .		4 812
Milchwirtschaftliche Stationen, Käserei- und Stallinspektionen		27 287
Obst- und Weinbau Versuchsstationen . . . . .		2 369
Landwirtschaftliche Verbände, Verschiedenes . . . . .		5 018
<b>Berufliche Ausbildung</b>		
Berufsberatung . . . . .		31 315
Landwirtschaftliche Ausbildung . . . . .		218 569
Gewerbliche und industrielle Ausbildung . . . . .		654 890
Kaufmännische Ausbildung . . . . .		333 803
Hauswirtschaftliche Ausbildung . . . . .		204 976

An die *bedürftigen Greise, Witwen und Waisen* kommen 8 Millionen<sup>1)</sup> zur Verteilung, wovon 1936 auf den Kanton Bern Fr. 1 394 006 entfielen. 3 Millionen werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung, 3 Millionen im Verhältnis der im Kanton wohnenden Personen im Alter von über 65 Jahren, 1 Million im Verhältnis der Waisen unter 18 Jahren verteilt. 1 Million<sup>2)</sup> wird durch die Stiftung für das Alter ausgerichtet. (BV 34 quater, BB vom 13. Oktober 1933.)

Weitere Zuschüsse auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit und *Fürsorge* betreffen die Anormalenhilfe, die Jugendfürsorge usw. (1936: Fr. 25 720), ferner die Auslandschweizerhilfe (1936: Fr. 110 115).

Als Gebiete für *besondere Beiträge* sind die *Arbeitslosenfürsorge* und die *Krisenhilfe* für Arbeitslose zur erwähnen (BB 23. Dezember 1936). Sie betragen  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{3}{5}$  der ausgerichteten Unterstützung, für Notstandsarbeiten 30—60 % der Lohnsumme.

1936	Fr.
Krisenunterstützung . . . . .	1 775 742
Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung . . . . .	885 617
Umschulung und berufliche Ausbildung von Arbeitslosen . . . . .	90 129
Auswanderung und Verschiedenes . . . . .	41 528
	<hr/>
	2 793 016

Die erwähnten Subventionen sind nur Beispiele, indem auch auf allen anderen Gebieten, wie Sport, Politik, Polizei usw., Beiträge ausgerichtet werden.

3. Eine Reihe von Subventionen des Bundes kommen *direkt Anstalten, Verbänden und Privaten* zu, die sich auf Gebieten betätigen, deren Förderung und Unterstützung auch in den Bereich des Kantons fällt; dieser wird auf diese Weise entlastet.

So wird der Arbeitsnachweis subventioniert (1936: Fr. 70 886), ferner die Arbeitslosenversicherung und Fabrikaufträge (produktive Arbeitslosenfürsorge). Die Krankenkassen erhielten 1936 Beiträge in der Höhe von Fr. 1 366 634. Berufssekretariate, Handelskammern, Ausstellungen, Schulausstellungen usw. gehören ebenfalls zu den Subventionsbezügern.

Die Gesamtsumme der ordentlichen Bundessubventionen erreichte 1936 die gewaltige Summe von Fr. 20 726 393.

Eine Reihe von *einmaligen Beiträgen* wurde im Laufe der Zeit zur Milderung der Notlage der Landwirtschaft und der Industrie ausgerichtet. Es sei nur an die Bundeshilfe zur Milderung der Notlage der Landwirtschaft (BB vom 28. September 1928/17. Juni 1930) von 10 Millionen à fonds perdu und 8 Millionen als Kapitalvorschüsse zu 2 %, an die vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern (BB vom 30. September 1932/28. März 1934) von 3 Millionen Franken jährlich (1933—1936) und an die Bundeshilfe für die Milchproduzenten von 20 Millionen +  $\frac{3}{4}$  des Ertrages der Zollzuschläge auf Futtermitteln erinnert,

<sup>1)</sup> 1939—1941 jährlich 15 Millionen (Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1939).  
<sup>2)</sup> 1939—1941 jährlich 1,5 Millionen (Verordnung des Bundesrates vom 1. September 1939), dazu Fr. 500 000 der Stiftung für die Jugend.

von denen dem Kanton Bern ein beträchtlicher Teil zufloss. Gleiches kann auch von den verschiedenen Hilfsaktionen zugunsten einzelner Gewerbe und Industrien (Hotellerie, Uhrenindustrie usw.) und von den Beiträgen im Versicherungswesen gesagt werden.

## II. Anteile des Kantons an Bundeseinnahmen

1. Ganz den Kantonen fallen die Patenttaxen für Handelsreisende zu (BG vom 4. Oktober 1930). Sie werden von den Kantonen bezogen, dem Bund abgeliefert und von ihm nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung wieder unter sie verteilt.

2. Alle folgenden Bundeseinnahmen fallen teilweise dem Kanton zu und zwar:

Der Militärpflichtersatz zu 50 % (Reinertrag), die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol zu 50 %, wovon allerdings 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. Vom Erträgnis der Nationalbank erhält der Kanton 80 Rp. je Kopf der Bevölkerung, dazu einen Teil des eventuellen Ueberschusses; von den Stempelabgaben und der Couponsteuer fallen den Kantonen  $\frac{1}{5}$  des Reinertrages zu, der nach Massgabe der Wohnbevölkerung verteilt wird. Von den Handelsregistergebühren erhalten die Kantone  $\frac{4}{5}$ , der Bund  $\frac{1}{5}$  für das Handelsamtsblatt; von den Konzessionsgebühren der Transportanstalten verbleiben 50 % dem Bund, während 50 % nach Massgabe der auf jeden Kanton entfallenden kilometrischen Länge verteilt werden. Von der Krisenabgabe endlich erhalten die Kantone  $\frac{2}{5}$ , der Bund  $\frac{3}{5}$ .

Finanziell wirkte sich das folgendermassen aus:

	1930 Fr.	1936 Fr.
Nationalbank . . . . .	771 853	551 019
Handelsreisendenpatente . . . . .	173 642	248 346
Handelsregistergebühren . . . . .	39 320	28 999
Stempel- und Couponsteuer . . . . .	2 878 003	2 075 677
Militärpflichtersatz . . . . .	1 141 216	865 315
Kriegssteuer . . . . .	4 068 327	20 644
Krisenabgabe . . . . .	—	2 592 954
Alkoholmonopol . . . . .	1 215 930	—
Total	10 288 291	6 382 954

### Subventionen und gesetzliche Anteile des Kantons Bern (Gesamtzahlen)

	1931	1936
Subventionen <sup>1)</sup> . . . . .	10 479 164	25 395 488
davon: ordentliche . . . . .	10 439 378	20 726 393
ausserordentliche . . . . .	39 786	4 669 095
Gesetzliche Anteile . . . . .	6 659 388	6 382 954
Total <sup>1)</sup>	17 138 551	31 778 442

<sup>1)</sup> Dazu kommen noch weitere Subventionen, die sich ihrer Art oder der Art ihrer Verteilung wegen nicht unter die *Kantone* verteilen lassen.

## VIII. Die finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden

Die öffentlichen Aufgaben sind ihrer verschiedenen Natur wegen nicht geeignet, von einer Instanz vereinigt zu werden; sie wurden im Laufe der Zeit sukzessive auf die verschiedenen Stufen verteilt (Gemeinde, Kanton, Bund). Solange es jeder Gemeinde frei stand, wie sie die ihr zufallenden Leistungen erfüllen wollte, passte sie sich den vorhandenen Mitteln an und arbeitete mit diesen so gut es ging. In dem Moment aber, wo der Staat durch gesetzliche Vorschriften eingriff und einen Druck auf sie auszuüben begann, stellte sich die Frage, woher sie die Mittel nehmen sollte, um die ihr aufgezwungenen Aufgaben zu erfüllen. Es drängte sich auf, dass der Staat durch finanzielle Beitragsleistungen dafür sorgte, dass auch Gemeinden mit schlechten Vermögensverhältnissen und geringem Steuerkapital die verlangte Qualität der Leistung aufbringen konnten (besonders drückend waren stets die Armenlasten, an die der Kanton sehr früh Zuschüsse gewährte).

Neben der Erzielung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Kantons- und Gemeindefinanzen hat der Finanzausgleich den Zweck, den Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden zu fördern, die, wie die vorhergehenden Aufstellungen gezeigt haben, ganz verschiedene finanzielle Verhältnisse aufweisen. Auf diesen Umstand wird in den kantonalen Ausgleichsmassnahmen weitgehend Rücksicht genommen, mehr noch als in denen zwischen Kantonen und Bund.

Bei der Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sind Zweckmässigkeitsgründe massgebend, die gewöhnlich mit der Beschaffung der bezüglichen Mittel in keinem inneren Zusammenhang stehen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt daher durch Uebernahme bestimmter Ausgaben, durch Ausrichtung von Kostenbeiträgen, eventuell durch Zubilligung des Rechtes auf gewisse Einnahmen. In Ausnahmefällen, wenn die Gemeinden ein besonderes Interesse an der Ausführung irgendeiner Leistung durch den Staat haben, werden umgekehrt auch sie zu Leistungen herbeigezogen, wie im folgenden noch zu zeigen sein wird.

Ueber den *aktiven Finanzausgleich* (Ausgleich der Einnahmen) ist allgemein zu sagen, dass er entweder „durch Ueberlassung öffentlicher Vermögens- und öffentlicher Wirtschaftsbetriebe (Regalien) an die Gemeinden und Ermächtigung derselben zur Erhebung von Abgaben oder durch Beteiligung der Gemeinden am Ertrag kantonalen Einnahmen“ vorgenommen wird<sup>1)</sup>.

Der Kanton Bern hat das Hauptgewicht auf letzteres System gelegt und — im Gegensatz zu andern Kantonen — den Gemeinden keine weiteren selb-

<sup>1)</sup> V. J. Steiger, Finanzausgleich; Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1934, Bd. 1, S. 236.

ständigen Steuerkompetenzen überlassen als der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Hunde- und der Vergnügungssteuer.

Der Ausgleich der Ausgaben (*passiver Finanzausgleich*) besteht in der Hauptsache in der Beitragsleistung des Kantons an die Kosten der den Gemeinden übertragenen Aufgaben, in der Uebernahme bestimmter Ausgaben oder dergleichen.

Um die grosse Zahl der verschiedenen Massnahmen und ihrer Grundlagen übersichtlich gestalten zu können, musste die Tabellenform gewählt werden. Die Ordnung erfolgte nach Verwaltungszweigen.



Verwaltungszweig	Verfassungsartikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
Hauswirtschaftliches Bildungswesen, Fortbildungsschulen . . . . .		Ges. v. 6. 12. 25		Der Staat übernimmt 50 % der Lehrbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen. Sofern die Gemeinden Beiträge an hauswirtschaftliche Schulen und Kurse gewähren, tut dies auch der Staat (ebenfalls bis 50 % der Lehrbesoldungen).
Berufsberatung . . . . .		Dekret v. 26. 5. 31 Ges. v. 14. 2. 36		Der Staat leistet Beiträge an die Bezirks-Berufsberatungs-Gemeinde und des Bundes nicht übersteigen.
Berufliche Ausbildung . . . . .		Ges. v. 8. 9. 35, Art. 43		Der Staatsbeitrag beträgt mindestens 30 % und maximal 50 % der Besoldungen und Lehrmittel, maximal aber gleichviel wie die Leistungen der übrigen Beteiligten (Gemeinden, Verbände, Private).
<b>Armenwesen</b>				
Weitgehende Ersetzung des Heimatprinzips durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 1. 7. 23; bzw. 11. 5. 37				
Beiträge an Unterstützungs-Fehlbeträge . . . . .		Ges. v. 28. 6. 97; §§ 38, 57 Dekret v. 30. 11. 04		60 bis 70 % des Fehlbetrages für dauernd Unterstützte, 40 bis 70 % des Fehlbetrages für vorübergehend Unterstützte an Gemeinden ohne genügende Hilfsmittel; Ausserordentlich stark belastete Gemeinden erhalten ausserordentliche Beiträge.
Beiträge an die Verpflegung und Anstaltsversorgung . . . . .		Ersetzt durch: Dekret v. 22. 11. 39 Dekret v. 26. 4. 98	Vg. v. 17. 3. 33	Ermöglichung von Beiträgen bis 90 %.
Beiträge von Bürgergemeinden . . . . .			Vg. v. 24. 4. 28	Beiträge des Kantons an die Verpflegung und Anstaltsversorgung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer. (Die Pflicht dazu ist dem Kanton durch das BG v. 22. 6. 75 übertragen.) (Nach Konkordat gilt: Unter Konkordatskantonen werden die Kosten zwischen Wohnort und Bürgerort geteilt. Bei Nicht-Konkordats-Kantonen trägt der Heimatkanton die ganzen Kosten.)
<b>Altersfürsorge</b>			Vg. v. 21. 8. 28	Beiträge für ausserordentliche Ausgaben durch den Regierungsrat.
Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen . . . . .		Ges. v. 3. 3. 29	Vg. v. 13. 3. 29	Die Bürgergemeinden können zu Beiträgen an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen herangezogen werden.
		Ersetzt durch: Ges. v. 3. 7. 38	Vg. des BR v. 9. 3. 34 Vg. v. 21. 9. 34	Unterstützung des kantonalen „Verein für das Alter“ mit jährlich max. Fr. 100 000 aus dem Salzregal.
		Ausführungsbestimmungen vom 2. 11. 34	Ersetzt durch: Vg. v. 24. 10. 39	Zuwendungen aus der Bundesubvention: Fr. 400 000 max. an die Einwohnergemeinden, von denen jede Fr. 10.— je Schweizerbürger im Alter von über 65 Jahren (Volkszählung 1930) erhält.
				Fr. 525 000 gehen an den Staat; ferner erhält der Bernische Verein für das Alter Fr. 100 000 und die Vereinigungen Pro Juventute, Gotthelfstiftung, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Jugendamt zusammen Fr. 180 000; über den Rest verfügt der Regierungsrat.
				Sie enthält keine Zahlen mehr, die die Verteilung betreffen, ordnet dagegen die Bezugsbedingungen genauer.
				Aus dem staatlichen Anteil werden die Angehörigen von Konkordats- und Nichtkonkordats-Kantonen durch die Vermittlung der wohnörtlichen Armenpflege unterstützt, sofern sie über 65 Jahre alt sind und nicht bereits von Gemeinde, Staat oder Verein für das Alter unterstützt werden.

Verwaltungszweig	Verfassungsartikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
<b>Arbeitslosenfürsorge</b>		Ges. v. 6. 12. 31.	Vg. v. 8. 4. 32	Art. 10: Die Wohnsitzgemeinde des Versicherten hat an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages für das in Betracht fallende Kassenmitglied zu leisten; die Leistungen dürfen nicht aus der Spend- und Armenkasse bestritten werden. Der Kanton übernimmt 50 event. 70 % der Aufwendungen der Gemeinden für die Weiterbildung und für Umschulungskurse für Arbeitslose. Er leistet Beiträge von 20 % an die Auslagen einzelner Arbeitsloser, die diese Kurse besuchen, sofern die betreffende Gemeinde ebensoviel leistet.
Produktive Arbeitslosenfürsorge . . . . .		BB v. 18. 3. 32	Vg. v. 24. 6. 32	Von den Fabrikationszuschüssen zum Zwecke der produktiven Arbeitslosenfürsorge leistet die Gemeinde (Sitzgemeinde des Unternehmens) 1/2 des kantonalen Beitrages; dieser macht seinerseits 2/3, mindestens aber 1/2 des eidgenössischen Beitrages aus.
<b>Krisenunterstützung</b>		Vg. v. 11. 11. 38	Vg. v. 19. 4. 32 abgeändert 22. 6. 32	Ausserordentl. Kantonsbeitrag für Hoch- und Tiefbauten: 1/4—1/2 des Bundesbeitrages. Er ist von den Gemeinden ganz oder teilweise zu übernehmen (§ 8). Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie: Für verhältnismässig leicht von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffene Wohnsitzgemeinden gilt folgende Verteilung der Lasten: Bund 40 %, Kanton 33 1/3 %, Gemeinde 26 2/3 %.
Kostenverteilung bis 30. 11. 33		Beschluss des Grossen Rates v. 25. 11. 31	Vg. v. 27. 5. 32 Abgeändert: Vg. v. 12. 5. 33	Ausdehnung auf Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie mit gleicher Kostenteilung. Für verhältnismässig sehr schwer betroffene Gemeinden gelten folgende Ansätze: Bund 46 2/3 %, Kanton 33 1/3 %, Gemeinde 20 %.
Kostenverteilung seit 1. 12. 33		Abgeändert: BB v. 13. 4. 33	Vg. v. 14. 7. 33 Vg. v. 5. 12. 33	Ausdehnung auf arbeitslose Bau- und Holzarbeiter. Ab 1. 12. 33 gilt (auch für die Winterzulagen) folgende Regelung: Verhältnismässig leicht betroffene Gemeinden: Bund 1/3, Kanton 1/3, Gemeinde 1/3. Verhältnismässig schwer betroffene Gemeinden: Bund 40 %, Kanton 33 1/3 %, Gemeinde 26 2/3 %. Verhältnismässig sehr schwer betroffene Gemeinden: Bund 46 2/3 %, Kanton 33 1/3 %, Gemeinde 20 %.
<b>Kirchenwesen</b>	St. V. 83	Ges. v. 18. 1. 74 Dekret v. 6. 4. 22, abgeändert 14. 11. 23 und 18. 11. 24; ergänzt 20. 11. 29	Vg. v. 9. 4. 35	Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen, ohne Beteiligung der Verteilung der Kosten.  Der Staat besoldet die Pfarrer; die Gemeinden leisten freiwillige Zuschüsse. Für beschwerliche Pfarreien (Gebirge) werden besondere Zuschüsse an Kirchenbauten werden ohne direkte gesetzliche Grundlage durch den Regierungsrat bewilligt.
Besoldungen der Pfarrer . . .				
Zuschüsse an Kirchenbauten				

Verwaltungsweig	Verfassungsartikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
<b>Strassen- und Brückenbauten</b> Kostenverteilung . . . . .		Ges. v. 14. 10. 34	Vg. v. 5. 6. 07 (teilweise noch in Kraft).	Der Staat leistet insgesamt an die Gemeinden 10 % des Reinertrages der Automobilsteuer + den jährlichen Budgetkredit. Die Strassen sind wie folgt eingeteilt: 1. Staatsstrassen (unterteilt in Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen), 2. Gemeindestrassen; 3. Öffentliche Strassen privater Eigentümer. Die Gemeinden stellen das Land für die Strassen zur Verfügung + $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten des Belages innerorts; wurde auf Verlangen der Gemeinde ein besserer oder breiterer Belag erstellt, so hat sie $\frac{1}{2}$ der Kosten zu tragen. Erstellung von Gehwegen: Der Staat übernimmt $\frac{1}{3}$ der Kosten; $\frac{2}{3}$ + der Landerwerb gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Kanton übernimmt $\frac{1}{2}$ der Schneeräumungskosten der Hauptdurchgangsstrassen.
<b>Gewässerkorrekturen</b>		Abänderung: Ges. v. 3. 12. 39 Ges. v. 3. 4. 57		Der Kanton erhält zu diesem Zweck Bundessubventionen und leistet freiwillige Beiträge. Die Gemeindebeiträge sind in der Regel kleiner als die des Kantons; die Gemeinde muss aber die Verpflichtung übernehmen, für den Unterhalt zu sorgen.
<b>Landwirtschaft.</b> Die Gemeinden sind nur unwesentlich beteiligt; Bund und Kanton teilen die Lasten.				
Maikäferbekämpfung . . . . .			Vg. v. 5. 4. 19	Kanton und Bund leisten zusammen 75 % der Sammelprämien. Freiwillige Beiträge bis 25 % an die Gemeinden, die Bodenverbesserungen durchführen.
Bodenverbesserungen . . . . .				
<b>Forstwesen</b>		Ges. v. 20. 8. 05		20 bis 30 % der Kosten aus Anlage und Unterhalt von Schutzwäldungen und Verbauungen werden als Beiträge gewährt.
Schutzwäldungen . . . . .		BG v. 11. 10. 02 Abgeändert 14. 3. 29		Bundesbeiträge an Gemeinden, Waldgenossenschaften und Korporationen von 5—25 % der Besoldungen für die Forstaufsicht.
<b>Gesundheitswesen</b>		BG v. 2. 7. 86	Vg. v. 28. 2. 91	Der Bund leistet $\frac{1}{2}$ der Totalausgaben von Kanton und Gemeinden; der Kanton gibt der Gemeinde einen Beitrag von max. der Hälfte der Bundesentschädigung.
Bekämpfung von Epidemien		BG v. 13. 6. 28 Ges. v. 23. 2. 08 Ges. v. 28. 6. 31	Vollz. Vg. v. 29. 3. 32	30 bis 50 % der vom Bund als subventionsberechtigten anerkannten Auslagen von Gemeinden werden als Beiträge gewährt. Zur Errichtung eines Fonds leisten der Staat und die Gemeinden jährliche Beiträge im Verhältnis von 4:3. Jede Gemeinde entrichtet 20 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung; der Rest des von den Gemeinden aufzubringenden Betrages wird nach der wirtschaftlichen Kraft verteilt. Die Bundessubvention wird in den Fonds gelegt.
Tuberkulosebekämpfung . . . . .				20 bis 25 % der reinen Ausgaben, auf Gesuch eventuell von Bund und Kanton je 8 bis 10 % der Rohausgaben, werden als Beiträge gewährt.
Schulärztlicher Dienst . . . . .		Vollz. Vg. v. 20. 6. 30 zum BG v. 13. 6. 28		

Verwaltungszweig	Verfassungsartikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
<p><b>Gesundheitswesen (Fortsetz.)</b>  Tierseuchenbekämpfung und Veterinärpolizei . . . . .</p> <p>Bau von Krankenhäusern . . . . .</p> <p>Krankenkassen . . . . .</p>		<p>BG v. 13. 6. 17  Ges. v. 22. 5. 21</p> <p>Dekret v. 25. 2. 03</p> <p>Ges. v. 29. 10. 99  Ges. v. 4. 5. 19</p>	<p>Vollz. Vg. v. 29. 4. 21</p>	<p>Pro Gesundheitsschein bezahlt die Gemeinde 10 Rappen; 50 % werden von der Tierseuchenkasse rückvergütet. Die Tierseuchenkasse übernimmt 50 % der Kosten der Gemeinden für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. An Impfungen werden Beiträge ausgerichtet. Die Subvention beträgt 5 bis 10 % der Kostensumme, maximal aber Fr. 10 000 (aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds).  Subventionen an Bezirksspitäler.  Die Einführung des Obligatoriums ist den Gemeinden überlassen; an die Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger leistet der Kanton jedoch Zuschüsse bis <math>\frac{1}{3}</math> (in dünnbesiedelten Gebieten evtl. noch mehr).</p>
<p><b>Zivilstandswesen</b></p>		<p>Dekret v. 20. 11. 28  Abgeändert 14. 11. 34</p>		<p>Die Gemeinde stellt Lokalitäten und Einrichtungen zur Verfügung und bezahlt den Beamten pro Eintragung. Der Staat leistet 26 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung (letzte Volkszählung) + Fr. 2.— pro Blatt des Familienregisters.</p>
<p><b>Grundbuchvermessung</b>  (hauptsächlich Sache von Bund und Kanton)</p> <p><b>Justiz- und Polizeiwesen</b>  (mit Ausnahme der Ortspolizei Sache des Kantons)  Gewerbegerichte . . . . .</p>		<p>Ges. v. 1. 2. 94</p>		<p>Die Gemeinden müssen die Kosten tragen, die nicht Bund oder Kanton übernommen haben; von den Vermessungskosten im Gebirge z. B. 50 % (Bund 30 %, Kanton 20 %); (es ist Überwälzung auf die Grundeigentümer vorgesehen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen durch den Revisionsrat zu genehmigen sind).</p> <p>Der Kanton übernimmt die Hälfte der nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Kosten.</p>
<p><b>Feuerlöschwesen</b> (spezifische Gemeindeangelegenheit)</p>		<p>Ges. v. 1. 3. 14  Dekret v. 14. 10. 20</p> <p>Ersetzt durch:  Dekret v. 3. 2. 38</p>		<p>Die Brandversicherungsanstalt leistet: An Hydrantenanlagen 20—30 % (evtl. bis 35 %); Feuerwehler 10—20 %; Feuerspritzen und Zubehör 15—20 %. Die allgemeinen Kurskosten sowie das Honorar und die Auslagen des Instruktionspersonals bei Feuerwehr-Ausbildungskursen übernimmt die Anstalt, dazu einen Teil der Verpflegungskosten; ebenso 50 % der Versicherungskosten der Feuerwehrleute. Die Gemeinden übernehmen die Pflicht der tadellosen Instandhaltung.  Dieses ändert an den erwähnten Bestimmungen nichts.</p>

Verwaltungsweig	Verfassungsartikel	Bundesgesetz, Gesetz oder Grossratsbeschluss	Verordnung	Höhe und Bedingung der Beiträge
<b>Steuerwesen</b> Bezugsprovisionen für den Steuerbezug (direkte Steuern) . . . . .	St. V. 92, 105	Ges. v. 7. 7. 18, Art. 34		2 % der Vermögens- und 3 % der Einkommenssteuererträge fallen als Entschädigung für den jährlichen Steuerbezug an die Gemeinden.
Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .		Ges. v. 7. 7. 18, Art. 40		20 % der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen an die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes des Erblassers, bzw. der gelegenen Sache.
Besteuerung der Holdinggesellschaften . . . . .		Ges. v. 28. 5. 33		Die Sondersteuer von 1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> des einbezahlten und ½ <sup>0</sup> / <sub>100</sub> des nicht einbezahlten Kapitals fällt je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinden.
Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren . . . . .		Ges. v. 15. 7. 94 Ersetzt durch: Ges. v. 8. 5. 38		10 % der Wirtschaftspatentgebühren fallen für Armen- und Schulzwecke an die Gemeinden nach Massgabe der Wohnbevölkerung. 50 % der Kleinverkaufspatentgebühren fallen an die Gemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Das Ges. v. 8. 5. 38 ändert an der Verteilung nichts Wesentliches.
Jagdpatente . . . . .		Ges. v. 30. 1. 21		Die Gemeinden erhalten 30 % der Jagdpatentgebühren nach Massgabe des Kulturareals.
Hundesteuer . . . . .		Ges. v. 25. 10. 03		Die Hundesteuer fällt ganz den Gemeinden zu; das kantonale festgesetzte Minimum beträgt Fr. 5.—, das Maximum Fr. 20.—.
Billettsteuer . . . . .				Die Gemeinden können eine Billettsteuer einführen, deren Ertrag ihnen ganz zufällt. (Durch Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 2. 5. 80 führte das „Finanzprogramm“ vom 30. 6. 35 in Art. 25 eine kantonale Billettsteuer ein.)

In verschiedenen Fällen greift — wie schon aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist — *der Bund* in den Finanzausgleich ein, indem er direkt Beiträge ausrichtet oder diese den Kantonen unter sehr einschränkenden Bedingungen erteilt.

Im *Schulwesen* (BG vom 15. März 1930) muss die besondere Zulage für die Gebirgskantone in erster Linie zur Unterstützung ärmerer Gemeinden und zur Verbesserung des Unterrichts in abgelegenen Gegenden verwendet werden.

Im *Armenwesen* kann der Bund u. a. durch die zwangsweise Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger gemäss BG vom 25. Juni 1903 und durch die Einbürgerung von Heimatlosen (BG vom 3. Dezember 1858) die Gemeinden belasten. Er leistet aber Unterstützungen an die heimgekehrten Auslandschweizer, die sonst den Gemeinden zur Last fallen müssten.

Bei der *Arbeitslosenfürsorge* geht der Eingriff des Bundes sehr weit, ebenso auch die Beitragsleistung; bedrängte Gemeinden können stark erhöhte Beiträge erhalten (z. B. BB betr. Krisenhilfe für Arbeitslose vom 13. April 1933: statt  $\frac{1}{3}$   $\frac{3}{5}$ ; bei Notstandsarbeiten 60 % statt 30 %).

Durch seine Zweckgebundenheit kann die Ausrichtung des *Alkoholzehntels* die Gemeinden ganz erheblich entlasten (Beiträge an die Naturalverpflegung, an Anstalten aller Art, an das Armen- und Krankenwesen und dergleichen).

Ueber die *Wirkung des Finanzausgleichs* auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden ist folgendes zu sagen:

Die Verteilung der stark vermehrten Lasten zwischen Kanton und Gemeinden ist ziemlich gleich geblieben. Die Gemeindefinanzen haben sich aber günstiger entwickelt, indem ihre Schuldenlast wesentlich weniger zunahm als die des Staates. Die Beiträge sind stark abgestuft und tragen so den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung. Besondere Schwierigkeiten bieten sich im Armenwesen, da durch die ständigen Ortsveränderungen grossen Teilen der Bevölkerung eine schwer zu kompensierende Ungleichheit in der Belastung verursacht wird, die die Aufrechterhaltung des Heimatprinzips als Grundlage der Unterstützung immer schwieriger macht. Besonders exponiert sind die der Bevölkerung ausgesetzten Berggemeinden des Kantons, die unter den Armenlasten abgewanderter Bürger leiden. Auch auf dem Gebiete des Strassenbaues lässt sich ein vermehrter Finanzausgleich denken, indem der zunehmende Verkehr auch die Gemeindestrassen erfasst und damit für sie Mehrausgaben bedingt.

Der *Finanzausgleich*, als Ganzes betrachtet, könnte noch in verschiedenen Punkten verbessert werden. Für den Staat lohnt es sich, in dieser Richtung zu arbeiten, weil er ein Interesse an der politischen und volkswirtschaftlichen Gesundheit seiner Gemeinwesen hat; diese sind Bindeglieder zwischen ihm und den einzelnen Bürgern, Organe, ohne die er kaum eine seiner vielen Aufgaben lösen kann. Sie zu erhalten und in ihrem Eigenleben zu stärken, ist das letzte Ziel des Finanzausgleichs.

## IX. Die Entwicklung der Gemeindefinanzen seit Kriegsbeginn

Vor dem Kriege und eigentlich bis Kriegsende war die finanzielle Lage der Gemeinden allgemein verhältnismässig bedeutend besser als die des Kantons. Die Nachkriegskrise mit ihren steigenden sozialen Lasten bewirkte einen gewissen Umschwung. Trotz kräftiger Unterstützung durch den Staat wurden viele notleidend. Der besonders schwierigen Lage der Gebirgsgemeinden, denen der sinkende Waldertrag einen starken Ausfall verursachte, wurde durch höhere Kantonszuschüsse Rechnung getragen.

Die Bestrebungen nach einem für die Gemeinden günstigeren Finanzausgleich mit dem Staat waren stets lebhaft, mussten aber an dessen prekärer Lage scheitern.

Für alle Angriffe oder Abschreibungen vom Kapitalvermögen sowie für Liegenschaftserwerbungen und Liegenschaftsveräusserungen, die eine Kapitalverminderung zur Folge haben, muss der Regierungsrat seine Zustimmung erteilen. Auf diese Weise kann von zentraler Stelle aus die Schuldenvermehrung bis zu einem gewissen Grade vermindert werden; daneben ermöglicht diese fortlaufende Kontrolle einen klaren Ueberblick über die finanzielle Lage der Gemeinden. Genaue Erhebungen über diesen Punkt sind indessen ausserordentlich schwer vorzunehmen und müssen notwendigerweise unvollständig bleiben, weil als Geldgeber neben Banken und Versicherungsgesellschaften eine grosse Zahl von Kassen, Körperschaften, Privaten usw. figurieren, die nicht in Erhebungen einbezogen werden können (Bericht der Direktion des Gemeindegewesens 1934). Das gewaltige Ansteigen der Belastung durch die Krisenfolgen (Arbeitslosenfürsorge, Notstandsarbeiten u. dgl.) spiegelt sich in den Zahlen, die die Direktion des Gemeindegewesens zusammenstellt.

Der Grosse Rat hatte, da der Staat aus eigenen Mitteln nicht mehr helfen konnte, am 14. September 1932 die Ermächtigung erteilt, der Kantonalbank gegenüber die Staatsgarantie bis zum Betrage von 1 Million Franken zu übernehmen für die Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Gemeinden, die die notwendigen Kredite bei den Finanzinstituten nicht mehr aufbringen könnten. Um sich zu entlasten, richtete der Regierungsrat Ende 1932 an den Bundesrat das Gesuch, es sei dem Kanton Bern ein sehr niedrig verzinsliches Darlehen im Betrage von 8 Millionen Franken zu gewähren. (17. Februar 1933.) In teilweiser Entsprechung bewilligte der Bund 3 Millionen Franken zu 2 %, befristet auf 1 Jahr zuhanden der notleidenden jurassischen Gemeinden. Der Regierungsrat stellte diesen Betrag der Bernischen Kreditkasse zur Verfügung, die daraus den betreffenden Gemeinden Darleihen zu 2½ % gewährte.

Am 22. November 1933 erweiterte der Grosse Rat die Garantie für Gemeindeanleihen auf 2 Millionen Franken. Immer und immer wieder mussten die teil-

weise recht unbekümmert Anleihen aufnehmenden Gemeinden darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Massnahmen zur Erleichterung der Geldbeschaffung eine dauernde Gesundung des Gemeindehaushaltes nicht zu bewirken vermöchten. Nur eine rigorose Anpassung des Budgets an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, sei es durch Steuererhöhungen oder, wo das nicht mehr möglich ist, durch rücksichtslose Einschränkung aller nicht gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben versprechen Erfolg.

Es wurden für die Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten Ermächtigungen in folgender Höhe erteilt:

	Total	Davon Konversionen
1916	8 623 624	2 246 750
1925	52 426 815	39 674 200
1930	11 072 288	1 723 871
1934	12 134 329	4 378 448
1935	10 589 440	1 950 100
1936	8 212 082	1 600 000

Eine grosse Erleichterung kann den Gemeinden in Form der Herabsetzung oder des Erlasses der Schuldenabzahlungen gewährt werden. Die allzu häufig eingehenden diesbezüglichen Gesuche und gewisse Missbräuche veranlassten den Regierungsrat am 8. Oktober 1935 zum Erlass eines besonderen Beschlusses: Alle Gesuche von Gemeinden um Beiträge von über Fr. 2000 für Gemeindearbeiten müssen der Direktion des Gemeindegewesens überwiesen werden, die feststellt, ob der Kostenanteil der Gemeinden an diesen Arbeiten nicht den Gemeindehaushalt über Gebühr belastet. Es sollen auf diese Weise die Gemeinden angehalten werden, sich über die Grösse der Belastung und deren Tilgung rechtzeitig Rechenschaft zu geben, auch wenn die Kantons- und Bundesbeiträge hoch sind und verlocken könnten.

Gegen Ende der untersuchten Periode verschaffte die Belebung in der Uhrenindustrie den am schwersten betroffenen Gemeinden wieder etwas Luft; ob indessen ihre energischen Bemühungen zum Abbau ihrer Schulden in der neuen noch schwierigeren Situation Erfolg haben können, scheint mehr als fraglich.

## Schluss

Die ganze Entwicklung des Finanzhaushaltes in der untersuchten Periode kurz zusammenfassend, ist folgendes zu sagen:

Die *Kriegsjahre* mit den stagnierenden oder gar rückläufigen Einnahmen und den stark ansteigenden Ausgaben brachten grosse Defizite, die den Finanzhaushalt schwer erschütterten. Die Uhrenindustrie — Hauptstütze des Jura — lag darnieder und auch die Hotellerie des Oberlandes hatte keine Arbeitsmöglichkeiten, ebensowenig wie die Transportunternehmungen.

Die Revision des Steuergesetzes, die Erhöhung verschiedener indirekter Steuern, die Durchführung von Sparmassnahmen und die Revision der Grundsteuerschätzungen waren grosse Anstrengungen, genügten indessen nicht, um die Finanzlage wesentlich zu verbessern.

Die *Nachkriegskrisen* spannten die Finanzlage noch mehr an, so dass neben der laufenden Verwaltung mehr und mehr Anleihen und Vorschüsse benötigt wurden, deren reguläre Amortisation sich als unmöglich herausstellte. Sie erfolgte teilweise im Jahre 1927 durch buchmässige Operationen im Rahmen eines Finanzprogramms.

Von 1927 bis 1930 zeigte sich trotz weiter steigender Ausgaben eine deutliche Besserung, die von der *Weltwirtschaftskrise* neuerdings jäh abgebrochen wurde. Neue schwere Lasten mussten übernommen werden, ohne Aussicht auf Abtragung der alten. Aus diesem Grunde ist der Ausblick in die Zukunft wenig erfreulich.

Besonders charakteristisch für den bernischen Staatshaushalt ist der grosse Finanzbedarf geblieben; die grossen Armenlasten, die dominierende Rolle der Steuern bei den Einnahmen und die daraus zu erklärende hohe Steuerbelastung sind weitere hervorstechende Eigenschaften, ebenso wie die schwere Belastung durch die Eisenbahnbeteiligungen.

## Literaturverzeichnis

- Amonn, Alfred*: Zur Frage der steuerlichen Lastenverteilung; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 123.
- Blumenstein, Ernst*: Schweizerisches Steuerrecht, Tübingen 1926/1929.
- *und Volmar, Friedrich*: Kommentar zum kantonalen bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918, Bern 1920.
- Britt, Josef*: Der Finanzhaushalt des Kantons St. Gallen, 1890—1935, St. Gallen 1936.
- Elmer, Edwin*: Die materiellen Unterlagen für eine Totalrevision der direkten Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Bern, Diss. rer. pol. Bern, Bern 1929.
- Die Reformbewegungen der direkten Besteuerung im Kanton Bern; Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1928.
- Geiser, Karl*: Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern, Bern 1903.
- Grossmann, Eugen*: Die Kunst der Besteuerung; Festgabe Fritz Fleiner, Zürich 1937.
- Die Finanzgesinnung des Schweizervolkes; Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1930.
- Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft*; herausgegeben von der schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Bern 1939.
- Huber, Albert*: Der Staatshaushalt des Kantons Luzern, Diss. rer. pol. Bern, Weida in Thüringen 1922.
- Higy, Camille*: Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz; Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1922.
- Jeangros, Erwin*: Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse und der Belastung von Grund und Boden im Kanton Bern, Bern 1925.
- Jöhr, Adolf*: Die öffentlich-rechtlichen Formen der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Gesetzgebung in Deutschland, der Schweiz und Frankreich; Diss. iur. Zürich, Aarau 1933.
- Lusser, Augustin*: Der Staatshaushalt des Kantons Uri seit der Einführung der direkten Staatssteuern; Diss. rer. pol. Freiburg, Tübingen 1921.
- Moll, Ernst*: Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im Kanton Bern (Sonderabdruck aus der Festgabe für Ernst Scherz), Zürich 1937.
- Mühlemann, Christian*: Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern; Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1905, II. Lieferung.
- Rahm, Karl*: Der Staatshaushalt des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1911.
- Räz, Fritz*: Der Staatshaushalt des Kantons Bern, mit besonderer Berücksichtigung der Finanzen; Diss. rer. pol., Bern 1920.
- Reichesberg*: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern 1911
- Remund, Hugo*: Der Finanzhaushalt der Stadt Bern, Diss. rer. pol. Bern, Bern 1938.
- Rickli, Erika*: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe in der Schweiz; Gewerkschaftliche Schriften, herausgegeben vom schweizerischen Gewerkschaftsbund, Heft 10, Zürich 1936.
- Schlüter, Eugen*: Das Steuerobjekt und seine Bemessung in der direkten Besteuerung der Aktiengesellschaften im Kanton Bern, Diss. Bern 1926.
- Schmid, Alfred*: Die bernische Steuerpolitik von 1831—1920, Diss. rer. pol. Bern, Bern 1937.
- Steiger, Jakob*: Finanzhaushalt der Schweiz, 2. Ausgabe, Bern 1916.
- Steiger, Viktor Jakob und Higy, Camille*: Finanzhaushalt der Schweiz, 3. Ausgabe, Bern 1934.
- Steiger, Viktor Jakob*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen; Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde 10, Bern 1923.

*Stettler, Max*: Zur bernischen Steuerreform, Bern 1924.

*Teuscher, Hugo*: Die Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz, insbesondere während des Weltkrieges und der Nachkriegskrisis; Diss. staatswirtschaftlich Zürich, Lachen 1929.

*Töndury, Hans*: Ueber einige Grundbegriffe wirtschaftlichen Denkens; Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, Jahrgang 1934.

*Weyermann, M. R.*: Steuerrechtswissenschaft und Finanztheorie; Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht, Nr. 7.

*Wyler, Julius*: System der schweizerischen Steuerprogression; Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrgang 1922.

Berichte über die Staatsverwaltung.

Mitteilungen des statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates.

Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.

Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen bis 1941.

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Zürich.

Staatsrechnungen des Kantons Bern.

Statistische Quellenwerke der Schweiz.

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, nebst Beilagen.